



OMV SmartPass

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 01.01.2026

Inhalt	
1. Scope	2
2. Definitionen	2
3. Bestellung	2
4. Anwendung	3
5. Verlust/Diebstahl der OBU	4
6. Funktionsstörung	4
7. Vorübergehende Sperrung der Geräte	5
8. Bedingungen	5
9. Kreditbegrenzung	5
10. Rechnungsstellung	5
11. Zugang zum Truck-Portal und zum MyNegometal-Portal	6
12. Beendigung des Vertrags	6
13. Verarbeitung von personenbezogenen Daten	6
14. Sonstiges	7
15. Anhänge	7
<ul style="list-style-type: none"> • Anhang 1 9 Übersicht über die Geräte und Rechnungsstellung • Anhang 2 10 Allgemeiner Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten, bereitgestellt vom für die Verarbeitung Verantwortlichen • Anhang 3 13 Frankreich und der belgische Liefkenshoek-Tunnel • Anhang 4 15 Spanien und Portugal 	
<ul style="list-style-type: none"> • Anhang 5 17 Polen (A4, Katowice–Krakau) • Anhang 6 18 Österreich • Anhang 7 20 Belgien • Anhang 8 23 Skandinavien • Anhang 9 28 Deutschland • Anhang 10 33 Schweiz • Anhang 11 35 Bulgarien • Anhang 12 36 Italien • Anhang 13 41 Polen (E-Maut) • Anhang 14 43 Kroatien • Anhang 15 44 Slowenien • Anhang 16 46 Slowakei • Anhang 17 48 Ungarn • Anhang 18 50 Dänemark (KMToll) • Anhang 19 51 Tschechische Republik • Anhang 20 53 Telepass Truck App • Anhang 21 54 	
Hub4Trucks	



1. Scope

- 1.1. OMV International Services GmbH, Trabrennstraße 6–8, 1020 Wien („OIS“) und OMV Downstream GmbH, Trabrennstraße 6–8, 1020 Wien („OMV“) stellen ihren Kunden, die im Besitz einer OMV Karte mit ROUTEX-Funktion („OMV Karte“) sind, den OMV SmartPass Service zur Verfügung, damit diese ihre Mautverpflichtungen in verschiedenen Ländern begleichen können.
- 1.2. Mit der Einreichung eines Antrags für den OMV SmartPass Service („OMV SmartPass Antrag“) bestätigt der Kunde, dass er diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der jeweils gültigen Fassung gemäß Punkt 11.2. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für OMV Karten mit ROUTEX Funktion [„AGB“, die zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten]) erhalten hat und an diese gebunden ist, und stimmt den Bedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Punkt 13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu. Mit der (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Annahme des OMV SmartPass Antrags durch OMV und OIS, wie in diesem Antrag dargelegt, kommt ein Vertrag über die Nutzung des OMV SmartPass Service zwischen dem angenommenen Kunden („Kunde“ oder „Client“) und OMV und OIS (zusammen die „Parteien“ und jede von ihnen eine „Partei“) zustande, der aus dem OMV SmartPass Antrag, dem OMV SmartPass Bestellformular und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen besteht, die zusammen den „OMV SmartPass Vertrag“ bilden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, OMV und OIS akzeptieren diese ausdrücklich und schriftlich.

2. Definitionen

- 2.1. „Gesperrter Status“: bedeutet, dass sich ein Gerät im Status der Aussetzung/Nicht-Autorisierung/Nicht-Gültigkeit befindet und daher keine Transaktionen durchführen kann;
- 2.2. „Konzessionär“: die für die Verwaltung eines Straßen- und/oder Autobahnnetzes verantwortliche Stelle, die das Recht ausübt, die für dessen Nutzung fälligen Mautgebühren und/oder Steuern und/oder Zahlungen zu erheben;
- 2.3. „Verwaltungsorgane“: bezeichnet die Stellen, die für den Betrieb von Netzwerken wie Parkplätzen, Häfen oder ähnlichen Bereichen verantwortlich sind und das Recht ausüben, die für ihre Nutzung fällige Gebühren zu erheben;
- 2.4. „Netze“: das Straßen- und/oder Autobahnnetz und/oder die Infrastruktur und/oder Parkplätze und/oder ähnliche Gebiete, die vom OMV SmartPass Service abgedeckt werden und deren Nutzung besonderen Bedingungen unterliegt, die von den Konzessionären/Verwaltungsstellen bereitgestellt werden;
- 2.5. „OMV SmartPass Device“, „Device“, „OBU“ oder „On-Board Unit“ (kann auch als „Telepass SAT“, „Telepass“, „Arianna2“, „SAT K1“, „K1“ oder „Telepass für Italien“): bezeichnet Geräte oder Technologien, die den Zugang zum OMV SmartPass Service ermöglichen. Die Geräte ermöglichen den Austausch von Informationen zwischen den automatischen Erkennungssystemen der Netze und

den Telepass-Systemen, wodurch die Identifizierung und Durchführung der Fahrzeuge der Kunden ermöglicht wird. Eine Übersicht über die Geräte und die Verfügbarkeit der Dienste pro Gerät ist in Anhang 2 enthalten. Sofern nicht anders definiert, gelten alle Verweise auf diese Definitionen für jede Art von Gerät, das in den Geltungsbereich der vorliegenden OMV SmartPass Allgemeinen Geschäftsbedingungen fällt;

- 2.6. „OMV SmartPass Service(s)“: bezeichnet alle elektronischen Maut-/Gebührenerhebungsdienste, die von OMV in Zusammenarbeit mit Telepass in den verschiedenen Netzen über die Geräte, deren Aktivierung der Kunde beantragt hat, angeboten werden und die die Identifizierung und Autorisierung von Fahrzeugen ermöglichen, damit diese Zugang zu Straßen, Autobahnen, Gebieten, Strukturen, Infrastrukturen und Mobilitätsdiensten erhalten und die entsprechenden Mautgebühren/Gebühren/sonstige Gebühren erhoben werden;
- 2.7. „Telepass“: bezeichnet innerhalb der OMV SmartPass AGB einschließlich etwaiger Anhänge den Mautdienstleister Telepass S.p.A. mit Sitz in Via Laurentina, 449, 00142 Roma (RM), Italia.
- 2.8. „CONSORZIO Italia Negometal“ (kurz „CONSORZIO“): ist ein Konsortium, das in Italien verkehrsbezogene Dienstleistungen erbringt und seinen Sitz in Via Giolitti, 55, 10123 Torino (TO), Italia hat.
- 2.9. „Selbsttest -Tool“: Online-Plattform, auf der der Kunde die Installation der K1-OBU überprüfen soll.
- 2.10. „Netzbedingungen“: die in jedem Anhang enthaltenen Bedingungen für die Nutzung der einzelnen Netze (in bestimmten Fällen durch Verweis auf die OMV SmartPass Allgemeine Geschäftsbedingungen 3 entsprechenden Internetseiten, auf denen diese Bedingungen verfügbar sind);
- 2.11. „Transaktionen“: jede Transaktion (z. B. die Zahlung von Mautgebühren/Steuern/Gebühren für die Nutzung der Netze und/oder der Kauf von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Verkehr usw.), die mit einem Gerät durchgeführt wird, das mit einem an einen Kunden angeschlossenen Fahrzeug verbunden ist;
- 2.12. „Fahrzeuge“: alle Transportmittel (Kraftfahrzeuge, Lastkraftwagen). Beschränkungen für die Nutzung der Geräte auf bestimmten Fahrzeugkategorien sind in den jeweiligen Geschäftsbedingungen der Netze festgelegt.

3. Bestellung

- 3.1. Um die Dienste nutzen zu können, muss der Kunde auch das OMV SmartPass Bestellformular ausfüllen und an OMV/OIS übermitteln, das die Bestellung von OBU's beinhaltet, die den OMV Karten des Kunden zugeordnet werden sollen, damit OMV den Kunden für OMV SmartPass Service(s) bei Telepass anmelden kann. Vor der Übermittlung der Bestellung muss der Kunde die Verfügbarkeit seines Kreditlimits in Anbetracht seines geschätzten OMV SmartPass Umsatzes mit seinem OMV Kundenbetreuer überprüfen (für das Kreditlimit gilt Punkt 9.). Der Kunde erklärt sich damit einverstanden und nimmt zur Kenntnis, dass jede OBU mit einer OMV Karte und einem bestimmten Fahrzeug und dessen jeweiligem



- Kennzeichen verbunden sein muss. Im Rahmen der Bestellung beantragt der Kunde auch die Aktivierung der jeweiligen OMV Karten für den Kauf und die Abwicklung von Mautgebühren für den OMV SmartPass Service im Post-Pay Modus.
- 3.2. Der Kunde stellt der OMV alle für die Auftragsabwicklung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, z. B. aktueller Firmenbuchauszug, Fahrzeugpapiere in der erforderlichen Form (z. B. als Originale, Kopien, beglaubigte Kopien).
 - 3.3. Der Kunde hat OMV den Fahrzeugschein und alle anderen Dokumente vorzulegen, welche die für die Zulassung erforderlichen Daten belegen. Folgende Dokumente werden als Nachweis akzeptiert: Fahrzeugschein, Übereinstimmungsbescheinigung, Herstellerschild, CEMT-Dokument.
 - 3.4. OMV kann die Bestellung nur dann bearbeiten und damit das OMV SmartPass Service inkl. Lieferung der Geräte erbringen, wenn der Kunde alle erforderlichen Unterlagen in der erforderlichen Form zur Verfügung gestellt hat und das verfügbare Kreditlimit für den geschätzten OMV SmartPass Umsatz ausreicht (für das Kreditlimit gilt Pkt. 9.) und die Karten des Kunden nicht auf einer schwarzen Liste stehen, gesperrt oder gekündigt sind.
 - 3.5. Der Kunde bestätigt die Richtigkeit der Daten und trägt die volle Verantwortung für etwaige Unstimmigkeiten und die von den Mautbetreibern aufgrund solcher Unstimmigkeiten auferlegten Strafen. Weder OMV/OIS noch Telepass haften für vom Kunden übermittelte unrichtige Daten und für die Zahlung von Strafen, die aufgrund dieser Unrichtigkeit verhängt werden; solche Strafen gehen letztlich zu Lasten des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, OMV unverzüglich schriftlich über jede Änderung seiner Kontaktdaten, Firmen- oder Fahrzeugdaten (insbesondere Kennzeichen und EURO-Emissionsklasse) zu informieren.
 - 3.6. OMV meldet den Kunden auf Basis der vom Kunden gemäß den vorstehenden Ziffern 3.1.–3.5. zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen für den/die OMV SmartPass Service(s) bei Telepass an. Auf dieser Grundlage passt Telepass die Geräte an. Die OMV handelt insoweit als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 DSGVO (nähere Einzelheiten finden Sie unter Ziffer 13.3.).
 - 3.7. Bei Erhalt des/der Geräte(s) führt der Kunde eine Sichtprüfung durch und informiert OMV unverzüglich, spätestens jedoch fünf (5) Geschäftstage nach Erhalt, über festgestellte offensichtliche Schäden/Anomalien.
 - 3.8. Der Kunde bestätigt, dass die erhaltene OBU aktiv ist, und erklärt sich damit einverstanden, dass er für alle Transaktionen haftet, die nach Erhalt und ordnungsgemäßer Installation der OBU im Fahrzeug durchgeführt werden. Die ordnungsgemäße Installation liegt ausschließlich in der Verantwortung des Kunden. Der Kunde übernimmt die Haftung für eine eventuelle Doppelbelastung von Mauttransaktionen mit einer anderen On-Board Unit, die sich im Fahrzeug befindet, und stellt sicher, dass eine zweite On-Board Unit ordnungsgemäß ausgeschaltet ist (je nach den Spezifikationen des jeweiligen Herstellers) oder aus dem Fahrzeug entfernt wird.
 - 3.9. Der Kunde bestätigt und erklärt sich damit einverstanden, die Installationsanweisungen für das Gerät gemäß dem Installationshandbuch einzuhalten.

- 3.10. Der Kunde bestätigt und erklärt sich damit einverstanden, im Falle der Installation einer Telepass SAT K1 OBU das Selbsttest-Tool gemäß den Vorgaben des Installationshandbuchs auszuführen, um die ordnungsgemäße Installation vor Inbetriebnahme des Geräts zu überprüfen. Der Kunde übernimmt die Haftung für mögliche Anomalien und verhängte Strafen im Falle einer unvollständigen oder nicht erfolgreichen Überprüfung der Geräteinstallation mittels Selbsttest-Tool.

4. Anwendung

- 4.1. Der Kunde erkennt an und stimmt zu:
 - a) die Geräte sind Eigentum von Telepass und werden im Rahmen dieser OMV SmartPass Bedingungen leihweise zur Verfügung gestellt, der Kunde haftet daher für deren Aufbewahrung;
 - b) er ist verpflichtet, die Geräte mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit und gemäß den Bestimmungen dieser OMV SmartPass Bedingungen aufzubewahren und zu verwenden. Jede vorschriftswidrige und/oder rechtswidrige Verwendung der Geräte ist ausdrücklich untersagt;
 - c) Die Geräte werden in jedem Netz unter Einhaltung der jeweils geltenden Fassung der Netzbedingungen sowie der entsprechenden Betriebsanleitungen verwendet;
 - d) er haftet gegenüber OIS, OMV, Telepass, den Konzessionären und/oder den Verwaltungsorganen für die missbräuchliche und/oder rechtswidrige und/oder betrügerische Verwendung der Geräte und/oder für die missbräuchliche und/oder rechtswidrige und/oder betrügerische Verwendung des OMV SmartPass Service;
 - e) Sollte OMV/OIS Kenntnis davon erlangen, dass ein Kunde ein Gerät und/oder den OMV SmartPass Service in unzulässiger und/oder rechtswidriger und/oder betrügerischer Weise nutzt, ist OMV/OIS berechtigt, die unzulässige Nutzung zu unterbrechen, indem sie die betreffenden Geräte sperrt, und zwar auch nur in Bezug auf einige und nicht alle OMV SmartPass Services in den verschiedenen Netzen oder, nach alleinigem Ermessen von OMV/OIS, durch Sperrung aller an den Kunden ausgegebenen Geräte;
 - f) alle fälligen Beträge aus Transaktionen, die unter missbräuchlicher und/oder rechtswidriger und/oder betrügerischer Verwendung der Geräte und/oder des OMV SmartPass Service getätigt wurden, und/oder Sanktionen/Schäden/Strafen, die Telepass oder OMV/OIS aufgrund dessen auferlegt wurden, werden dem Kunden in Rechnung gestellt, und von den Konzessionären/Verwaltungsstellen gewährte Rabatte, die mit der Verwendung der jeweiligen Geräte verbunden sind, dürfen nicht angewendet werden;
 - g) Die Geräte werden gemäß den mit dem Gerät bereitgestellten Anweisungen (Bedienungsanleitung) verwendet. Insbesondere hat der Kunde entsprechend den Statusanzeigen der LEDs, den akustischen Signalen des Geräts sowie den auf

dem Bildschirm des Geräts und in der Telepass Truck Mobile App angezeigten Meldungen zu handeln (soweit dies in der Bedienungsanleitung des jeweiligen Geräts vorgesehen ist). Etwaige Bußgelder, die aufgrund der Missachtung solcher Warnhinweise verhängt werden, trägt der Kunde.

- h) Es liegt in seiner Verantwortung, dass die Benutzer der Geräte (Fahrzeugführer) die Dokumente und Anweisungen erhalten, die sie gemäß dem vorstehenden Punkt einhalten müssen;
 - i) Er überprüft die OBU vor deren Einsatz zur Mauterhebung gemäß der Bedienungsanleitung, insbesondere den Status der OBU, ihre LED, die aktivierten Netze und die Fahrzeugparameter (tatsächliche Achsenzahl und Gewicht).
- 4.2. Das SAT K1-Gerät wird entweder über das Gerät selbst bedient (d.h. Änderung der Fahrzeugdaten, Spracheinstellung, Zugriff auf aktive Dienste, Kennzeichen und Fahrzeugdaten) oder in Verbindung mit der Telepass Truck App. Im letzteren Fall muss der Nutzer die mobile Anwendung auf ein mobiles Gerät (Smartphone oder ein anderes) herunterladen und die Informationen des Fahrzeugs auf dem Gerät einstellen/ändern (gemäß den Bedingungen in Anhang 19).
- 4.3. Weder OMV noch Telepass sind verantwortlich für Unterbrechungen, Aussetzungen oder Einschränkungen bei der Bereitstellung von OMV SmartPass Services, die durch folgende Umstände verursacht werden:
- 1. Ausfall und/oder eingeschränkte Funktion des Satelliten-Konstellationsdienstes (der die Fahrzeuglokalisierung ermöglicht) oder des mobilen Telekommunikationsnetzes (GSM, GPRS, UMTS usw.) oder des Festnetzes;
 - 2. fehlende und/oder begrenzte Verfügbarkeit auf dem Gebiet der GSM/GPRS Mobilfunknetzabdeckung.
- 4.4. In den in Punkt 4.3. definierten Fällen wird OMV den Kunden unterstützen, die Verhängung von Bußgeldern durch die Konzessionäre zu vermeiden oder abzumildern.

5. Verlust/Diebstahl der OBU

- 5.1. Der Verlust/Diebstahl des Gerätes ist OMV unverzüglich und schriftlich unter Angabe der OMV Kundennummer, der OMV Kartennummer, OBU-ID und des zum Gerät gehörenden Kennzeichens zu melden. Darüber hinaus hat der Kunde auf Verlangen der OMV den Polizeibericht über den Verlust/Diebstahl in Kopie vorzulegen. Nach Eingang der Verlust- oder Diebstahlmeldung des Kunden wird OMV das/die Gerät(e) innerhalb eines (1) Geschäftstages sperren. Die Kosten, die durch den Verlust/Diebstahl des Gerätes entstehen, trägt der Kunde. Die Verpflichtung zur rechtzeitigen Bezahlung der Kartenabrechnung wird dadurch nicht berührt.
- 5.2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass OMV/OIS sich das Recht vorbehält, die fälligen Beträge für die Transaktionen, die mit den als gestohlen/verloren gemeldeten Geräten getätigt wurden, für die ersten achtundvierzig (48)

Stunden ab der von OMV vorgenommenen Sperrung im Sinne von Punkt 5.1. in Rechnung zu stellen.

- 5.3. Nach der Meldung des Verlusts/Diebstahls ist es nicht mehr möglich, das betreffende Gerät zu reaktivieren. Sollte das betreffende Gerät gefunden werden, muss es gemäß Artikel 12.4. an Telepass zurückgegeben werden.
- 5.4. Bei Nichtrückgabe eines gestohlenen/verlorenen Geräts wird dem Kunden als Entschädigung der in der gültigen Liste „Internationale Dienstleistungen und Zuschläge“ angegebene Betrag in Rechnung gestellt.
- 5.5. Der Kunde kann den Ersatz des verlorenen/gestohlenen Geräts/der verlorenen/gestohlenen Geräte unter Angabe der von OMV geforderten Daten (z. B. OBU-ID oder Kennzeichen) beantragen.

6. Funktionsstörung

- 6.1. Der Kunde erkennt an und stimmt zu:
 - a) Im Falle einer Funktionsstörung eines Geräts wird der Kunde die in den Netzen verfügbaren Dienste gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Netze nutzen;
 - b) Der Kunde muss die OMV ohne ungerechtfertigte Verzögerung über das/die gestörte(n) Gerät(e) informieren und kann den Austausch des/der gestörten Geräte(s) unter Angabe der von der OMV geforderten Daten (z. B. OBU-ID oder Kfz-Kennzeichen) verlangen. Fordert der Kunde den Austausch der defekten Geräte, so können diese Geräte nicht mehr für die Mautzahlung verwendet werden – mit Ausnahme der französischen und spanischen Netze (für die TIS-PL- und VIA-T-Dienste; d. h. bis zur Lieferung des neuen Geräts) – sofern das Verfahren gemäß „Was ist zu tun, wenn ein Problem auftritt?“ in den jeweiligen Anhängen eingehalten wird;
 - c) Nach einer solchen Mitteilung gemäß dem vorstehenden Buchstaben b) hat der Kunde auf eigene Kosten die defekten Geräte gemäß Klausel 12.4 innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung zurückzusenden oder – im Falle eines Geräts, das für die Nutzung in den französischen und spanischen Netzen vorgesehen ist – innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen nach Erhalt des neuen Geräts.
 - d) Falls die defekten Geräte nicht innerhalb der unter dem vorstehenden Punkt c) angegebenen Frist an Telepass zurückgegeben werden, hat der Kunde die in der gültigen Liste der „Internationalen Dienstleistungen und Zuschläge“ vorgesehene Strafe zu zahlen;
 - e) alle fälligen Beträge aus Transaktionen, die mit den als defekt gemeldeten Geräten durchgeführt wurden, bis zu deren Rückgabe an Telepass, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 6.2. Der Zustand der wegen Funktionsstörungen zurückgegebenen Geräte wird von Telepass nach bestem Gewissen geprüft. Wird die Verantwortung für die Fehlfunktion der Geräte nach objektiver und fundierter technischer Prüfung des Geräts von Telepass dem Kunden zugeschrieben, wird dem Kunden die in der gültigen Liste



der „Internationalen Dienstleistungen und Zuschläge“ vorgesehene Strafe, sowie alle Kosten für seine Reparatur und Schäden, die dadurch verursacht werden, in Rechnung gestellt.

7. Vorübergehende Sperrung der Geräte

- 7.1. Im Falle der folgenden Ereignisse behält sich OMV das Recht vor, a) alle Geräte des Kunden oder b) einzelne Geräte des Kunden vorübergehend zu sperren:
- Der Kunde zahlt seine Rechnungen und Lastschriften nicht vollständig und fristgerecht gemäß Artikel 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - Der Kunde hat sein gesamtes Kreditlimit überschritten oder hat die von OMV/OIS geforderten Sicherheiten nicht ersetzt oder zusätzliche Sicherheiten gemäß Punkt 9.1. geleistet.
- 7.2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass das Inkrafttreten des Eintrags „Gesperrt“ von den OMV SmartPass Allgemeine Geschäftsbedingungen 6 Konzessionären und/oder den Verwaltungsorganen abhängt, weshalb weder OMV/OIS noch Telepass für mögliche Verzögerungen beim Inkrafttreten der Sperrung der Geräte haftbar gemacht werden können.
- 7.3. Während des Zeitraums der vorübergehenden Sperrung wird OMV/OIS dem Kunden keine Beträge, für die mit den Geräten im gesperrten Status getätigten Transaktionen in Rechnung stellen. Es wird jedoch zwischen den Parteien vereinbart, dass OMV/OIS alle Beträge im Zusammenhang mit den Transaktionen, die vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Sperrung getätigt wurden, sowie die monatlichen Gebühren für den Zeitraum der vorübergehenden Sperrung in Rechnung stellen kann.
- 7.4. Der Kunde nimmt dies zur Kenntnis und stimmt zu:
- a) Der vorübergehend gesperrte Status kann sich auf maximal dreißig (30) Kalendertage erstrecken;
 - b) Falls das/die Gerät(e) entsperrt wird/werden, berechnet OMV/OIS alle Beträge im Zusammenhang mit den Transaktionen, die während der vorübergehenden Sperrung mit den Geräten getätigt wurden, jedoch nicht die Transaktionen, die später als 48 Stunden nach der Bestätigung des Antrags, das Gerät in den Sperrzustand zu versetzen, durch Telepass generiert wurden. Etwaige Ausnahmen von den hier festgelegten Regeln sind in den entsprechenden Anhängen festgelegt;
 - c) falls das/die Gerät(e) nicht innerhalb der unter vorstehendem Buchstaben a) angegebenen Frist entsperrt wird/werden:
 - 1) wird OMV/OIS die Beträge für die Transaktionen, die mit den Geräten während der vorübergehenden Sperrung getätigt wurden, nicht in Rechnung stellen, es sei denn, es gelten die Bestimmungen von Punkt 7.3. und;
 - 2) gelten die betreffenden Geräte als unwiderruflich gesperrt und müssen gemäß Punkt 12.4. binnen zwanzig (20) Kalendertagen an Telepass zurückgegeben werden.

8. Bedingungen

- 8.1. Für den OMV SmartPass Service verrechnet OMV/OIS Servicezuschläge bzw. Entgelte gemäß der jeweils gültigen Liste der „Internationalen Services und Zuschläge“ und der jeweils gültigen Fassung der AGB. OMV wird den Kunden über Änderungen der Servicezuschläge/Gebühren gemäß Punkt 11.2. der AGB im Voraus informieren.
- 8.2. Die Aktivierungsgebühr, wie in der gültigen Liste der „Internationalen Dienste und Zuschläge“ angegeben, ist für jede Ausgabe eines Geräts fällig (z. B. auch im Falle eines Antrags auf Ersatz eines Geräts, um die damit verbundenen Fahrzeugdaten zu ändern, usw.).
- 8.3. Die monatliche OBU-Miete, wie in der gültigen Liste der „Internationalen Dienste und Zuschläge“ angegeben, ist unabhängig von der Nutzung der Geräte in den Netzen fällig.

9. Kreditbegrenzung

- 9.1. Der Kunde akzeptiert, dass das vertraglich vereinbarte Gesamtkreditlimit aufgrund des zusätzlichen Mautumsatzes von OMV einseitig erhöht werden kann und zusätzliche Sicherheiten verlangt werden können. OMV ist berechtigt, nach eigenem Ermessen einen Gesamtwert für Produkte und Dienstleistungen festzulegen. OMV wird den Kunden hierüber im Voraus informieren. Die Überschreitung des Kreditlimits oder die Nichtbebringung der geforderten zusätzlichen Sicherheiten kann zur sofortigen Sperre der an den Kunden ausgegebenen OMV Karten und/oder der damit verbundenen Geräte ohne weitere Ankündigung führen. OMV wird den Kunden jedoch, wenn möglich, im Voraus über eine bevorstehende Sperre informieren.
- 9.2. Klausel 5.4. der AGB bleibt anwendbar.

10. Rechnungsstellung

- 10.1. Rechnungen und Abrechnungen, die Transaktionen enthalten, werden dem Kunden von OIS und OMV gemäß den AGB ausgestellt.
- 10.2. Im Falle bestimmter OMV SmartPass Services (u.a. derzeit belgische, bulgarische, tschechische, deutsche und schweizerische Mautgebühren, dänische/schwedische Brücken und norwegische Fähren, polnische E-Maut, dänische KMToll) werden Rechnungen/Abrechnungen von Telepass im OMV SmartPass Allgemeine Geschäftsbedingungen 7 Namen der jeweiligen Konzessionäre oder Verwaltungsorgane an den Kunden ausgestellt. OIS und OMV sind ermächtigt, diese Rechnungen/Abrechnungen einzuziehen und Zahlungen dafür entgegenzunehmen. Der Kunde kann die Rechnungen/Abrechnungen für diese Dienstleistungen über das Portal truck.telepass.com („Truck Portal“) abrufen. Falls der Kunde diese Rechnungen/Abrechnungen in Papierform anfordert, wird eine Gebühr gemäß der gültigen Liste der „Internationalen Dienste und Zuschläge“ erhoben.



- 10.3. Im Falle der OMV SmartPass Services für Italien werden die Rechnungen/Abrechnungen von der CONSORZIO im Namen der jeweiligen Konzessionäre oder Verwaltungsorgane an den Kunden ausgestellt. OIS und OMV sind berechtigt, diese Rechnungen/Abrechnungen einzuziehen und Zahlungen dafür entgegenzunehmen. Der Kunde kann die Rechnungen/Abrechnungen dieses Dienstes über das Portal my.negometal.com („MyNegometal-Portal“) abrufen. Falls der Kunde diese Rechnungen in Papierform anfordert, wird eine Gebühr gemäß der gültigen Liste der „Internationalen Dienstleistungen und Zuschläge“ erhoben.
- 10.4. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die tatsächliche Eintragung der Transaktionen in bestimmten Fällen vollständig von den Konzessionären und den Verwaltungsorganen abhängt, weshalb weder OMV/OIS noch Telepass oder CONSORZIO für etwaige Verzögerungen bei der Eintragung haftbar gemacht werden können.

11. Zugang zum Truck-Portal und zum MyNegometal-Portal

- 11.1. Nach der Registrierung für den OMV SmartPass Service gewährt OMV dem Kunden Zugang zum Truck Portal, wo der Kunde auf die Rechnungen/Abrechnungen gemäß Punkt 10.2. sowie auf weitere Daten zu den OMV SmartPass Services zugreifen kann – einschließlich derjenigen, die in Anhang 22 über Hub4Trucks beschrieben sind. Bei Abschluss eines Abonnements für den OMV SmartPass Service für Italien gewährt OMV dem Kunden Zugang zum MyNegometal-Portal, wo der Kunde Zugang zu den Rechnungen im Sinne von Punkt 10.3. hat.
- 11.2. Der Zugang zum Truck-Portal und zum MyNegometal-Portal erfolgt über einen Benutzernamen und ein Passwort. Jeder Nutzer, der auf das Truck-Portal und/oder das MyNegometal-Portal durch Eingabe eines Benutzernamens und eines korrekten Passworts des Kunden zugreift, gilt als vom Kunden für diesen Zugang und/oder für die Durchführung aller vorgenommenen Handlungen autorisiert. Für die Zugangsdaten und den Zugang des Kunden zum Truck-Portal und zum MyNegometal-Portal gilt Ziffer 5.2 der AGB, letzter Satz, sinngemäß. Der Kunde haftet für jede Nutzung des Truck-Portals und/oder des MyNegometal-Portals, einschließlich jeder betrügerischen oder unbefugten Nutzung, und stellt OMV und OIS von allen Schäden, Kosten und Aufwendungen frei, die sich aus einer solchen Nutzung ergeben.
- 11.3. OMV/OIS behalten sich das Recht vor, die Verfügbarkeit des Truck-Portals und/oder des MyNegometal-Portals jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern, auszusetzen oder einzustellen, werden sich aber bemühen, den Kunden rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.
- 11.4. Die Transaktionen auf dem Lkw-Portal dienen nur der vorläufigen Information. Die endgültigen Daten der Transaktionen sind in den Rechnungen und Abrechnungen gemäß Artikel 10 enthalten.

12. Beendigung des Vertrags

- 12.1. Jede Partei kann den OMV SmartPass Vertrag mit einer Frist von einem (1) Monat zum letzten Werktag eines jeden Kalendermonats (Beendigungsdatum) kündigen. Die Geräte des Kunden werden am Beendigungsdatum von OMV gesperrt.
- 12.2. OMV wird den Kunden über die Sperrung der Geräte gemäß Punkt 12.1. informieren. Wird ein Gerät verwendet, nachdem der Kunde von OMV über die Sperrung informiert wurde, gehen etwaige Strafen zu Lasten des Kunden.
- 12.3. Im Falle der Beendigung des Vertrags zwischen OMV/OIS und dem Kunden muss der Kunde auf eigene Verantwortung und auf eigene Kosten alle Geräte innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen (ab dem Datum der Beendigung) gemäß Punkt 12.4. an Telepass zurückgeben.
- 12.4. Die Geräte sind an die folgende Adresse zurückzusenden: Telepass Warehouse C/O Kostelia Srl, Via A. Gramsci, 78/A, 50031 Barberino di Mugello (FI), Italia. Auf Verlangen der OMV hat der Kunde einen OMV SmartPass Allgemeine Geschäftsbedingungen 8 Nachweis über den Versand der Geräte vorzulegen. Der Kunde hat die Geräte in einer abgeschirmten Verpackung (z. B. in der Originalverpackung) zurückzusenden.
- 12.5. Der Kunde hat OMV über die Rücksendung der Geräte vorab, spätestens jedoch am Tag des Versands, zu informieren.
- 12.6. Dem Kunden werden für jedes nicht (rechtzeitig) zurückgegebene Gerät die in der gültigen Liste der „Internationalen Dienstleistungen und Zuschläge“ angegebenen Strafen in Rechnung gestellt.
- 12.7. Gemäß und für die Zwecke der Richtlinie 2012/19/EU und des Gesetzesdekrets Nr. 49/2014 und nachfolgender Änderungen und Ergänzungen handelt es sich bei den Geräten um Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die daher getrennt von anderen Haushaltsabfällen gesammelt und entsorgt werden müssen, um eine angemessene Behandlung und Wiederverwertung zu ermöglichen.
- 12.8. Die im Gerät enthaltenen Batterien, die den besonderen Vorschriften für Batterien/Akkumulatoren/Batterien und zugehörige Abfälle gemäß der Richtlinie 2006/66/EG und der Gesetzesverordnung Nr. 188/2008 unterliegen, müssen getrennt vom Hausmüll entsorgt werden, um die Auswirkungen der in den genannten Komponenten enthaltenen Stoffe auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu minimieren. Weitere Hinweise sind in der Bedienungsanleitung des Geräts enthalten.
- 12.9. Der Kunde erkennt an, dass er für die Zahlung aller fälligen Beträge aus den mit den Geräten getätigten Transaktionen in den ersten achtundvierzig (48) Stunden ab dem Datum der Beendigung des OMV SmartPass Vertrags haftet.

13. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- 13.1. Für jede Art der Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Regeln der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) und lokale Datenschutzbestimmungen.
- 13.2. Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 DSGVO ist Telepass S.p.A. mit Sitz in Via Laurentina, 449,



00142 Roma (RM), Italia (Anhang 3). In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt Klausel 10 der AGB sowie der Allgemeine Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Telepass gemäß Artikel 13 DSGVO.

- 13.3. OMV International Services GmbH, Trabrennstraße 6–8, 1020 Wien („OIS“) und OMV Downstream GmbH, Trabrennstraße 6–8, 1020 Wien („OMV“) sind als Datenverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter für bestimmte Datenverarbeitungstätigkeiten (3.6.) tätig. Die entsprechenden Datenverarbeitungsverträge gemäß Art. 28 DSGVO wurden abgeschlossen.

14. Sonstiges

- 14.1. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass alle Streitigkeiten des Kunden mit den Konzessionären und/oder den Verwaltungsorganen im Zusammenhang mit der Nutzung der Netze (z. B. Streitigkeiten, die Fahrzeugschäden und/oder Verletzungen von Fahrern aufgrund eines schlechten Zustands der Infrastruktur, Tiere, die die Autobahn überqueren, usw. zum Gegenstand haben) vom Kunden direkt mit den beteiligten Konzessionären und/oder Verwaltungsorganen ohne jegliche Beteiligung von OIS/OMV oder Telepass behandelt werden.
- 14.2. OMV und OIS behalten sich das Recht vor, die Verfügbarkeit des OMV SmartPass Services jederzeit zu ändern, auszusetzen oder einzustellen (auch nur in Bezug auf einige und nicht alle der in den Anhängen genannten OMV SmartPass Services). OMV wird sich bemühen, den Kunden davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- 14.3. Falls der Kunde die mit dem Gerät verknüpfte OMV Karte gemäß Punkt 3.1. in der Online-Plattform (Punkt 8. der AGB) sperrt oder die OMV Karte abgelaufen ist, ohne dass eine neue Karte gemäß Punkt 6.1. der AGB erstellt wurde, muss der Kunde OMV kontaktieren, um eine andere OMV Karte für die Verknüpfung mit dem Gerät bereitzustellen. Sollte der Kunde keine andere OMV Karte zur Verfügung stellen, behält sich OMV das Recht vor, eine beliebige OMV Karte des Kunden mit dem Gerät zu verknüpfen.
- 14.4. Der Kunde verpflichtet sich, formelle Anfragen (z. B. Bestellformular) im Zusammenhang mit den OMV SmartPass Services nur von der/den in der OMV SmartPass Anwendung angegebenen E-Mail-Adresse(n) zu senden.

15. Anhänge

- 15.1. Anhänge, in ihrer jeweils neuesten Fassung, die integraler Bestandteil der vorliegenden Bedingungen sind:
- Bestellformular; als separates Excel File downloadbar
 - Anhang 1 – Übersicht über die Rechnungsstellung
 - Anhang 2 – Allgemeiner Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten, bereitgestellt vom für die Verarbeitung Verantwortlichen
 - Anhang 3 – Frankreich und der belgische Liefkenshoek-Tunnel
 - Anhang 4 – Spanien und Portugal
 - Anhang 5 – Polen (A4, Katowice–Krakau)
 - Anhang 6 – Österreich
 - Anhang 7 – Belgien
 - Anhang 8 – Skandinavien
 - Anhang 9 – Deutschland
 - Anhang 10 – Schweiz
 - Anhang 11 – Bulgarien
 - Anhang 12 – Italien
 - Anhang 13 – Polen (E-Maut)
 - Anhang 14 – Kroatien
 - Anhang 15 – Slowenien
 - Anhang 16 – Slowakei
 - Anhang 17 – Ungarn
 - Anhang 18 – Dänemark (KMToll)
 - Anhang 19 – Tschechische Republik
 - Anhang 20 – Telepass Truck App
 - Anhang 21 – Hub4Trucks
- 15.2. Der Kunde akzeptiert die in den Anhängen enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die OMV SmartPass Services.



Bestellformular

als separates Excel File downloadbar

Anhang 1 – Übersicht über die Geräte und Rechnungsstellung

Geräte



Telepass SAT K1

Verfügbar zur Bestellung: Ja

Fahrzeugkategorien:
M2, M3, N2, N3



Telepass SAT Arianna2

Nicht verfügbar zur Bestellung

Fahrzeugkategorien:
M2, M3, N2, N3



Telepass für Italien

Verfügbar zur Bestellung: Ja

Fahrzeugkategorien:
M1, M2, M3, N1, N2, N3

Rechnungsstellung

Service-Land	Mautdienste	Rechnungs-/Abrechnungsdienstleister	Verfügbarkeit des Telepass-Dienstes		
			SAT K1	SAT Arianna2	für Italien
Österreich	Straßenmaut (inkl. Brücken, Tunnel)	OIS	Ja	Ja	Nein
Belgien	Straßenmaut	Konzessionär *	Ja	Ja	Nein
Belgien	Liefkenshoek Tunnel	OIS	Ja	Ja	Nein
Bulgarien	Straßenmaut	Konzessionär *	Ja	Ja	Nein
Kroatien	Straßenmaut	OIS	Ja	Ja	Nein
Tschechische Republik	Straßenmaut	Konzessionär *	Ja	Nein	Nein
Dänemark	Straßenmaut, Brücken, Fähren	Konzessionär *	Ja	Ja	Nein
Deutschland	Straßenmaut	Konzessionär *	Ja	Ja	Nein
Frankreich	Straßenmaut (inkl. Brücken, Tunnel), Parken	OIS	Ja	Ja	Nein
Ungarn	Straßenmaut	OIS	Ja	Ja	Nein
Italien	Straßenmaut, Parken, Fähren	Konzessionär **	Ja	Ja	Ja
Norwegen	Straßenmaut, Brücken, Tunnel	OIS	Ja	Ja	Nein
Norwegen	Fähren	Konzessionär *	Ja	Ja	Nein
Polen	Autobahn A4 zwischen Katowice und Krakau	OIS	Ja	Ja	Nein
Polen	Straßenmaut (E-Toll)	Konzessionär *	Ja	Ja	Nein
Portugal	Straßenmaut (inkl. Brücken)	OIS	Ja	Ja	Nein
Slowakei	Straßenmaut	OIS	Ja	Ja	Nein
Slowenien	Straßenmaut	OIS	Ja	Nein	Nein
Spanien	Straßenmaut, Parken	OIS	Ja	Ja	Nein
Schweden	Brücken	Konzessionär *	Ja	Ja	Nein
Schweiz	Straßenmaut	Konzessionär *	Ja	Ja (bis 31.12.2025)	Nein
	Gebühren im Zusammenhang mit den Geräten	OIS	—	—	—

* Von Konzessionären ausgestellte Rechnungen/Erklärungen (d.h. von Telepass im Namen des Konzessionärs ausgestellte Rechnungen) sind für die Kunden auf dem Lkw-Portal gemäß Ziffer 11 verfügbar. Im Falle dieser Dienstleistungen stellt OIS dem Kunden eine Lastschrift aus.

** Vom Konzessionär ausgestellte Rechnungen (d.h. von der CONSORZIO im Auftrag des Konzessionärs ausgestellt) sind für den Kunden im MyNegometal-Portal gemäß Punkt 11 abrufbar. Im Falle dieser Dienstleistung stellt OIS dem Kunden eine Belastungsanzeige aus.



Anhang 2 – Allgemeiner Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten, bereitgestellt vom für die Verarbeitung Verantwortlichen

Informationsschreiben

gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“)

Mit diesem Informationsschreiben möchte der für die Verarbeitung Verantwortliche, wie nachstehend definiert, erläutern, zu welchen Zwecken er Ihre personenbezogenen Daten erhebt und verarbeitet, welche Datenkategorien verarbeitet werden und wie Sie Ihre in den Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anerkannten Rechte ausüben können, und Ihnen die Möglichkeit geben, gegebenenfalls Ihre Zustimmung zur Verarbeitung zu erteilen.

1. Wer ist der für die Datenverarbeitung Verantwortliche?

Telepass S.p.A., mit Sitz in Via Laurentina, 449, 00142 Roma (RM), Italia, in der Person ihres gesetzlichen Vertreters pro tempore, ist der für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Verantwortliche (der „Verantwortliche“ oder „Telepass“).

2. Wie man den Datenschutzbeauftragten kontaktiert

Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten („Datenschutzbeauftragter“ oder „DSB“) ernannt, der per E-Mail an DPO@telepass.com oder schriftlich unter folgender Adresse kontaktiert werden kann:

Responsabile per la protezione dei dati –
Data Protection Officer (DPO)
c/o Telepass S.p.A. Via Laurentina, 449
00142 Roma (RM), Italia

3. Was unter personenbezogenen Daten zu verstehen ist

Nach der DSGVO sind personenbezogene Daten „alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person; als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen ihrer physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität identifiziert werden kann“ (die „Daten“).

4. Welche Verarbeitungstätigkeiten und welche Rechtsgrundlage gibt es

Telepass erhebt Ihre Daten sowohl direkt von Ihnen als auch von dem Unternehmen (d.h. OMV/OIS), mit dem Sie einen Vertrag abgeschlossen haben, oder von dem Konsortium, dem Sie

angehören, um für Sie elektronische Mautdienste zu aktivieren und zur Verfügung zu stellen, die Ihnen den Zugang zu Straßen, Autobahnen, Gebieten, Strukturen, Infrastrukturen oder ähnlichen Mobilitätsdiensten ermöglichen, die Sie von Zeit zu Zeit anfordern können (die „OMV SmartPass Services“).

In diesem Sinne und in Übereinstimmung mit dem in den Artikeln 5 und 12 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verankerten Grundsatz der Transparenz gilt die vorliegende allgemeine Informationsschrift allgemein für die OMV SmartPass Services und kann von Zeit zu Zeit durch eine oder mehrere allgemeine Informationsschriften über spezifische Verarbeitungstätigkeiten auf der Grundlage des aktivierten Dienstes oder der Besonderheiten des Straßen- oder Autobahnnetzes, auf dem Sie zu reisen beabsichtigen, ergänzt oder ersetzt werden.

Zu diesem Zweck erhebt und verarbeitet Telepass die folgenden Daten:

- Vorname, Nachname, Name oder Firmenname, Steuer- und/oder Mehrwertsteuernummer;
- Anschrift des Wohnsitzes und/oder des eingetragenen Sitzes;
- Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse;
- ggf. die Bankverbindung für die betreffende Abbuchung;
- das Kennzeichen der Fahrzeuge, in die das Gerät eingebaut ist;
- Informationen über das Gerät, einschließlich des Standorts und/oder der Position des Geräts (Liste der Fahrten, durchgeführte Fahrten, Geräteerkennung usw.);
- die Fahrzeuginformationen (z. B. Achsen, Gewicht und Klasse), in die das Gerät eingebaut ist.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann Ihre Daten zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den OMV SmartPass Services verarbeiten. Beispielsweise kann Telepass Ihre Daten für steuerliche Zwecke im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags, für die Bearbeitung von Anfragen der Behörde (d. h. der in Artikel 51 der Verordnung vorgesehene Behörde, die die in Artikel 57 der Verordnung genannten Aufgaben wahrnimmt) sowie für Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Verhinderung von Betrug, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verarbeiten, sofern anwendbar.

Daher verarbeitet Telepass Ihre Daten für die Erfüllung des Vertrags und für die Bereitstellung der OMV SmartPass Services gemäß Art. 6, Abs. 1, lit. b, DSGVO und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen gemäß Art. 6, Abs. 1, lit. c, DSGVO.

Darüber hinaus besteht gemäß Art. 6 Abs. 1, lit. f DSGVO ein berechtigtes Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Einhaltung der Vertragsbedingungen für die Bereitstellung der OMV SmartPass Services zu überprüfen. Insbesondere kann Telepass unter anderem die tatsächliche Übereinstimmung zwischen der Klasse des angemeldeten Fahrzeugs (z. B. leichtes oder schweres Fahrzeug) und der Klasse des Fahrzeugs, das tatsächlich



mit dem Gerät auf das Autobahnnetz zugreift, überprüfen. In diesem Zusammenhang kann die unsachgemäße und/oder unerlaubte Verwendung des Geräts, wie in den geltenden Bedingungen festgelegt, zur – wenn auch nicht vorübergehenden – Aussetzung der OMV SmartPass Services führen.

In jedem Fall verpflichten wir uns, dafür zu sorgen, dass die gesammelten und verwendeten Informationen für die beschriebenen Zwecke geeignet sind und nicht zu einem Eingriff in Ihre persönliche Sphäre führen.

5. Weitergabe Ihrer Daten an Dritte

Telepass kann Ihre Daten an die Personen weitergeben, die er für die Durchführung von Tätigkeiten einsetzt, die für die Erbringung der OMV SmartPass Services und die Verfolgung der in Absatz 4 genannten und beschriebenen Zwecke erforderlich sind. So kann Telepass beispielsweise einen Teil Ihrer Daten an die Personen weitergeben, welche für den für die Verarbeitung Verantwortlichen, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung oder der Verwaltung des Vertragsverhältnisses erbringen, an das Unternehmen, mit dem der Vertrag geschlossen wurde, und/oder an das Konsortium, dem Sie angehören, an die Organisationen, die für Telepass Verwaltungsdienstleistungen erbringen, sowie an die externen Berater des für die Verarbeitung Verantwortlichen.

Darüber hinaus können Ihre Daten, einschließlich der Standortdaten des Geräts, als integraler Bestandteil der Verarbeitungstätigkeiten an die Konzessionäre und/oder Mautstellen übermittelt werden, die berechtigt sind, die Gebühr für Ihren Zugang zu den Straßen- oder Autobahnnetzen zu erhalten, die Sie dank der OMV SmartPass Services befahren haben.

Wenn Sie Premium-Truck-Dienste abonnieren, können Ihre Daten außerdem an Unternehmen weitergegeben werden, die mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zusammenarbeiten und/oder an die Sie sich wenden können, um in den Genuss von Sonderrabatten und/oder zusätzlichen Dienstleistungen zu kommen, die direkt von diesen Unternehmen angeboten werden (z. B. Pannenhilfe usw.).

Schließlich kann der für die Verarbeitung Verantwortliche Ihre Daten an Personen weitergeben, denen die Weitergabe aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zusteht.

Soweit erforderlich, wurden die oben genannten Personen von Telepass ausdrücklich als Datenverarbeiter gemäß Art. 28, DSGVO von Telepass ernannt. Die Liste der Datenverarbeiter kann jederzeit beim für die Verarbeitung Verantwortlichen oder beim DSB angefordert werden.

In jedem Fall werden Ihre Daten in keiner Weise an Unbekannte weitergegeben.

6. Wie lange wir Ihre Daten aufbewahren

Ihre Daten werden von Telepass so lange verarbeitet, wie es für die Erfüllung der oben genannten Zwecke der Verarbeitungstätigkeit unbedingt erforderlich ist.

Insbesondere verarbeitet Telepass Ihre Daten für die gesamte Dauer der Erbringung der OMV SmartPass Services zu Ihren Gunsten und speichert Ihre Daten in Übereinstimmung mit der DSGVO so lange, bis die Speicherung zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen (z. B. steuerliche Verpflichtungen) oder zur Ausübung oder Verteidigung der Rechte von Telepass in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren erforderlich ist, bis die gesetzlich vorgesehenen Verjährungsfristen abgelaufen sind oder bis eine endgültige Entscheidung über den jeweiligen Streitfall ergangen ist.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird Telepass Ihre Daten endgültig löschen und/oder vernichten.

7. Ihre Rechte als betroffene Person

Während des Zeitraums, in dem Telepass im Besitz Ihrer Daten ist oder diese verarbeitet, können Sie als betroffene Person jederzeit die folgenden Rechte ausüben:

- Auskunftsrecht – Sie haben das Recht, eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob Ihre Daten verarbeitet werden oder nicht, sowie das Recht, alle Informationen über diese Verarbeitung zu erhalten;
- Recht auf Berichtigung – Sie haben das Recht, die Berichtigung Ihrer in unserem Besitz befindlichen Daten zu verlangen, wenn diese unvollständig oder unrichtig sind;
- Recht auf Löschung (das so genannte „Recht auf Vergessenwerden“) – unter bestimmten Umständen haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer in unseren Dateien vorhandenen Daten zu erwirken, wenn sie für die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht relevant oder für die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich sind;
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung – unter bestimmten Umständen haben Sie das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zu erwirken, wenn diese für die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht relevant oder für eine rechtliche Verpflichtung erforderlich ist;
- Recht auf Datenübertragbarkeit – Sie haben das Recht, die Übermittlung Ihrer in unserem Besitz befindlichen Daten an einen anderen Datenverantwortlichen zu erwirken;
- Widerspruchsrecht – Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten Widerspruch einzulegen, sofern die Rechtmäßigkeit des berechtigten Interesses oder die Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder die Ausübung öffentlicher Gewalt,



einschließlich Profiling, gegeben ist, es sei denn, es liegen berechnete Gründe für die Weiterverarbeitung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht;

- Recht auf Widerruf der Einwilligung – Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aufgrund der Einwilligung vor dem Widerruf berührt wird;
- Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde – wenn Telepass sich weigert, Ihren Anträgen auf Auskunft nachzukommen, werden die Gründe für die Ablehnung angegeben. Gegebenenfalls haben Sie das Recht, eine Beschwerde einzureichen, wie in Absatz 8 unten beschrieben.

Die oben genannten Rechte können gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen durch ein Schreiben an die E-Mail-Adresse privacy@telepass.com oder durch Kontaktaufnahme mit dem DSB unter den in Absatz 2 angegebenen Adressen geltend gemacht werden.

Die Ausübung Ihrer Rechte als betroffene Person ist gemäß Artikel 12 der DSGVO kostenlos. Bei offensichtlich unbegründeten oder übermäßigen Anträgen, auch aufgrund ihrer Wiederholung, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche Ihnen jedoch einen angemessenen Kostenbeitrag in Anbetracht der Verwaltungskosten für die Bearbeitung Ihres Antrags in Rechnung stellen oder die Erfüllung Ihres Antrags ablehnen.

8. Wie man eine Beschwerde einreicht

Sie können jederzeit Anträge auf Ausübung der in Absatz 7 genannten Rechte stellen, indem Sie an privacy@telepass.com schreiben oder sich an den DSB unter den in Absatz 2 genannten Kontaktdaten wenden.

Wenn Sie sich über die Art und Weise, wie Ihre Daten von Telepass verarbeitet werden, oder über die Bearbeitung einer von Ihnen eingereichten Beschwerde beschweren möchten, haben Sie in jedem Fall das Recht, sich direkt an die Aufsichtsbehörde zu wenden.



Anhang 3 – Frankreich und der belgische Liefkenshoek-Tunnel

Definitionen



- D** „Französisches Netz“: das gesamte Autobahnnetz der Französischen Republik und/oder Parkplätze und/oder ähnliche Flächen auf dem Gebiet der Französischen Republik;
- D** „Tunnelnetz Liefkenshoek“: der Tunnel Liefkenshoek auf dem Gebiet der Monarchie Belgien;
- D** „TIS-PL-Service“: bezeichnet den Dienst, der die Ausführung von Transaktionen im französischen Netz ermöglicht und der von Telepass unter Verwendung der Geräte angeboten wird. Begrenzt auf den alleinigen TIS-PL-Service bezeichnet der Begriff „Fahrzeuge“ nur Schwerlastkraftwagen oder Lastkraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen oder mehr oder andere Fahrzeuge, die mehr als 9 Personen einschließlich des Fahrers befördern. Die Freischaltung des TIS-PL-Service setzt die automatische Freischaltung des belgischen Liefkenshoek-Tunneldienstes voraus.
- D** „Liefkenshoek-Tunneldienst“: der Dienst, der die Ausführung von Transaktionen über das Liefkenshoek-Tunnelnetz unter Verwendung der Geräte ermöglicht. Der Liefkenshoek-Tunneldienst ist mit dem TIS-PL-Service verbunden und kann daher nur nach Aktivierung des TIS-PL-Service bereitgestellt werden.

Abweichend von den Regeln in Punkt 7.4.b) der OMV SmartPass Geschäftsbedingungen wird OMV/OIS im Falle eines Entsperrungsantrags alle Beträge in Rechnung stellen, die im Zusammenhang mit den Transaktionen stehen, die während der vorübergehenden Sperrung mit den Geräten getätigt wurden, einschließlich der Transaktionen (falls vorhanden), die im französischen Netz später als achtundvierzig (48) Stunden nach der Bestätigung des Antrags auf Versetzung des Geräts in den gesperrten Status durch Telepass generiert wurden. Um Zweifel auszuschließen, werden die Geräte in den Status „gesperrt“ versetzt. Mit der Aktivierung des TIS-PL-Service auf Wunsch des Kunden aktiviert die OMV die verfügbaren französischen Rabattprogramme (APPR, AREA, ATMB – MONT BLANC, SANEF, SAPN) für den Kunden.

„TIS-PL-Service“ – Bedingungen und Konditionen



TIS-PL-Service ist nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t oder mehr oder für Fahrzeuge, die mehr als 9 Personen einschließlich des Fahrers befördern, verfügbar.


Um eine Fahrt mit dem Gerät zu unternehmen, müssen die Benutzer an der Mautstation den unten abgebildeten Schildern folgen:

  Bewegen Sie sich bei der Einfahrt auf die mit einem orangefarbenen „t“ und einem grünen Pfeil gekennzeichneten Fahrspuren:

Wenn diese Fahrspuren nicht zur Verfügung stehen, kann die Fahrt nicht durch das TIS-PL-System validiert werden, so dass eine Eintrittskarte erforderlich ist.

Beim Verlassen (oder in einem „offenen System“):

  für Fahrzeuge der Klasse 3: Befahren Sie die Fahrspur „Alle Zahlungsarten“ (manuell oder automatisch), die mit einem orangefarbenen „t“ neben einem grünen Pfeil gekennzeichnet ist, oder das Piktogramm „CB“ oder das Piktogramm „30“ (letzteres gilt für Fahrspuren mit elektronischen Mautsystemen ohne Halt);

 für Fahrzeuge der Klasse 4: auf den gemischten Fahrstreifen Télépéage TIS-PL/Carte fahren, der durch ein orangefarbenes Sechseck am linken Scheitelpunkt und das Piktogramm „Reserviert Klasse 4“ gekennzeichnet ist, oder, falls nicht vorhanden, auf einen Fahrstreifen fahren, der durch ein orange-farbenes „t“ neben einem grünen Pfeil oder das Piktogramm „CB“ oder das Piktogramm „30“ gekennzeichnet ist (letzteres gilt für Fahrstreifen mit elektronischen Mautsystemen ohne Halt).

Das Vorhandensein eines Etiketts auf dem Gerät ermöglicht den Konzessionären die Durchführung von TIS-PL-Transaktionen auch bei einer Störung der Telematikverbindung. Wenn die Telematikverbindung nicht ordnungsgemäß funktioniert, muss der Benutzer eine Fahrspur wählen, auf der sich das Personal der Mautstation befindet, und dem Personal das Gerät zeigen, das die Fahrt durch Ablesen des Etiketts abschließt.







Beispiel für eine französische Mautstation

Was sollten Sie tun, wenn es ein Problem gibt?

Wenn Sie beim Betreten oder Verlassen der Mautstation bereits in eine automatische Spur eingefahren sind, können Sie über die Gegensprechanlage um Hilfe bitten.

Wenn Ihr Gerät nicht funktioniert:

  Benutzen Sie bei der Einfahrt die durch die Tafeln gekennzeichnete profillose Spur und ziehen Sie einen Fahrschein aus dem Automaten.

  Benutzen Sie beim Aussteigen die Fahrspuren und geben Sie Ihr Gerät mit dem Ticket ab.

Über eventuelle zusätzliche Verhaltensregeln und besondere Geschäftsbedingungen informieren Sie sich bitte auf den Websites der folgenden Konzessionäre:



Französische Konzessionäre/Parkplätze sowie belgische Konzessionäre

- **ADELAC**
Autoroutes des deux Lacs
- **ALBEA**

20 rue de Caumartin 75009 Paris
- **A'LIÉNOR**
Autoroute de Gascogne
- **ALICORNE**
Autoroute de Liaison Calvados-Orne
- **ALIS**
Autoroute de liaison Seine-Sarthe
- **APRR**
Autoroutes Paris-Rhein-Rhône
- **ARCOUR**
A19 Artenay-Courtenay
- **AREA**
Autoroutes Rhône-Alpes
- **ASF**
Autoroutes du Sud de la France
- **ATLANDES**
A63 Salles/St-Geours-de-Mareme
- **ATMB**
Autoroutes et Tunnel du Mont Blanc
- **CCI Seine Estuaire (ccse)**
Ponts de Tancarville et de Normandie
- **CEVM**
Compagnie Eiffage du Viaduc de Millau
- **COFIROUTE**
Compagnie Financière et Industrielle des Autoroutes
- **ESCOTA**
Société des Autoroutes Estérel, Côte d'Azur, Provence, Alpes
- **SANEF**
Société des Autoroutes du Nord et de l'Est de la France
- **SAPN**
Sociétés des Autoroutes Paris-Normandie
- **SFTRF**

Société Française du Tunnel Routier du Fréjus
- **DK TRUCKS PARK**
Parken von Schwergewichten in Dunkerque
- **CCI DEUX-SEVRES**
SecuriTpark Place François Quesnay Centre Routier 79 260 La Crèche France
- **Eurotunnel parking**
Zone de frêt des terminaux d'Eurotunnel 62904 coquelles cedex France
- **TRUCK ETAPE BEZIERS**
A9/Sortie 36 Béziers Ouest
- **RUNGIS**
Parc de stationnement K7/K8, situé à RUNGIS
- **DELTA PARK – DOURGES**
Sicheres Parken für Lkw Plateforme Multimodale Delta 3 Rue du Combiné 62119 Douurge – Frankreich
- **LKW ETAPE VALENCIENNES – TEV**
- **LASTWAGEN ETAPE**
- **LIEFKENSHOEK**
SA Tunnel Liefkenshoek

„Liefkenshoek-Tunnel-Service“ – Allgemeine Geschäftsbedingungen



Alle „Liefkenshoek-Tunnel“-Spuren, die Geräte akzeptieren, sind mit den folgenden Schildern versehen: Bei der Ein- und Ausfahrt können Sie die reservierten Fahrspuren mit den folgenden Tafeln benutzen:



Beispiel Bahnhof „Liefkenshoek-Tunnel“ in Antwerpen

Was sollten Sie tun, wenn es ein Problem gibt?

Wenn Sie beim Befahren oder Verlassen der Mautstation bereits in eine automatische Spur eingefahren sind, können Sie über die Gegensprechanlage um Hilfe bitten.

Wenn Ihr Gerät nicht funktioniert:



Wenn Sie ein- oder aussteigen, begeben Sie sich auf die mit folgendem Zeichen gekennzeichneten manuellen Fahrspuren und übergeben Sie Ihr Gerät dem Personal an der Station.

Über eventuelle zusätzliche Verhaltensregeln und besondere Geschäftsbedingungen informieren Sie sich bitte auf den Websites der folgenden Konzessionäre: LIEFKENSHOEK SA Tunnel Liefkenshoek



Anhang 4 – Spanien und Portugal

Definitionen

- D** „Spanisches und portugiesisches Netz“: das gesamte Autobahn-netz der spanischen Monarchie und der portugiesischen Republik und/oder Parkplätze und/oder ähnliche Flächen auf dem Gebiet der spanischen Monarchie und der portugiesischen Republik;
- D** VIA-T-Service“: bezeichnet den Dienst, der die Ausführung von Transaktionen im spanischen und portugiesischen Netz ermöglicht und von Telepass unter Verwendung der Geräte angeboten wird. Der VIA-T-Service kann sowohl für das spanische als auch für das portugiesische Netz aktiviert werden oder nur für das spanische Netz, jedoch nicht nur für das portugiesische Netz.

Abweichend von den Regeln in Abschnitt 7.4.b) der OMV SmartPass Geschäftsbedingungen wird OMV/OIS im Falle eines Entsperrungsantrags alle Beträge in Rechnung stellen, die im Zusammenhang mit den Transaktionen stehen, die während der vorübergehenden Sperrung mit den Geräten getätigt wurden, einschließlich der Transaktionen (falls vorhanden), die im spanischen und portugiesischen Netz später als 48 Stunden nach der Bestätigung des Antrags auf Versetzung des Geräts in den gesperrten Status durch Telepass generiert wurden. Um Zweifel auszu-schließen, werden die Geräte in den gesperrten Status versetzt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen „VIA-T-Service“ in Spanien



Bei der Ein- und Ausfahrt können die Benutzer alle reservierten und gemischten Fahrspuren benutzen.



Die Höchstgeschwindigkeit beim Durchfahren der Fahrspuren ist auf 30 km/h begrenzt.



Beispiel für eine VIA-T-Station

Was sollten Sie tun, wenn es ein Problem gibt?

Wenn Sie beim Befahren oder Verlassen der Mautstelle bereits in eine automatische Spur eingefahren sind, können Sie über die Gegensprech-anlage um Hilfe bitten.

Wenn Ihr Gerät nicht funktioniert:

Nehmen Sie beim Eintritt eine Eintrittskarte.



Benutzen Sie beim Aussteigen die Fahrspuren und geben Sie Ihr Gerät mit dem Fahrschein ab.

Wenn beim Befahren oder Verlassen ein Problem auftritt, rufen Sie über die Sprechanlage um Hilfe und warten Sie, bis das Hilfspersonal eintrifft

Über eventuelle zusätzliche Verhaltensregeln und besondere Geschäftsbedingungen informieren Sie sich bitte auf den Websites der folgenden Konzessionäre:

Spanische Konzessionäre:

- **ACEGA**
Autopista Central Gallega, Concesionaria Española S.A.
- **ACCESOS DE MADRID**
Accesos de Madrid, Concesionaria Española S.A.
- **ACESA**
Autopistas Concesionaria Española, S.A. (Unipersonal)
- **AUCALSA**
Autopista Concesionaria Astureonesa, S.A.
- **AUCAT**
Autopistes de Catalunya, S.A.C.G.C.
- **AUDASA**
Autopistas del Atlántico, Concesionaria Española S.A.
- **AUDENASA**
Autopistas de Navarra, S.A.
- **AULESA**
Autopistas de León, S.A. Concesionaria del Estado Ctra Santa María del Páramo, s/n
- **AUMAR**
Autopistas Aumar, S.A. Concesionaria del Estado
- **AUSUR**
Autopista del Sureste, Concesionaria Española de Autopistas
- **AUTEMA**
Autopista Terrassa-Manresa
- **AUTOESTRADAS DE GALICIA**
Autoestradas de Galicia, S.A.
- **AUTOPISTA DEL SOL**
Autopista del Sol, Concesionaria Española S.A.
- **AUTOPISTA EJE AEROPUERTO**
Autopista Eje Aeropuerto C.E., S.A.
- **AUTOPISTA MADRID SUR**
Autopista Madrid Sur, Concesionaria Española S.A.
- **AP-1 Europistas**
- **AVASA**
Autopista Vasco-Aragonesa, Concesionaria Española S.A.
- **Castellana de Autopistas**
Castellana de Autopistas, S.A.
- **HENARSA**
Autopista del Henares, S.A. Concesionaria del Estado
- **Iberipistas**
Iberipistas S.A. Concesionaria del Estado
- **TABASA**
Tabasa Infraestructures i Serveis de Mobilitat, S.A.
- **TÚNEL DEL CADÍ**
Ctra. Vallvidrera a Sant Cugat
- **TÚNEL DE SÓLLER**
Compañía Concesionaria del Túnel de Sóller, S.A.
- **TÚNELES DE ARTXANDA**
Túneles de Artxanda. C.D.F.B.S.A.
- **AUTOPISTA MADRID-TOLEDO**
Autopista Madrid-Toledo Concesionaria Española de Autopista
- **CIRALSA**
CIRALSA, S.A. Concesionaria del Estado
- **Autopista Madrid-Levante**
Autopista Radial 4
- **AUCOSTA**
Concesionaria Española de Autopistas, S.A.
- **ABERTIS**
Abertis Autopistas España, S.A.
- **CINTRA**
Concesiones de Infraestructuras de Transportes S.A.
- **ITINERE**
ITINERE INFRAESTRUCTURAS, S.A.
- **IRIDIUM**
IRIDIUM Concesiones de Infraestructuras, SA
- **GLOBALVIA INFRAESTRUCTURAS**
GLOBALVIA INFRAESTRUCTURAS S.A.
- **OHL**
OHL Concesiones, S.L.



Allgemeine Geschäftsbedingungen „VIA-T-Service“ in Portugal



Bei der Einfahrt und bei der Ausfahrt können die Benutzer alle reservierten Fahrspuren der Via Verde benutzen.



Die Höchstgeschwindigkeit beim Überqueren der Mautstation beträgt 30 km/h.



Beispiel einer VIA-VERDE-Mautstation

Was ist im Falle eines Problems zu tun?

Wenn Sie sich bereits in einer automatischen Spur befinden, bei der Einfahrt und bei der Ausfahrt aus der Mautstation, benutzen Sie die Gegensprechanlage, um Hilfe zu erhalten.

Wenn Ihr Gerät nicht funktioniert:

An der Einfahrt nehmen Sie das Ticket.

Bei der Ausfahrt benutzen Sie die Fahrspuren für die Bezahlung mit Kollektor oder automatischer Kasse



Im Falle eines Problems an der Einfahrt und bei der Ausfahrt benutzen Sie die Gegensprechanlage und warten Sie auf das Eintreffen des Hilfspersonals.

Über eventuelle zusätzliche Verhaltensregeln und besondere Geschäftsbedingungen informieren Sie sich bitte auf den Websites der folgenden Konzessionäre:

Portugiesische Mauterheber:

- **Brisal**
Brisal Auto-estradas do Litoral
- **Brisa**
Brisa Concessão Rodoviária
- **Lusoponte** Lusoponte Concessionária para a Travessia do Tejo, S.A.
- **BAIXO TEJO**
Baixo Tejo Auto-estradas
- **Auto-estradas do Litoral Oeste**
Auto-estradas do Litoral Oeste S.A.
- **Auto-estradas Douro Litoral**
Auto-estradas Douro Litoral S.A.



Anhang 5 – Polen (A4, Katowice–Krakau)

Definitionen

- D** „Polnisches Netz“: das von der Stalexport Autostrada Małopolska S.A. („SAM“) verwaltete Autobahnnetz der A4 „Katowice–Cracovia“ auf dem Gebiet der Republik Polen;
- D** „Telepass SAM Poland Service“: bezeichnet den Dienst, der die Ausführung von Transaktionen im polnischen Netz ermöglicht und von Telepass unter Verwendung der Geräte angeboten wird. Der Telepass SAM Poland Service kann nur zusammen mit mindestens einem anderen Mautdienst aktiviert werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Telepass SAM Polen“

Der Autobahnabschnitt der Stalexport Autostrada Małopolska S.A. verfügt über zwei Mautstationen (Kattowitz und Krakau), an denen die Fahrspuren für die Annahme der Geräte für die elektronische Mautbezahlung ausgelegt sind.

Bei der Ein- und Ausfahrt sollte der Benutzer mit weniger als 30 km/h fahren und einen sicheren Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug einhalten.

Was sollten Sie tun, wenn es ein Problem gibt?

Wenn Sie beim Einfahren oder Verlassen der Mautstation bereits in eine Fahrspur eingefahren sind, bitten Sie den Betreiber um Hilfe.

Mögliche zusätzliche Verhaltensregeln und besondere Geschäftsbedingungen finden Sie auf der Website des folgenden Mautbetreibers:

Polnische Mauterheber:

- Stalexport Autostrada Małopolska S.A.

Anhang 6 – Österreich

Definitionen

- D** „Österreichisches Netz“: das von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) verwaltete Autobahnnetz auf dem Gebiet der Republik Österreich;
- D** „GO-Service“: bezeichnet den von Telepass angebotenen Dienst, der die Durchführung von Transaktionen im österreichischen Netzwerk unter Verwendung der Geräte ermöglicht.
- D** Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der GO-Service erst achtundvierzig (48) Stunden nach Erhalt der Bestätigung der Aktivierung des Service auf dem Gerät zur Verfügung steht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den GO-Service

Die vorliegenden Bedingungen regeln die Verwendung des Geräts für die Zahlung von Mautgebühren auf dem Autobahnnetz, das vom elektronischen Mautdienst in Österreich abgedeckt wird (GO-Service).

1. Aktivieren des GO-Services

Der Nutzer kann den GO-Service nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t nutzen, vorausgesetzt, dass (a) das Gerät, das den GO-Service aktiviert hat, an Bord des Fahrzeugs installiert wurde und (b) der Nutzer im Besitz einer Fahrzeugerklärung ist.

Die Fahrzeugdeklaration wird dem Nutzer gleichzeitig mit der Lieferung des Geräts oder zum Zeitpunkt des Geräteausstauschs zugesandt.

Die Fahrzeugdeklaration enthält die folgenden Benutzerdaten:

- Nummernschild und Nationalität
- OBU-ID (Vertragsanbieter + Hersteller-ID + Support-ID) in HEX-Zeichen und im Barcode-Format
- PAN, auch im Barcode-Format
- Euro-Emissionsklasse
- Anzahl der Achsen
- Euro-Fahrzeugklasse

Vor der Installation des Geräts und vor der Durchführung von Transitfahrten auf dem vom GO-Service abgedeckten Netz muss der Nutzer die Richtigkeit und Übereinstimmung der oben angeführten Daten mit den in der Fahrzeugdeklaration angegebenen Daten überprüfen, insbesondere in Bezug auf die Nummer und Nationalität des Fahrzeugkennzeichens, die OMV SmartPass Device ID-Nummer und die angegebene EURO-Emissionsklasse. Sind die Daten nicht korrekt, muss der Nutzer OMV unverzüglich über die fehlerhaften Daten informieren und vor Inanspruchnahme der Dienste den Erhalt der aktualisierten Fahrzeugdeklaration abwarten.

Die Fahrzeugdeklaration und die zugrundeliegenden Dokumente, die die Einstufung des Fahrzeugs in eine bestimmte Mauttarifkategorie belegen (Fahrzeugschein, Produktionszertifikat (COP), Konformitätszertifikat (COC) und CEMT-Genehmigung), müssen jederzeit im Fahrzeug mitgeführt werden und sind den befugten Kontrollbeamten und dem Personal des Mautnetzes zur Überprüfung vorzulegen.

2. Das abgedeckte Autobahnnetz und die Sicherheitsvorschriften (GO-Service)



Die Nutzung des GO-Service ist auf dem österreichischen Autobahnnetz erlaubt, das mit den folgenden Schildern gekennzeichnet ist:

Der Nutzer ist verpflichtet, sich auf der Website des KonzeSSIONÄRS über etwaige zusätzliche Verhaltensregeln für den Transitverkehr auf dem österreichischen GO-Netz zu informieren: <https://www.asfinag.at>

3. Installation und Verwendung des Geräts

Der Benutzer muss das Gerät an Bord des Fahrzeugs montieren und dabei die Anweisungen in der Bedienungsanleitung befolgen, die in der Packung des Geräts enthalten ist. Der Benutzer darf während der Durchfahrt nur ein funktionierendes Gerät an Bord des Fahrzeugs haben. Die gleichzeitige Verwendung mehrerer Geräte an Bord eines Fahrzeugs, in dem der elektronische Mautdienst in Österreich aktiviert ist, kann zu mehrfachen Mautzahlungen für dieselbe Durchfahrt führen. In diesem Fall werden die zu viel gezahlten Mautgebühren nicht erstattet.

Der Benutzer wird darauf hingewiesen, dass das Gerät mit dem Nummernschild des Fahrzeugs verbunden ist und daher nicht an einem Fahrzeug mit einem anderen Nummernschild verwendet werden kann. Der Benutzer muss sicherstellen, dass das Nummernschild des Fahrzeugs lesbar bleibt und nicht durch Schlamm, Schnee usw. verdeckt wird.

Vor jeder Fahrt auf dem vom GO-Service abgedeckten Netz muss der Nutzer den Betriebszustand des Geräts gemäß den Angaben im Benutzerhandbuch überprüfen, wobei zu beachten ist, dass die vorgenannte Überprüfung nur die technische Funktionsweise des Geräts anzeigt und keine Hinweise auf das Vorliegen von Gründen für die Einstellung des Dienstes liefern kann. Informationen über geleistete oder fehlende Mautzahlungen werden dem Fahrer gemäß den Angaben im Benutzerhandbuch mitgeteilt.

4. Einstellung und Überprüfung der Achsenzahl (GO-Service)

Die Anzahl der Achsen des Motors ist im Gerät voreingestellt. Vor jeder Fahrt auf dem vom GO-Service abgedeckten Netz muss der Benutzer die Anzahl der Achsen des Fahrzeugs überprüfen und gegebenenfalls neu einstellen, falls ein Anhänger angehängt ist, und dabei die entsprechenden Angaben im Benutzerhandbuch des Geräts beachten.

5. Zahlungsfehler (GO-Service)

Sollte die aktuelle Achsenzahl falsch eingestellt sein, besteht die Möglichkeit, den Differenzbetrag innerhalb von sechsundneunzig (96) Stunden ab Beginn der Durchfahrt unter der Telefonnummer 0800 400 12 400 in Österreich, Deutschland und der Schweiz bzw. unter der Telefonnummer +43 1 955 12 66 in den anderen Ländern unter Angabe der korrekten



Angaben in der Fahrzeugdeklaration (PAN, OBU-ID, Kennzeichen, aktuelle Achsenzahl, Euro-Fahrzeugkategorie, Euro-Emissionsklasse), Angaben zur fehlenden Zahlung (Datum und Uhrzeit) und Angaben zum gültigen Zahlungsmittel nachzuzahlen.

In diesem Fall kann die Zahlung nicht mit dem Gerät erfolgen; es muss eine gültige Kredit- oder Debitkarte oder eine gültige Tankkarte verwendet werden (die Liste der akzeptierten Tankkarten und anderer Karten finden Sie auf der ASFINAG-Website).

6. Betrieb im degradierten Modus – rückwirkende Zahlung (GO-Service)

Im Falle einer Fehlfunktion des Geräts (die dem Benutzer gemäß der Bedienungsanleitung mitgeteilt wird, z. B. wenn das Gerät nicht mit der Infrastruktur kommuniziert), ist es erforderlich, das Netz zu verlassen und die nächste GO-Verkaufsstelle aufzusuchen:

- rückwirkend bezahlen, wenn das Free-Flow-System der ASFINAG mindestens eine Transaktion registriert hat (für die Zahlung kann eine Kreditkarte oder eine von der ASFINAG akzeptierte Tankkarte erforderlich sein)
- oder, wenn das Free-Flow-System der ASFINAG nie eine Transaktion registriert hat, um ein GO-Box-Ersatzgerät von der ASFINAG zu erhalten

In den folgenden Fällen muss der Benutzer, um den GO-Service weiterhin nutzen zu können, zwingend ein Ersatzgerät für die GO-Box bei einer GO-Verkaufsstelle der ASFINAG erwerben:

- wenn das Gerät ein technisches Problem und/oder eine Störung aufweist, die seine Funktionen beeinträchtigt;
- wenn das Gerät deaktiviert wurde;
- wenn der Nutzer nicht mehr im Besitz des Geräts ist (das Gerät ist verloren oder gestohlen)
- wenn die in der Fahrzeugklärung enthaltenen Daten nicht mit dem aktuellen Kennzeichen, der Nationalität und/oder der OBU-ID des Geräts übereinstimmen.

Die nicht bezahlte Maut kann innerhalb von fünf (5) Stunden und innerhalb eines Umkreises von 100 km von der Mautstelle, an der die Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde, bei einer GO-Verkaufsstelle gegen Vorlage der Fahrzeugklärung und eines gültigen Zahlungsmittels (bei letzterem kann es sich nicht um das nicht funktionierende Gerät handeln) bezahlt werden.

Um ein Ersatzgerät zu beantragen, muss sich der Benutzer an die OMV wenden.

Für weitere Informationen wird auf Teil B und Teil C (S. 8.2.4.3.3) der ASFINAG-Mautordnung verwiesen, die auf der ASFINAG-Website abrufbar sind.

Das Ersatzgerät GO-Box muss mit einer gültigen Kredit- oder Debitkarte oder einer gültigen Tankkarte bezahlt werden (die Liste der akzeptierten Tankkarten und anderer Karten finden Sie auf der ASFINAG-Website).

Anhang 7 – Belgien

Definitionen

- D** „Belgisches Netz“: das Straßen- und Autobahnnetz und/oder die Parkplätze und/oder ähnliche Gebiete auf dem Gebiet der Monarchie Belgiens;
- D** „Viapass-Service“: bezeichnet den Dienst, der die Ausführung von Transaktionen im belgischen Netz ermöglicht und der von Telepass unter Verwendung der Geräte angeboten wird.
- D** „VIAPASS-Service-Kunde“: Für die Zwecke des VIAPASS-Service wird der Kunde als der Inhaber der Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs identifiziert, in dem das Gerät installiert ist (Eigentümer des Fahrzeugs oder natürliche oder juristische Person, die das Fahrzeug aufgrund eines anderen Rechts als des Eigentumsrechts gemäß der Richtlinie 1999/37/EG nutzen darf).

Bedingungen und Konditionen Viapass-Service

Telepass S.p.A. – Gesellschaft mit alleinigem Gesellschafter, die der Leitung und Koordination von Atlantia S.p.A. gemäß Art. 2497 ff. des italienischen Zivilgesetzbuches – mit Sitz in Via Laurentina, 449, 00142 Roma, Italia, mit einem Stammkapital von € 26.000.000 (voll eingezahlt), Steuernummer und USt.-Identifikationsnummer 09771701001 ist von den belgischen Mauterhebern ermächtigt, die Mautgebühren für die Benutzung des belgischen Straßennetzes (Regionen Brüssel, Wallonien und Flandern) zu erheben. Um zur Nutzung des Zahlungsdienstes im belgischen Straßennetz („Viapass-Service“) berechtigt zu sein, muss der Kunde (i) einen gültigen, von Telepass S.p.A. autorisierten Vertrag mit OMV haben autorisierten Vertrag mit der OMV besitzen, der die Nutzung eines interoperablen Telepass-Bordgeräts („Gerät“) erlaubt, das für den Viapass-Service freigeschaltet ist, und (ii) die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptieren, (iii) Inhaber der Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs sein, in dem das Gerät installiert ist (Eigentümer des Fahrzeugs oder natürliche oder juristische Person, die das Fahrzeug aufgrund eines anderen Rechts als des Eigentumsrechts gemäß der Richtlinie 1999/37/EG nutzen darf).

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Verwaltung des Geräts durch den zwischen dem Kunden und der OMV abgeschlossenen Abonnementvertrag geregelt (z. B. in Bezug auf die Lieferung des Geräts, Diebstahl, Verlust und andere). Identitätsdaten und Informationen über den Kunden und das Fahrzeug, in dem das Gerät installiert wird, werden Telepass S.p.A. über die OMV zur Verfügung gestellt.

1. Der Viapass-Service und das belgische Straßennetz

Das belgische Straßennetz deckt das gesamte belgische Hoheitsgebiet ab (d. h. alle Straßen in Belgien sind mautpflichtig; eine Reihe von Nebenstraßen ist jedoch mautfrei). Der Kunde sollte sich auf der Viapass-Website über die aktuell geltenden Mauttarife und Karten der Straßennetze in jeder der drei Regionen (Brüssel, Wallonien und Flandern) sowie über die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Infrastrukturbetreiber

informieren, an die der Kunde bei der Nutzung der Infrastruktur gebunden ist. Telepass S.p.A. kann nicht für die geltenden Mautgebühren, Tarife, Gebühren und Strafen haftbar gemacht werden. Etwaige Beschwerden sind an die zuständigen belgischen Mauterheber zu richten.

Der Viapass-Service ist nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t verfügbar. Um den Viapass-Service nutzen zu können, muss das Gerät während der Fahrt in Belgien jederzeit ordnungsgemäß installiert und funktionsfähig sein (siehe Benutzerhandbuch des Geräts).

Der Kunde wird hiermit darüber informiert, dass seine Rechte und Pflichten in den geltenden Vorschriften der belgischen Regionalbehörden festgelegt sind, darunter:

- (i) die Verfügung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 29. Juli 2015;
- (ii) das Dekret der Flämischen Region vom 3. Juli 2015;
- (iii) das flämische Steuergesetzbuch vom 13. Dezember 2013, und
- (iv) das Dekret der Region Wallonien vom 16. Juli 2015.

2. Überprüfung der Belege

Gemäß den Anforderungen der belgischen Mautaufsichtsbehörde kann der Kunde aufgefordert werden, Telepass S.p.A. über die OMV innerhalb von fünf (5) Tagen gescannte Kopien von amtlichen Dokumenten zu übermitteln, die als Nachweis für die bei der Anmeldung zum Dienst angegebenen Fahrzeugidentifikationsdaten dienen.

Wir weisen darauf hin, dass bis zur Korrektur der bereitgestellten Daten durch den Auftraggeber und/oder bis zur Vorlage lesbarer, korrekter oder schriftlicher Unterlagen und der korrigierten Daten oder Nachweise:

- (i) in Ermangelung eines Nachweises über das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs wird davon ausgegangen, dass das Fahrzeug ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 32 Tonnen (höchste Kategorie) hat und
- (ii) bei fehlendem Nachweis der Euro-Emissionskategorie des Kundenfahrzeugs wird das Fahrzeug der Gruppe der „anderen Euro-Emissionskategorien“ (Emissionsklasse 0) zugeordnet, für die die höchste Gebühr gilt.

Die nachträgliche Vorlage eines solchen Nachweises hat keinen Einfluss auf die Gebühr, die für die vor der Bewertung der in den vorgelegten Unterlagen enthaltenen Daten zurückgelegten Kilometer zu entrichten ist. Eine Erstattung der vom Kunden gezahlten oder geschuldeten Maut aufgrund von unleserlichen, falschen oder fehlenden Daten oder Nachweisen ist ausgeschlossen.

3. Installation und Verwendung des Geräts

Der Kunde ist verpflichtet, die Anweisungen im Benutzerhandbuch des Geräts und in den obligatorischen Anweisungen für Reisen in Belgien, die zusammen mit dem Gerät geliefert werden, stets zu befolgen.

4. Vorgehensweise im Falle einer Fehlfunktion des Geräts – Kundensupport

In den folgenden Fällen muss sich der Kunde unverzüglich an den Kundendienst wenden:

- (i) Wenn das Gerät anzeigt, dass es die Anforderungen der Vorschriften nicht mehr erfüllt, und zwar durch akustische und visuelle Signale, die in der Gebrauchsanweisung des Geräts und in den verbindlichen Anweisungen für den Verkehr in Belgien beschrieben sind;
- (ii) Wenn kein Signal vom Gerät empfangen wird.

Ein defektes Gerät muss so bald wie möglich durch ein anderes Gerät (Telepass On-Board Unit oder Satellic On-Board Unit) ersetzt werden. Nach Kontaktaufnahme mit dem Kundensupport erhält der Kunde Anweisungen, einschließlich des Standorts des nächstgelegenen Satellic Service Point, an dem eine Satellic On-Board Unit zur vorübergehenden Nutzung bezogen werden kann, bevor der Kunde ein OMV SmartPass Ersatzgerät erhält. Der Kunde muss sich spätestens drei (3) Stunden nach dem Erhalt des Satellic-Bordgeräts mit persönlichen Zahlungsmitteln (Kredit-/Bankkarten oder Tankkarten) beim Satellic Service Point einfinden und dieses erhalten.

Der Kundendienst ist von Montag bis Samstag von 8:00 bis 20:00 Uhr auf Italienisch, Englisch, Französisch, Spanisch, Deutsch und Polnisch erreichbar. Es gibt eine gebührenfreie Nummer aus Belgien (0800 814 49) und eine gebührenpflichtige Nummer außerhalb Belgiens (+39 055 936 8001).

5. Rechnungsstellung und Zahlungen

Telepass stellt im Namen der belgischen Konzessionäre die Rechnungen an die Kunden des Viapass-Service für die Nutzung des Viapass-Service aus und stellt sie über das Portal truck.telepass.com zur Verfügung. Der Kunde verpflichtet sich, alle Beträge an die OMV zu zahlen, damit diese die Beträge an Telepass S.p.A. überweisen kann. Der Kunde beauftragt Telepass S.p.A., in seinem Namen und für ihn die Beträge an die belgischen Mauterheber zu zahlen.

Etwaige Erstattungsanträge werden von den Mauterhebern geprüft, und die Erstattungen werden, wenn möglich, von Telepass S.p.A. vorgenommen.

6. Dauer und Beendigung

Im Falle der Beendigung des mit OMV abgeschlossenen Dienstleistungsvertrags oder im Falle, dass OMV von Telepass S.p.A. nicht mehr autorisiert ist, Geräte zu vertreiben, werden die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen automatisch beendet.

Telepass S.p.A. haftet gegenüber dem Kunden nicht für verspätete Mitteilungen der OMV über die oben genannten Ereignisse.

7. Informationen zum Datenschutz

Gemäß dem geltenden Datenschutzgesetz verarbeitet Telepass S.p.A. in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung die personenbezogenen Daten des Kunden für den Abschluss dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie für weitere gesetzlich vorgesehene Zwecke, insbesondere nur für Verwaltungs- und Buchhaltungszwecke, die sowohl die Rechnungsstellung als auch die Führung der Buchhaltungsunterlagen gemäß dem Gesetz betreffen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen verwaltungstechnischer und buchhalterischer Art sowie die Erfüllung von Verpflichtungen, die im geltenden Recht vorgesehen sind.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt in Papierform und automatisiert sowie unter vollständiger Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften. Insbesondere werden die personenbezogenen Daten auf rechtmäßige, faire und transparente Weise verarbeitet; die personenbezogenen Daten werden für die oben genannten Zwecke erhoben und aufgezeichnet und nicht in einer Weise weiterverarbeitet, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden bei Bedarf aktualisiert und so verarbeitet, dass sie stets sachdienlich und vollständig sind und nicht über den Zweck der Verarbeitung hinausgehen; sie werden in einer Form aufbewahrt, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht, und zwar nicht länger, als es für die Zwecke, für die die Daten erhoben oder später verarbeitet wurden, erforderlich ist. Personenbezogene Daten werden so verarbeitet, dass ein angemessenes Schutzniveau – einschließlich des Schutzes durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen – vor unrechtmäßiger oder unbefugter Verarbeitung und vor zufälliger Zerstörung oder Verlust gewährleistet ist.

Die Angabe der persönlichen Daten ist fakultativ, aber wenn die Daten nicht angegeben werden, kann der Kunde den vorliegenden Vertrag mit Telepass S.p.A. nicht abschließen und folglich auch nicht die damit verbundenen Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Die persönlichen Daten des Kunden werden von Telepass S.p.A. für die gesamte Dauer der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufbewahrt. Darüber hinaus werden die Daten zehn (10) Jahre lang aufbewahrt, um die gesetzlich vorgeschriebene Buchhaltung führen zu können. In jedem Fall werden die Daten nicht länger aufbewahrt, als es für



die Verfolgung der vom Gesetz vorgesehenen legitimen Zwecke erforderlich ist (z. B. um einen Rechtsanspruch zu begründen oder zu verteidigen).

Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, auf seine personenbezogenen Daten zuzugreifen, um sie zu berichtigen, zu löschen und ganz allgemein die Rechte auszuüben, die das geltende Gesetz über den Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten vorsieht. In diesem Zusammenhang hat der Kunde das Recht, jederzeit eine Bestätigung über das Vorhandensein (oder Nichtvorhandensein) dieser Daten zu erhalten, ihre Mitteilung in verständlicher Form zu erhalten und ihre Quelle sowie die Zwecke und Modalitäten der entsprechenden Verarbeitung zu erfahren. Der Kunde hat das Recht zu erfahren, wer der Inhaber und die Verantwortlichen der Datenverarbeitung sind und an wen seine Daten weitergegeben werden können. Der Kunde hat das Recht, die Richtigkeit seiner Daten zu überprüfen oder die Ergänzung, Aktualisierung oder Berichtigung seiner Daten zu verlangen. Der Kunde hat außerdem das Recht, die Löschung, Anonymisierung oder Sperrung seiner Daten im Falle einer unrechtmäßigen Verarbeitung zu verlangen sowie die Einschränkung der Verarbeitung nach geltendem Recht und das Recht, sich in jedem Fall der Datenverarbeitung aus legitimen Gründen zu widersetzen. Der Kunde hat das Recht auf Datenübertragbarkeit sowie das Recht, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzureichen.



Anhang 8 – Skandinavien

Definitionen

- D** „Skandinavisches Netz“: bezeichnet das Autobahnnetz, bestimmte Brücken und Tunnel sowie den Fährverkehr, die von den auf der Website <https://easygo.com> aufgeführten Konzessionären/Verwaltungsgesellschaften auf dem Gebiet des Königreichs Dänemark, des Königreichs Schweden und des Königreichs Norwegen betrieben werden;
- D** „Skandinavischer Mautservice“: bezeichnet den Dienst, der die Ausführung von Transaktionen im skandinavischen Netz ermöglicht, der von Telepass unter Verwendung der Geräte angeboten wird.

Um den skandinavischen Mautservice für die norwegischen Fähren in Anspruch nehmen zu können, erteilen die Kunden OMV den Auftrag, in ihrem Namen und auf ihre Rechnung den entsprechenden Teil des skandinavischen Mautservice zu erwerben und zu nutzen (die Rechnungen für die auf dem genannten Teil des skandinavischen Mautservice durchgeführten Transaktionen werden von Telepass im Namen der Kunden ausgestellt).

Der Kunde erkennt an, dass der skandinavische Mautservice erst nach achtundvierzig (48) Stunden nach Erhalt der Bestätigung der Aktivierung des Dienstes auf dem Gerät zur Verfügung steht.

Skandinavischer Mautservice – Bedingungen und Konditionen

Allgemeine Informationen

Der skandinavische Mautservice kann nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht (GVW) von mehr als 3,5 t genutzt werden, vorausgesetzt, dass Folgendes vorhanden ist: (a) ein Gerät, auf dem der Dienst aktiviert ist und (b) eine Fahrzeugerklärung.

Die Fahrzeugdeklaration wird gleichzeitig mit dem Versand des Geräts oder zum Zeitpunkt des Geräteausstauschs versandt bzw. im Falle von Änderungen der mit dem Gerät/Fahrzeug verbundenen Daten von der OMV zur Verfügung gestellt.

Die Fahrzeugdeklaration enthält die folgenden Daten

- Nummernschild und Nationalität
- BU-ID (Vertragsanbieter + Hersteller-ID + Support-ID) in HEX-Zeichen und im Barcode-Format
- PAN, auch im Barcode-Format
- Euro-Emissionsklasse
- Anzahl der Achsen
- Euro-Fahrzeugklasse

Vor der Installation des Geräts und der Durchführung von Transitfahrten auf dem vom skandinavischen Mautdienst abgedeckten Netz, muss der Nutzer die Richtigkeit und Übereinstimmung der oben aufgeführten Daten mit den in der Fahrzeugdeklaration angegebenen Daten überprüfen, insbesondere in Bezug auf die Nummer und Nationalität des Fahrzeugkennzeichens, die Geräte-ID-Nummer und die angegebene EURO-Emissionsklasse. Sollten die Daten nicht korrekt sein, muss der Nutzer Telepass S.p.A. über die OMV unverzüglich über die fehlerhaften Daten informieren und den Erhalt der aktualisierten Fahrzeugdeklaration abwarten, bevor er die Dienste nutzt.

Die Fahrzeugerklärung muss stets im Fahrzeug mitgeführt und bei Kontrollen vorgelegt werden.

Bezüglich möglicher zusätzlicher Verhaltensregeln und besonderer Geschäftsbedingungen verweisen wir auf die Website der in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Konzessionäre/Fährbetreiber sowie auf die auf der EasyGo-Website verfügbaren Informationen: <https://easygo.com/en/countries>

In Bezug auf die erhobenen Mautgebühren akzeptieren Konzessionäre/Verwaltungsstellen Beschwerden, die innerhalb von sechs (6) Monaten ab dem Datum der Durchfahrt eingehen. Der Kunde hat zu berücksichtigen, dass OMV einen (1) Werktag für die Weiterleitung der Beschwerde benötigt.

Schilder und Fahrspuren

Land	Wo	Fahrspuren	Schilder	Geschwindigkeitsbegrenzung
Dänemark	Große Gürtelbrücke	Gesonderte Fahrspur auf der linken Seite mit automatischem Schranken		
Dänemark	Fjordforbindelsen Frederikssund	Freier Verkehr auf allen Fahrspuren	K.A.	Siehe Straßenschilder
Dänemark/Schweden	Öresundbrücke	Gesonderte Fahrspuren für Lastwagen auf der rechten Seite mit automatischen Schranken		
Schweden/Norwegen	Svinesunds Verbindung	Freier Verkehr auf allen Fahrspuren		Siehe Straßenschilder
Norwegen	Mautstraßen, Brücken und Tunnel	Freier Verkehr auf allen Fahrspuren		Siehe Straßenschilder
Norwegen	Fähre Basto Fosen	Manuelle Mautstelle	Keine Speziellen Schilder	Siehe Straßenschilder
Norwegen	Fährbetreiber	Gesonderte Fahrspur für den freien Verkehr		Siehe Straßenschilder

Was sollten Sie tun, wenn es ein Problem gibt

Land	Wo	Maßnahmen bei Problemen	Alternative	Post-Aktion
Dänemark	Große Gürtelbrücke	Drücken Sie die Hilfetaste an der Mautstelle und zeigen Sie dem Servicepersonal die Fahrzeugerklärung	Fahren Sie mit dem Bediener direkt zur Fahrspur und zeigen Sie die Fahrzeugklärung an.	Wenden Sie sich über die OMV an den Geräteaussteller, um eine weitere Untersuchung der Störung zu veranlassen
Dänemark	Fjordforbindelsen Frederikssund	Keine Aktion erforderlich, Nummernschild wird gelesen und die Maut wird mit einiger Verzögerung erhoben	K.A.	Wenden Sie sich über die OMV an den Geräteaussteller zur weiteren Untersuchung der Störung
Dänemark/Schweden	Öresundbrücke	Drücken Sie die Hilfetaste an der Mautstelle und zeigen Sie dem Servicepersonal die Fahrzeugerklärung	Fahren Sie mit dem Bediener direkt zur Fahrspur und zeigen Sie die Fahrzeugklärung an.	Wenden Sie sich über die OMV an den Geräteaussteller, um eine weitere Untersuchung der Störung zu veranlassen
Dänemark/Schweden	Svinesunds Verbindung	Keine Aktion erforderlich, Nummernschild wird gelesen und die Maut wird mit einiger Verzögerung erhoben	K.A.	Wenden Sie sich über die OMV an den Geräteaussteller, um eine weitere Untersuchung der Störung zu veranlassen
Norwegen	Mautstraßen, Brücken und Tunnel	Keine Aktion erforderlich, Nummernschild wird gelesen und die Maut wird mit einiger Verzögerung erhoben	K.A.	Wenden Sie sich zur weiteren Untersuchung der Fehlfunktion über OMV an den Geräteaussteller.
Norwegen	Fähre Basto Fosen	Keine Aktion erforderlich, Nummernschild wird gelesen und die Maut wird mit einiger Verzögerung erhoben	K.A.	Wenden Sie sich zur weiteren Untersuchung der Fehlfunktion über OMV an den Geräteaussteller.
Norwegen	Fährbetreiber	Sie müssen den vollen Preis an Bord der Fähre bezahlen	K.A.	Wenden Sie sich zur weiteren Untersuchung der Fehlfunktion über OMV an den Geräteaussteller



Skandinavische Mautgeschäftsbedingungen

Storebaelt-Brücke

Preise: Die Preise für das Passieren der Storebaelt-Brücke finden Sie auf der Website des Konzessionärs.

Rabatt: 5 % Rabatt auf den Barzahlungspreis werden automatisch gewährt, wenn die Maut mit einem Gerät bezahlt wird. Darüber hinaus können die Kunden einen lokalen Vertrag mit der Storebaelt-Brücke abschließen, um zusätzliche Rabatte zu erhalten. Der Vertrag heißt Storebaelt Business (auch bekannt als Storebaelt Erhverv).

Die Geschäftsbedingungen der Storebaelt Business-Vereinbarung können auf der Website des Konzessionärs eingesehen werden.

Was der Kunde tun muss, um die lokale Vereinbarung zu unterzeichnen (Storebaelt Business):

1. wenn der Kunde vor der Anmeldung des skandinavischen Mautservice keine Vereinbarung getroffen hat.

Der Vertrag kommt automatisch mit der Anmeldung des Dienstes zustande (der Vorgang dauert mindestens fünf (5) Arbeitstage nach dem Antrag auf Aktivierung des Dienstes). Der Kunde beauftragt OMV, in seinem Namen die oben genannten Bedingungen zu unterzeichnen.

2. wenn der Kunde Geräte zu einem bereits bestehenden Vertrag hinzufügen möchte (wobei die OBU von anderen Dienstleistern ausgestellt werden).

Innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach dem Antrag auf Aktivierung des Dienstes muss der Kunde dem Konzessionär die Kundennummer, die mit dem bereits bestehenden Vertrag verknüpft ist (oder eine PAN, die mit diesem Vertrag verknüpft ist), und mindestens eine der neuen PAN/Telepass-Kundennummer (TLP C_OLD_UTE/Lkw-Unternehmenscode des Vertrags), die mit dem Dienst verknüpft ist, mitteilen. Diese Aktivität ermöglicht es den Mauterhebern, die Vereinbarungen zu vereinheitlichen.

Um den Konzessionär zu kontaktieren, können Sie ihn unter der Telefonnummer +45 7015 1015 anrufen oder das auf der Website des Konzessionärs verfügbare Formular ausfüllen.

Sobald die oben beschriebenen Aktivitäten durchgeführt wurden, werden zusätzliche PAN automatisch mit dem bestehenden Vertrag verknüpft.

Öresund-Brücke

Preise: Die Preise für Fahrten über die Öresund-Brücke finden Sie auf der Website des Konzessionärs.

Rabatt: Kunden können einen lokalen Vertrag mit der Öresund-Brücke abschließen, um Rabatte zu erhalten. Der Vertrag heißt BroPas Business. Die Ermäßigungen werden in Abhängigkeit von der Anzahl der Überfahrten pro Jahr berechnet. Ausführliche Informationen zu den Bedingungen von BroPass Business finden Sie in den Informationen des Mauterhebers. Was der Kunde tun muss, um den Vertrag zu unterzeichnen (BroPas Business):

1. wenn der Kunde vor der Inanspruchnahme des Dienstes keinen Vertrag mit BroPas Business abgeschlossen hat:

Der Kunde muss auf die Öresund-Website zugreifen und einen BroPas Business-Vertrag abschließen, indem er die Option „Bestellen Sie BroPas Business und verknüpfen Sie Ihre aktuellen Bizzes/OBEs mit Ihrem neuen Vertrag“ auswählt, die Unternehmensinformationen ausfüllt und die gesamte Assoziation Vehicle/Scandinavian PAN (Seriennummer) erstellt.

2. wenn der Kunde Geräte zu einem bereits bestehenden BroPas Business-Vertrag hinzufügen möchte (der mit BroBizz als Service Provider unterzeichnet wurde):

- Der Kunde muss eine neue BroPas
- Geschäftsvereinbarung abschließen (wie oben beschrieben);
- nach dem Vertragsabschluss kann der Kunde über das Kontaktformular auf der Öresund-Website den Mauterheber bitten, den neuen Vertrag mit dem alten Vertrag zu verknüpfen;
- Sobald der Mauterheber den Betrieb aufgenommen hat, werden weitere skandinavische PANs automatisch mit dem BroPas Business Agreement verbunden sein.

Mautstraßen, Fähren und Brücken in Norwegen

Preise: Die Preise für norwegische Mautstraßen und Brücken finden Sie auf der Website „Autopass“. Die Preise für norwegische Fähren finden Sie auf der Website der Fährbetreiber.

Ermäßigungen für Mautstraßen und Brücken: Die Ermäßigungen werden von den norwegischen Konzessionären festgelegt und angewendet.

Ermäßigungen für norwegische Fährgesellschaften

Kunden erhalten bei bestimmten Fährgesellschaften einen Rabatt von 10 %, wenn sie den Fahrpreis mit einem Gerät bezahlen. Diese Fährbetreiber sind am Ende des Dokuments aufgeführt (Tabelle Fährbetreiberliste). Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an OMV.



Wichtige Punkte

Große Gürtelbrücke

- Wenn sich die Schranke nicht öffnet, drücken Sie die Hilfetaste.
- Wenn Sie sich auf der falschen Spur befinden, halten Sie an und drücken Sie die Hilfetaste.

Öresund-Brücke




- Wenn sich die Schranke nicht öffnet, drücken Sie die Hilfetaste.
- Wenn Sie sich auf der falschen Spur befinden, halten Sie an und drücken Sie die Hilfetaste.

Norwegen

- In Norwegen gilt die Richtlinie „Ein Gerät – ein Fahrzeug“, was bedeutet, dass das auf dem Gerät registrierte Nummernschild mit dem Nummernschild des Fahrzeugs übereinstimmen muss. Beachten Sie, dass Unstimmigkeiten bei der Registrierung von Daten auf dem Gerät im Zusammenhang mit dem Fahrzeug eine teure Strafe nach sich ziehen können.

Wichtig: Fahrzeuge über 3,5 t müssen ein gültiges Gerät an Bord haben. Wenn kein Gerät vorhanden ist, führt dies ebenfalls zu einer teuren Strafe.

Erläuterung von Lichtsignalen auf Fahrspuren mit freiem Verkehr

Dedizierte EFC-Spuren	Automatische Systeme	Beschreibung
		An Mautstationen mit speziellen EFC-Spuren zeigt die gelbe Linie an, dass die Durchfahrt (wahrscheinlich) nicht genehmigt ist und das Nummernschild des Fahrzeugs fotografiert wurde. Dem Fahrzeughalter wird/kann eine Strafe zugestellt werden. Diese Signalleuchte wird bei automatischen Mautstationen nicht verwendet. Bei automatischen Mautstationen werden keine Sanktionen verhängt.
		Das grüne Licht (Plus-Zeichen) bestätigt, dass die Passage genehmigt und das Konto belastet worden ist.



Liste der Mauterheber und Fährbetreiber

Mauterheber	Land	Art der Maut
Øresundsbro Konsortiet	Dänemark/Schweden	Brücke
A/S Storebæltsforbindelsen	Dänemark	Brücke
Fjordforbindelsen Frederikssund	Dänemark	Brücke
E134 Stordalstunnelen/Åkra	Norwegen	Mautstraße
Eksportveien AS Norwegen Mautstraße Ferde AS – Askøypakken	Norwegen	Mautstraße
Ferde AS – Askøypakken	Norwegen	Mautstraße
Ferde AS – Bømløypakken	Norwegen	Mautstraße
Ferde AS – Bømløypakken Bergen	Norwegen	Mautstraße
Ferde AS – Bømløypakken i Kristia	Norwegen	Mautstraße
Ferde AS – Bymiljøpakken Nord	Norwegen	Mautstraße
Ferde AS – E18 Tvedestrand-Are	Norwegen	Mautstraße
Ferde AS – Finnfast	Norwegen	Mautstraße
Ferde AS – Fjordepakken	Norwegen	Mautstraße
Ferde AS – Fv. 45 Gjesdal	Norwegen	Mautstraße
Ferde AS – Hardangerbrua	Norwegen	Mautstraße
Ferde AS – Haugalandspakken	Norwegen	Mautstraße
Ferde AS – Jondalstunnelen	Norwegen	Mautstraße
Ferde AS – Kvammapakken	Norwegen	Mautstraße
Ferde AS – Listerpakken	Norwegen	Mautstraße
Ferde AS – TForbindelsen	Norwegen	Mautstraße
Ferde AS – Vossapakke	Norwegen	Mautstraße
Ferde AS Nordhordlandspakken	Norwegen	Mautstraße
Fjellinjen AS	Norwegen	Mautstraße
Fosenvegene AS	Norwegen	Mautstraße
Fv. 714 Laksevegen	Norwegen	Mautstraße
Hålogalandsbrua AS	Norwegen	Mautstraße
Helgeland Veiutvikling AS	Norwegen	Mautstraße
Nordland Bompengeselskap AS	Norwegen	Mautstraße
Ryaforbindelsen AS	Norwegen	Mautstraße
Svinesundsforbindelsen AS	Norwegen	Mautstraße
Troms Bompengeselskap AS	Norwegen	Mautstraße
Trondheimsprosjektene	Norwegen	Mautstraße
Vegamot – E6 Vindåsliene	Norwegen	Mautstraße
Vegamot – Fv17/Fv120	Norwegen	Mautstraße
Vegfinans Bypakke Grenland AS	Norwegen	Mautstraße
Vegfinans Bypakke Nedre Glomma	Norwegen	Mautstraße
Vegfinans E134 Buskerud AS	Norwegen	Mautstraße
Vegfinans E16 Kongsvingervegen	Norwegen	Mautstraße
Vegfinans E16 Oppland AS	Norwegen	Mautstraße
Vegfinans E18 Telemark AS	Norwegen	Mautstraße
Vegfinans E18 Vestfold AS	Norwegen	Mautstraße
Vegfinans E6 Gardermoen-Moelv	Norwegen	Mautstraße
Vegfinans E6 Oppland AS	Norwegen	Mautstraße
Vegfinans E6 Ringebu-Otta AS	Norwegen	Mautstraße
Vegfinans Fv33 Oppland AS	Norwegen	Mautstraße
Vegfinans Fv34 Oppland AS	Norwegen	Mautstraße
Vegfinans Gausdalsvegen AS	Norwegen	Mautstraße
Vegfinans Hallingporten AS	Norwegen	Mautstraße
Vegfinans Østfold Bompengesels	Norwegen	Mautstraße
Vegfinans Rv3 og Rv25 Hamar-El	Norwegen	Mautstraße

Vegfinans Rv36 Telemark AS	Norwegen	Mautstraße
Vegfinans Rv4 Oppland AS	Norwegen	Mautstraße
Veipakke Salten AS	Norwegen	Mautstraße

Liste der Fährbetreiber, die Zahlungen mit einem Gerät ermöglichen

Fährbetreiber	Land	Art der Maut
ATB AS	Norwegen	Fähre
Bastø Fosen	Norwegen	Fähre
Boreal Sjø AS	Norwegen	Fähre
Fjord 1	Norwegen	Fähre
Gulen Skyss	Norwegen	Fähre
Nordland Fylkeskommune	Norwegen	Fähre
Norled AS	Norwegen	Fähre
Torghatten Nord AS	Norwegen	Fähre
Wergeland AS	Norwegen	Fähre

Die vorstehenden Listen können geändert werden. Bitte beachten Sie: Nicht alle Fährverbindungen sind für schwere Fahrzeuge geeignet. Informationen finden Sie auf den Websites der Fährbetreiber.



Anhang 9 – Deutschland

Definitionen

- D** „Deutsches Netz“: das vom Bundesamt für Güterverkehr (BAG) verwaltete Straßen- und Autobahnnetz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;
- D** „Lkw-Maut German Service“: bezeichnet den von Telepass angebotenen Dienst, der die Durchführung von Transaktionen im deutschen Netz unter Verwendung der Geräte ermöglicht.
- D** „Lkw-Maut German Service Kunde“: für die Zwecke des Lkw-Maut German Service wird der Kunde als der Inhaber der Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs, in dem das Gerät installiert ist, identifiziert (Eigentümer des Fahrzeugs oder natürliche oder juristische Person, die das Fahrzeug aufgrund eines anderen Rechts als des Eigentumsrechts im Sinne der Richtlinie 1999/37/EG nutzen darf).

Bei der Zustellung der Rechnungen und unter Bezugnahme auf die anderen OMV SmartPass Services versendet Telepass die an die Kunden des Lkw-Maut German Service adressierten Mautabrechnungen für die Nutzung des Lkw-Maut German Service. Die an die Kunden des Lkw-Maut German Service adressierten Abrechnungen werden über das Portal truck.telepass.com verfügbar sein. Die tatsächliche Eintragung der bei rechtswidriger/unzulässiger Nutzung der Geräte/des Lkw-Maut German Service getätigten Transaktionen kann bis zu vier (4) Jahre nach der Durchfahrt erfolgen, wie in Art. 8 des deutschen Bundesfernstraßenmautgesetzes vom 12.07.2012 („BFStrMG“).

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Lkw-Maut German Service“

Telepass S.p.A. – Gesellschaft mit einem einzigen Gesellschafter, der Leitung und Koordination von Atlantia S.p.A. gemäß Art. 2497 ff. des italienischen Zivilgesetzbuches – mit Sitz in Via Laurentina, 449, 00142 Roma (RM), Italia, mit einem Stammkapital von € 26.000.000 (voll eingezahlt), Steuernummer und USt.-Nr. 09771701001 ist ein in Deutschland zugelassener EETS-Anbieter, der gemäß dem mit dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG) geschlossenen Zulassungsvertrag (der „EETS-Zulassungsvertrag“) berechtigt ist, die Beträge, die den von den Mautpflichtigen erhobenen Mautgebühren entsprechen, gemäß § 4 Abs. 6 des deutschen Bundesfernstraßenmautgesetzes vom 12.07.2012 („BFStrMG“) an das BAG abzuführen, wobei Telepass S.p.A. ausdrücklich keine hoheitlichen Befugnisse eingeräumt wurden, die für die Erhebung der Gebühren erforderlich wären.

Diese Bedingungen regeln die Einziehung der Beträge, die den für die Benutzung des deutschen Straßennetzes fälligen Mautgebühren entsprechen, durch Telepass S.p.A. mittels interoperabler Telepass-Fahrzeuggeräte („Geräte“) im Rahmen des EETS-Zulassungsvertrags („Lkw-Maut German Service“).

Die vorliegenden Bedingungen regeln die Nutzung der Geräte für die

Zahlung von Mautgebühren auf dem Straßen- und Autobahnnetz, das vom elektronischen Mautdienst in Deutschland abgedeckt wird, durch den „Kunden“ (wie von der OMV identifiziert, nachstehend definiert). Durch den Abschluss, den Nachweis des Bestehens dieser Bedingungen (zwischen dem Kunden und Telepass S.p.A.), deren Einhaltung und die Zahlung – über den Lkw-Maut German Service – einer Gebühr in Höhe der Maut für jede Nutzung von mautpflichtigen Straßen und Autobahnen in Deutschland wird der Kunde als EETS-Nutzer von der Verpflichtung zur Zahlung der Maut an das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) gemäß § 4(6) BFStrMG befreit.

Um den Lkw-Maut German Service nutzen zu können, muss der Kunde (i) einen gültigen Vertrag mit einem von Telepass S.p.A. autorisierten dritten Vertriebspartner (OMV/OIS als „Vertriebspartner“) haben und (ii) die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen über OMV/OIS akzeptieren, und somit eine vertragliche Beziehung mit Telepass S.p.A. eingeht und (iii) Inhaber der Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs sein, in dem das Gerät installiert ist (Eigentümer des Fahrzeugs oder natürliche oder juristische Person, die das Fahrzeug aufgrund eines anderen Rechts als des Eigentumsrechts im Sinne der Richtlinie 1999/37/EG nutzen darf).

Der Kunde verpflichtet sich, alle Bedingungen für die Nutzung und Zahlung der Maut im deutschen Mautgebiet einzuhalten, und erkennt an, dass er gegenüber Telepass S.p.A. direkt für die Zahlung der Gebühren in Höhe der für die Nutzung der deutschen Straßennetze anfallenden Mautgebühren haftet, wie in Artikel 6 näher beschrieben.

Art. 1 Lkw-Maut German Service und das deutsche Straßennetz

Das deutsche Straßennetz erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet (d.h. die meisten Bundesstraßen und Autobahnen in Deutschland sind mautpflichtig). Ausführliche Informationen über das mautpflichtige deutsche Straßennetz finden Sie auf der folgenden Website: https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Verkehrsaufgaben/Lkw-Maut/Maut-tabelle/mauttabelle_node.html

Die deutsche Maut ist nur für Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen oder mehr zu entrichten. Informationen über Fahrzeuge, die von der Maut befreit sind, finden Sie auf der folgenden Website: <http://www.gesetze-im-internet.de/bfstrmg/1.html>. Das deutsche Mautsystem ist ein automatisches Mautsystem, das auf der Satellitenortungstechnologie basiert. Für die Nutzung des Dienstes gibt es keine Straßeninstallationen, mit Ausnahme von Kontrollstrukturen.

Die Mautsätze sind im BFStrMG festgelegt. Der Gesamtbetrag ergibt sich aus der Strecke, die ein Fahrzeug oder eine Fahrzeugkombination auf einer mautpflichtigen Straße zurücklegt, und einem Mautsatz pro Kilometer, der die Infrastrukturkosten und die externen Kosten (z. B. durch das Fahrzeug verursachte Luft- und Lärmemissionen) beinhaltet.

Der Teilmautsatz für die Infrastrukturkosten hängt von der Achsenzahl des Lkw und der Gewichtsklasse des Fahrzeugs ab.



Der Teilmautsatz für die Kosten der Luftverschmutzung wird nach der Emissionsklasse bestimmt, auf deren Grundlage jedes Fahrzeug einer der sechs Kategorien zugeordnet wird: A, B, C, D, E oder F.

Die Angabe der Emissionsklassen liegt in der Verantwortung der Mautkunden; die Kunden sind verpflichtet, sich korrekt zu deklarieren (Prinzip der Selbstdeklaration).

Weitere Informationen zu den Mautgebühren finden Sie unter folgendem Link: https://www.gesetze-im-internet.de/bfstrmg/anlage_1.html

Art. 2 Freischaltung des Lkw-Maut German Service

Die Freischaltung des Lkw-Maut German Service wird von OMV im Namen des Kunden bei Telepass S.p.A. beantragt. Die übermittelte Anfrage enthält die Informationen/Daten (z. B. über das Fahrzeug, in das das Gerät eingebaut wird), die für die Anpassung des Geräts erforderlich sind.

Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der für die Anpassung des Geräts erforderlichen Informationen/Daten verantwortlich und verpflichtet sich, Telepass S.p.A. unverzüglich und in vollem Umfang von jeglicher Haftung und/oder Kosten in dieser Hinsicht freizustellen. Falls die Konzessionäre oder die Verwaltungsorgane Telepass wegen unrichtiger und/oder unvollständiger Daten Strafen auferlegen, können diese Strafen dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Auf Anfrage stellt der Kunde Telepass S.p.A. über die OMV eine Kopie der Begleitdokumentation in Bezug auf die bereitgestellten Informationen/Daten innerhalb des von der OMV festgelegten Zeitrahmens zur Verfügung (wobei ausdrücklich vereinbart wird, dass Telepass S.p.A. die Dokumentation innerhalb von fünf (5) Tagen nach der Anfrage erhalten muss).

Telepass passt (soweit erforderlich) das vom Kunden gewünschte Gerät an. Das Gerät wird dem Kunden über OMV geliefert.

Art. 3 Installation und Verwendung des Geräts

Um die deutschen Mautgebühren zahlen zu können, muss das Gerät ordnungsgemäß installiert sein und während der Fahrt im deutschen Netz jederzeit funktionieren. Jedes Gerät darf nur mit einem bestimmten Fahrzeug und dessen Kennzeichen verbunden sein.

Der Kunde darf während der Durchfahrt nur ein funktionierendes Gerät an Bord des Fahrzeugs haben. Die gleichzeitige Verwendung mehrerer Geräte an Bord des Fahrzeugs, die den elektronischen Mautbezahldienst in Deutschland aktiviert haben, kann zu mehreren Mautzahlungen für dieselbe Fahrt führen.

Das Gerät ist mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie gemäß den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen und den Anweisungen im Benutzerhandbuch des Geräts, das zusammen mit dem Gerät geliefert wird, aufzubewahren und zu verwenden. Das Gerät muss während des

Gebrauchs an eine Stromversorgung angeschlossen sein. Jegliche Verwendung des Geräts in unregelmäßiger Weise und/oder für unrechtmäßige Zwecke ist ausdrücklich untersagt.

Die Nutzung des Geräts kann jederzeit gemäß der diesbezüglichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und OMV untersagt werden (vorübergehende Sperrung). Vor der Durchsetzung solcher Maßnahmen wird der Kunde jedoch von OMV darüber informiert. Sollte Telepass S.p.A. Kenntnis davon erlangen, dass der Kunde das Gerät und/oder den Lkw-Maut German Service in unangemessener und/oder rechtswidriger und/oder betrügerischer Weise nutzt, wird sie OMV unverzüglich über diesen Umstand informieren, damit entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können. Sollten innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden keine Maßnahmen ergriffen werden, ist Telepass S.p.A. berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die für angemessen erachtet werden, um die Verhängung von Strafen/Sanktionen gegen Telepass S.p.A. durch die zuständigen Mautstellen zu vermeiden. Zu diesen Maßnahmen gehört auch die Sperrung des Geräts.

Jegliche Mautgebühren im Zusammenhang mit Durchfahrten, die unter missbräuchlicher und/oder unrechtmäßiger und/oder betrügerischer Verwendung des Geräts und/oder des Lkw-Maut German Service durchgeführt wurden, und/oder Sanktionen/Schäden/Strafen, die Telepass S.p.A. in diesem Zusammenhang auferlegt wurden, können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Der Kunde kann das Gerät deaktivieren, indem er einen diesbezüglichen Antrag an die OMV sendet, die entsprechend handeln wird. Der Zeitpunkt der Deaktivierung hängt von den diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und OMV/OIS ab.

Art. 4 Diebstahl/Verlust der Geräte

Bei Diebstahl oder Verlust des Gerätes hat der Kunde OMV unverzüglich zu verständigen.

Nach der Meldung des Diebstahls/Verlusts und der daraus folgenden Sperrung des Geräts ist es nicht möglich, dieses wieder zu aktivieren. Sollte das betreffende Gerät gefunden werden, ist es gemäß Punkt 12.4. der OMV SmartPass Bedingungen an Telepass S.p.A. zurückzugeben.

Art. 5 Vorgehensweise bei einer Fehlfunktion des Gerätes – Kundensupport

Wenn das Gerät defekt ist, muss der Kunde das Netz verlassen und die von Toll Collect angebotenen alternativen Zahlungsmöglichkeiten wie folgt nutzen:

- APP
- Internet
- Mautstellen-Terminal



Weitere Informationen zu den Mautgebühren finden Sie auf der Website von Toll Collect: <https://www.toll-collect.de/en>

Jede Art von Gerätestörung ist der OMV so schnell wie möglich zu melden.

Art. 6 Ausstellung von Mautbescheinigungen und Zahlungen

Telepass S.p.A. übermittelt dem Kunden über das Portal <https://truck.telepass.com> die Mautabrechnungen für die mit dem Gerät und dem Lkw-Maut German Service durchgeführten Fahrten, die im Namen und im Auftrag der deutschen Mautstelle ausgestellt werden.

Der Kunde verpflichtet sich, alle in den Mautabrechnungen ausgewiesenen fälligen Beträge an die OMV zu begleichen, damit diese die entsprechenden Beträge an Telepass S.p.A. überweisen kann.

Art. 7 Dauer und Beendigung

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für den Kunden ab dem Zeitpunkt verbindlich, an dem er dieses Formular unterzeichnet oder, im Falle der Anwendung von Artikel 9, ab dem Inkrafttreten der neuen Fassung.

Der Kunde kann diesen Vertrag mit Telepass S.p.A. kündigen, indem er OMV diesen Umstand mitteilt, die dann entsprechend handelt. Der Zeitpunkt der Kündigung hängt von den diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und OMV ab.

Im Falle der Beendigung des mit OMV abgeschlossenen Dienstleistungsvertrags oder im Falle, dass OMV nicht mehr von Telepass S.p.A. autorisiert ist, werden die vorliegenden Bedingungen automatisch beendet.

Telepass S.p.A. haftet gegenüber dem Kunden nicht, wenn OMV eines der oben genannten Ereignisse verspätet meldet.

Art. 8 Informationen zum Datenschutz

Mit der Unterzeichnung der vorliegenden Geschäftsbedingungen erklärt der Kunde, dass er sich vorab über die in der nachstehenden Informationsschrift behandelten Themen informiert hat.

8.1 Datenkontrolleur

Telepass S.p.A., mit Sitz in Via Laurentina, 449, 00142 Roma (RM), Italia, in Person seines gesetzlichen Vertreters pro tempore, ist der für die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden Verantwortliche („Data Controller“ oder „Telepass“).

8.2 Datenschutzbeauftragter

Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten („DSB“) ernannt, an den Sie sich wenden können, indem Sie eine E-Mail an die folgende Mailbox DPO@telepass.com senden oder eine Mitteilung an die folgende Adresse schreiben:

Responsabile per la protezione dei dati –
Data Protection Officer (DPO)
c/o Telepass S.p.A. Via Laurentina, 449
00142 Roma (RM)
Italia

8.3 Definition der personenbezogenen Daten und Informationen über die Verarbeitungstätigkeiten

Vor dem Vertragsabschluss und danach zur Verwaltung der vertraglichen Beziehung, die mit Ihnen entstehen könnte, verarbeitet Telepass die folgenden personenbezogenen Daten („Daten“), die entweder von Ihnen oder von der OMV, mit der Sie einen Vertrag geschlossen haben, stammen können:

- Vorname, Nachname, juristische Person oder Firmenname;
- Steuernummer und/oder Umsatzsteueridentifikationsnummer;
- Anschrift und/oder eingetragener Sitz;
- Kontaktinformationen wie Telefonnummer und E-Mail;
- Bankverbindung (d.h. IBAN);
- Autokennzeichen;
- Standortinformationen/Positionsdaten des Geräts.

Die Angabe Ihrer Daten ist freiwillig; sie ist jedoch notwendig, um die Begründung und Durchführung des Vertragsverhältnisses zu ermöglichen und um Telepass in die Lage zu versetzen, Ihnen die gewünschte Dienstleistung zu erbringen.

8.4 Zwecke der Verarbeitung

Ihre Daten werden von Telepass für die folgenden Zwecke verarbeitet

- a. Zur Erfüllung des Vertrags (Art. 6, Abs. 1, lit. b des DSGVO)

Ihre Daten werden von Telepass für die Begründung und Durchführung des Vertragsverhältnisses verarbeitet. So werden Ihre Daten beispielsweise für die Verwaltung des Vertrages verarbeitet.

- b. Um einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen (Art. 6, Abs. 1, lit. c des DSGVO)

Ihre Daten werden von Telepass zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verarbeitet, wie z. B. steuerliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung und den deutschen Mautgesetzen und -verordnungen.



8.5 Weitergabe Ihrer Daten an Dritte innerhalb Und außerhalb der EU

Telepass kann einige Ihrer Daten an Dritte weitergeben, die dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vertragsverhältnisses erbringen, einschließlich OMV/OIS, mit denen Sie einen Vertrag geschlossen haben, Organisationen, die Telepass Verwaltungsdienstleistungen erbringen, und externe Berater. Anonymisierte Daten können an das von Telepass kontrollierte Unternehmen Infoblu S.p.A. weitergegeben werden.

Soweit erforderlich, wurden die oben genannten Stellen von Telepass ordnungsgemäß als Datenverarbeiter benannt, und die Liste der Datenverarbeiter kann beim DSB eingesehen werden.

Ihre Daten, einschließlich der Standortinformationen/Positionsdaten des Geräts, werden an die deutsche Mautstelle übermittelt, um Ihre Fahrten innerhalb des deutschen Mautgebiets zu bewerten und die Zahlung der entsprechenden Mautgebühr zu verlangen.

Ihre Daten dürfen in keiner Weise an nicht identifizierte Personen weitergegeben werden.

8.6 Anwendbare Aufbewahrungsfrist

Telepass verarbeitet Ihre Daten (mit Ausnahme der Standortinformationen/Positionsdaten der Geräte) für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses und bewahrt sie auf, (i) bis sie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. steuerrechtlicher Verpflichtungen) oder (ii) zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder Verteidigung der Rechte von Telepass erforderlich sind, bis zum Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Verjährungsfrist oder bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in dem betreffenden Rechtsstreit. Die Standortinformationen/Positionsdaten der Geräte werden gespeichert und gemäß den Angaben in Art. 9 Abs. 1a BFStrMG gespeichert und gelöscht, d.h. sie werden unmittelbar nach dem Erkennungsvorgang, der zwischen mautpflichtigen und nicht mautpflichtigen Straßenabschnitten unterscheidet, anonymisiert und spätestens nach 120 Tagen gelöscht.

8.7 Ihre Rechte als betroffene Personen

Solange wir im Besitz Ihrer Daten sind oder diese verarbeiten, haben Sie als betroffene Person jederzeit die folgenden Rechte:

- Auskunftsrecht – Sie haben das Recht, eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden oder nicht, und wenn dies der Fall ist, das Recht auf Zugang zu den personenbezogenen Daten und auf alle Informationen über diese Verarbeitung;
- Recht auf Berichtigung – Sie haben das Recht, ohne unangemessene Verzögerung die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind;
- Recht auf Löschung – unter bestimmten Umständen haben Sie

das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten aus unseren Unterlagen zu verlangen;

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung – unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen;
- Recht auf Übertragbarkeit – Sie haben das Recht, dass Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten an einen anderen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen übermittelt werden;
- Widerspruchsrecht – Sie haben das Recht, der Verarbeitung zu widersprechen;
- Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde – sollte Telepass sich weigern, Ihrem Antrag auf Ausübung Ihrer Rechte gemäß der DSGVO nachzukommen, muss Telepass Ihnen die Gründe für diese Weigerung mitteilen. Gegebenenfalls haben Sie das Recht, eine Beschwerde einzureichen, wie in Abschnitt 8.9 unten dargelegt.

Wenn Sie Ihre Rechte gemäß der Datenschutz-Grundverordnung ausüben möchten, wenden Sie sich bitte an Telepass unter der E-Mail-Adresse privacy@telepass.com oder schriftlich an den DSB unter der in Absatz 8.2 genannten Adresse.

8.8 Datenschutz

Gemäß Abschnitt 32 der DSGVO ergreift Telepass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein angemessenes Sicherheitsniveau in Bezug auf die Daten zu gewährleisten, und ergreift darüber hinaus alle angemessenen Maßnahmen, um jedes vernünftigerweise vorhersehbare Risiko in Bezug auf die versehentliche oder unrechtmäßige Zerstörung, den Verlust, die Änderung, die unbefugte Weitergabe oder den Zugriff auf die erhaltenen Daten zu verhindern oder zumindest zu minimieren.

8.9 Komplikationen

Sollten Sie eine Beschwerde darüber einreichen wollen, wie Ihre Daten von Telepass verarbeitet werden oder wie Ihre Beschwerde behandelt wurde, haben Sie das Recht, direkt bei der Aufsichtsbehörde eine Beschwerde einzureichen.

Art. 9 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lkw-Maut-German-Service

Die vorliegenden Bedingungen können im Falle von Änderungen, die durch zwingende Gesetze vorgeschrieben sind, oder im Falle von Änderungen, die vom Mauterheber verlangt werden, geändert werden. Solche Änderungen gelten gemäß den Bedingungen, die sie einführen.



Art. 10 Forderungsmanagement

Aufgrund von § 4 Abs. 2 Satz 1 BFStrMG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Bundesgebührengesetzes vom 08.07.2013 („BGebG“) sind alle Erstattungsanträge bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Datum der Durchfuhr bei Telepass S.p.A. einzureichen.

In allen Fällen, die nicht von Telepass S.p.A. bearbeitet werden können, fungiert letztere nur als Vorstufe zum BAG. Das BAG kann je nach Art der Anfrage eine Gebühr pro Fall und Kennzeichen erheben. Die Grundgebühr ist in § 4, Abs. 5 des BFStrMG festgelegt.

Jeder Antrag muss schriftlich an Telepass S.p.A. (in deutscher und englischer Sprache) unter truck@telepass.com mit Kopie an OMV/OIS oder von OMV/OIS im Namen des Kunden gestellt werden und u.a. folgende Angaben enthalten:

- das beigefügte Genehmigungsformular (in deutscher und englischer Sprache), das vom Kunden unterzeichnet wurde;
- alle erforderlichen Nachweise für den Antrag, die von Fall zu Fall unterschiedlich sein können;
- Überweisungsdaten des Bankkontos, auf das die Erstattung überwiesen werden soll.

Telepass S.p.A. führt eine Vorprüfung des Antrags durch. Wenn keine Erstattung fällig ist oder der zu erstattende Betrag unter der in § 4 Abs. 5 BFStrMG festgelegten Gebühr liegt, lehnt Telepass S.p.A. den Antrag ohne Weiterleitung an das BAG ab.

Wenn ein Antrag für eine Erstattung in Frage kommt, aber nicht direkt von Telepass S.p.A. bearbeitet werden kann, leitet Telepass S.p.A. ihn an das BAG weiter. Telepass S.p.A. kann die Höhe des vom BAG zu erstattenden Betrags nicht beurteilen.

Das Ergebnis der Untersuchung durch das BAG wird an Telepass S.p.A. übermittelt, die es dann über die OMV an den Kunden weiterleitet. Telepass S.p.A. ist nicht verantwortlich für den Zeitpunkt der Übermittlung der Antwort durch die OMV an den Kunden. Telepass S.p.A. tritt nur als repräsentativer Empfänger der Entscheidung des BAG auf.

Die etwaige Rückerstattung wird vom BAG per Banküberweisung direkt an den Kunden überwiesen.

Wenn der Kunde mit der Antwort des BAG nicht einverstanden ist, hat er das Recht, innerhalb der in der Antwort des BAG angegebenen Frist Einspruch zu erheben. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Eingang des Urteils des BAG bei Telepass S.p.A. In diesem Fall muss sich der Kunde direkt an das BAG wenden. Gemäß § 23 des deutschen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25.05.1976 („VwVfG“) muss jede Mitteilung von und an das BAG in deutscher Sprache erfolgen.

Erteilung einer Empfangsberechtigung

Hiermit erteile(n) ich/wir (1) der Telepass S.p.A. (2) eine Vollmacht zum Empfang.

Die Empfangsvollmacht ist bis auf Widerruf gültig und erstreckt sich auf alle Entscheidungen des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) im Rahmen von Nachforderungen und Erstattungsanträgen.



Anhang 10 – Schweiz

Definitionen

- D** „Schweizer Netz“: das Straßennetz der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtenstein;
- D** „LSVA-Service“: bezeichnet den Dienst, der die Ausführung von Transaktionen auf dem Schweizer Netzwerk ermöglicht und der von Telepass unter Verwendung der Geräte angeboten wird.
- D** „Kunde der LSVA-Dienstleistung“: Für die Zwecke der LSVA-Dienstleistung wird der Kunde als Inhaber der Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs, in dem das Gerät installiert ist, identifiziert (Eigentümer des Fahrzeugs oder natürliche oder juristische Person, die das Fahrzeug aufgrund eines anderen Rechts als des Eigentumsrechts im Sinne der Richtlinie 1999/37/EG nutzen darf). Bei der Zustellung der Rechnungen und unter Bezugnahme auf die anderen OMV SmartPass Services versendet Telepass die an die Kunden des Lkw-Maut German Service adressierten Mautabrechnungen für die Nutzung des Lkw-Maut German Service. Die an die Kunden des Lkw-Maut German Service adressierten Abrechnungen werden über das Portal truck.telepass.com verfügbar sein. Die tatsächliche Eintragung der bei rechtswidriger/unzulässiger Nutzung der Geräte/des Lkw-Maut German Service getätigten Transaktionen kann bis zu vier (4) Jahre nach der Durchfahrt erfolgen, wie in Art. 8 des deutschen Bundesfernstraßenmautgesetzes vom 12.07.2012 („BFStrMG“).

Die Deaktivierung des LSVA-Service sowie die Sperrung des Geräts wegen Diebstahl/Verlust und die vorübergehende Sperrung haben keine Wirkung, wenn das Fahrzeug im Schweizer Netz verkehrt. Die in den Ziffern 5 und 7 der OMV SmartPass Bedingungen enthaltenen Verjährungsfristen finden daher in diesem Fall keine Anwendung.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er die LSVA-Dienstleistung für Fahrten innerhalb des Schweizer Netzes aktivieren muss. Die vom Konzessionär durchgeführten und registrierten Transitfahrten können den Kunden in Rechnung gestellt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen „LSVA-Service“

Die vorliegenden Bedingungen regeln die Nutzung der OMV SmartPass Geräte für die Bezahlung von Mautgebühren auf dem Straßennetz des elektronischen Mautdienstes in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein (LSVA-Service).

1. Aktivieren des LSVA-Service

Der Benutzer kann den LSVA-Service nur für Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t (Fahrzeugklasse N2 oder N3) nutzen, sofern diese Fahrzeuge in anderen Ländern als der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein zugelassen sind. Der LSVA-Service wird ausschließlich dem Inhaber der Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs, in das das Gerät eingebaut ist, zur Verfügung gestellt

(Eigentümer des Fahrzeugs oder natürliche oder juristische Person, die das Fahrzeug aufgrund eines anderen Rechts als des Eigentumsrechts gemäß der Richtlinie 1999/37/EG nutzen darf).

Vor der Durchführung von Transitfahrten auf dem vom LSVA-Service abgedeckten Netz muss der Benutzer:

- Die Anzahl der Achsen des Fahrzeugs (einschließlich des Anhängers) einstellen;
- Sich vergewissern, dass das Gerät ordnungsgemäß funktioniert, wie in der Bedienungsanleitung angegeben;
- Sich vergewissern, dass die im Gerät gespeicherten Daten in Bezug auf das Fahrzeug, mit dem es unterwegs ist, korrekt sind.

Zur Festlegung des Fahrzeuggewichts ist es auch möglich, die erweiterte Erklärung (Anhängergewichtserklärung) über die mit der K1-OBU verbundene Telepass Truck Mobile App vorzunehmen.

2. Aktiviertes Autobahnnetz

- Der LSVA-Service ist in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein am tätig;
- Nationalstraßen und Autobahnen;
- kantonale Straßen;
- kommunale Straßen.

3. Installation und Verwendung des Geräts

Jedes Gerät kann nur mit einem bestimmten Fahrzeug und dessen Kennzeichen verbunden werden.

Die auf dem Gerät gespeicherten Fahrzeugdaten, einschließlich der Benutzerdaten, müssen korrekt sein. Im Falle falscher Daten kann der Konzessionär ein Bußgeld erheben.

Bitte beachten Sie: Bei Verwendung eines Mautgeräts müssen keine Formulare bei der Zollstelle abgeholt werden. Die Abholung des Formulars kann zu einer doppelten Mautgebühr führen. Im Falle einer doppelten Mautgebühr ist die mit dem Gerät geleistete Zahlung maßgebend. Eine Erstattung kann von den Zollstellen beantragt werden, wobei jedoch eine Gebühr für das Erstattungsverfahren erhoben wird.

4. Fehlfunktion des Geräts

Im Falle einer Fehlfunktion des Geräts:

- a) Verfahren bei der Einreise in die Schweiz oder in das Fürstentum Liechtenstein

Der Benutzer muss die Einfuhr des Fahrzeugs bei einer Zollstelle anmelden (gemäß der Weisung 15-02-03 (Sonderbestimmungen Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (PRHVC) für ausländische Fahrzeuge)



der Eidgenössischen Zollverwaltung EZV, die auf der folgenden Website https://www.bazg.admin.ch/dam/bazg/en/dokumente/abgaben/AVEA/AVAA/R_15-02-03_Special_provisions_HVC_for_foreign_vehicles.pdf (download.pdf abrufbar ist) und melden es mit dem entsprechenden Formular an. Nach Aushändigung des Formulars stellt die Zollstelle dem Benutzer eine Identifikationskarte (ID-Card) für die Bezahlung der Durchfuhr aus, ohne dass das Gerät benutzt wird.

Die Bezahlung erfolgt an den Abfertigungsterminals der Zollämter mit den vorgesehenen Mitteln (s: LSVA-Konto; Tankkarte, Bargeld).

Am Ende des Verfahrens wird eine Quittung ausgestellt, die während der gesamten Dauer des Umlaufs im Fahrzeug aufbewahrt werden muss.

- b) Verfahren bei der Ausreise aus der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein

Der Fahrer ist verpflichtet, die Zollstelle zu benachrichtigen, wenn das Gerät während der Fahrt unterbrochen wurde oder nicht mehr funktioniert. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5. Ausstellung von Bewertungsbescheiden und Frist für Beschwerden

Die von Telepass im Namen und auf Rechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgestellten Bescheide über die Mautgebühren für die mit dem Gerät durchgeführten Fahrten werden täglich erstellt und dem Nutzer über das Portal truck.telepass.com zur Verfügung gestellt.

Die Frist für Beschwerden über den Inhalt der Beurteilungsbescheide beträgt dreißig (30) Tage ab Ausstellung. Alle Beschwerden müssen über die OMV weitergeleitet werden. Der Kunde hat zu berücksichtigen, dass die OMV einen (1) Werktag für die Weiterleitung der Beschwerde benötigt.



Anhang 11 – Bulgarien

Definitionen

- D** „Bulgarisches Netz“: das Straßennetz der Republik Bulgarien;
- D** „Tollpass-Service“: bezeichnet den Dienst, der die Durchführung von Transaktionen im bulgarischen Netz ermöglicht und von Telepass unter Verwendung der Geräte angeboten wird.
- D** „Kunde des Tollpass-Service“: Für die Zwecke des Mautdienstes wird der Kunde als der Inhaber der Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs, in dem das Gerät installiert ist, identifiziert (Eigentümer des Fahrzeugs oder natürliche oder juristische Person, die das Fahrzeug aufgrund eines anderen Rechts als des Eigentumsrechts gemäß der Richtlinie 1999/37/EG nutzen darf).

Die Aktivierung und Deaktivierung des Tollpass-Service und die Änderung des mit dem Gerät verbundenen Nummernschildes erfolgt nach Genehmigung durch den Konzessionär. OMV hat einen (1) Werktag Zeit, um einen solchen Antrag weiterzuleiten. Der Tollpass-Service kann nicht für ein Fahrzeug aktiviert werden, für das der elektronische Mautdienst im bulgarischen Netz bereits aktiv ist. Wenn der Kunde ein anderes Gerät für das Fahrzeug hat, das für den Tollpass-Service aktiviert ist, muss der Kunde dessen Abmeldung vom Tollpass-Service bei seinem Geräteelieferanten beantragen, bevor er die Aktivierung des OMV SmartPass Geräts für das bulgarische Netz beantragt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Tollpass-Service“

Die vorliegenden Bedingungen regeln die Nutzung der OMV SmartPass Geräte für die Zahlung von Mautgebühren auf dem Straßennetz, das durch den elektronischen Mautdienst der Republik Bulgarien (Tollpass-Service) abgedeckt wird

1. Aktivieren des Tollpass-Service

Der Nutzer kann den Tollpass-Service nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t (klassifiziert als N2 oder N3) oder Busse mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t nutzen. Der Tollpass-Service wird ausschließlich dem Inhaber der Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs, in das das Gerät eingebaut ist, zur Verfügung gestellt (Eigentümer des Fahrzeugs oder natürliche oder juristische Person, die das Fahrzeug aufgrund eines anderen Rechts als des Eigentumsrechts gemäß der Richtlinie 1999/37/EG nutzen darf).

Vor der Durchführung von Transitfahrten in dem vom Mautdienst abgedeckten Netz muss der Nutzer:

- Die Anzahl der Achsen des Fahrzeugs (einschließlich des Anhängers) einstellen;
- Sich vergewissern, dass das Gerät ordnungsgemäß funktioniert, wie in der Bedienungsanleitung angegeben;
- Sich vergewissern, dass die im Gerät gespeicherten Daten in Bezug auf das Fahrzeug, mit dem es unterwegs ist, korrekt sind.

2. Freigegebenes Autobahnnetz und Sicherheitsvorschriften

Der Tollpass-Service ist in der Republik Bulgarien auf erstklassigen Straßen und Autobahnen aktiv.

3. Installation und Verwendung des Geräts

Jedes Gerät kann nur mit einem bestimmten Fahrzeug und dessen Kennzeichen verbunden werden.

Die auf dem Gerät gespeicherten Fahrzeugdaten, einschließlich der Benutzerdaten, müssen korrekt sein. Im Falle falscher Daten kann der Konzessionär ein Bußgeld erheben.

4. Fehlfunktion des Geräts

Im Falle einer Fehlfunktion des Geräts muss der Nutzer eine Vorauszahlung leisten:

- auf der Tollpass-Website durch den Kauf eines „ROUTE PASS“ im Bereich BUY ROUTE PASS auf der Tollpass-Website mit Bank-/Kreditkarten. Zu diesem Zweck muss der Nutzer die Anweisungen im oben genannten Abschnitt befolgen oder,
- an OMV Tankstellen in Bulgarien durch den Kauf eines „ROUTE PASS“ mit OMV Karte.

5. Abgabe von Erklärungen

Telepass wird die an die Kunden des Tollpass-Service gerichteten Erklärungen für die Nutzung des Tollpass-Service ausstellen und über das Portal truck.telepass.com zur Verfügung stellen.

Der Nutzer verpflichtet sich, alle in den Mautabrechnungen angegebenen Gebühren an OMV/OIS zu zahlen, und ermächtigt OMV/OIS, die entsprechenden Beträge an Telepass S.p.A. zu überweisen. Der Nutzer beauftragt Telepass S.p.A., in seinem Namen und auf seine Rechnung die fälligen Beträge an den bulgarischen Mautbetreiber International Traffic System zu zahlen.

Anhang 12 – Italien

Definitionen

- D** „Telepass-Service in Italien“: bezeichnet den Telepass-Service, der die Durchführung von Transaktionen im italienischen Netz ermöglicht und der CONSORZIO von TLP zur Nutzung durch ihre Kunden/Mitglieder angeboten wird.
- D** „Comitato Centrale Albo Autotrasportatori“ (kurz „Albo“): Zentraler Ausschuss des Registers der Güterkraftverkehrsunternehmen in Italien, der über die Gewährung von Ermäßigungen für den italienischen Mautumsatz entscheidet.

Allgemeine Bedingungen für den Telepass-Service in Italien

- Der Kunde kann nur dann Zugang zum Telepass-Service in Italien erhalten, wenn er Mitglied der CONSORZIO wird.
- Die Zahlungsdienste für Park- und Fährtransporte des Telepass-Service in Italien sind möglicherweise nicht aktiviert/getrennt.
- Im Zusammenhang mit dem Telepass-Service in Italien hat die CONSORZIO die OIS mit der administrativen Verwaltung der Geräte beauftragt.
- Der Telepass-Service in Italien kann nur über OMV SmartPass Geräte genutzt werden. Daher gelten die Regeln für die Verwendung von Viacard-Karten, die in den „Regeln und allgemeinen Bedingungen für die Annahme und Verwendung von Viacard- und Telepass-Zahlungsmitteln für die aufgeschobene Zahlung von Mautgebühren auf italienischen Autobahnen“ von Autostrade per l'Italia S.p.A. enthalten sind, nicht.

CONSORZIO-Mitgliedschaft

Um Mitglied der CONSORZIO zu werden, muss der Kunde Folgendes nachweisen:

- Unterzeichneter Antrag auf Mitgliedschaft (Dokument „Doman-di Adesione“).
- Daten seiner Fahrzeuge gemäß dem OMV SmartPass Bestellformular. Für geleaste oder gemietete Fahrzeuge sind Kopien der Verträge für jedes Fahrzeug vorzulegen.
- Kopie der Fahrzeugpapiere (eingescannte Version, einzeln pro Fahrzeug, wobei das Kennzeichen der Titel der Akte ist).
- Gemeinschaftslizenz (d.h. EU- oder EG-Lizenz für Transportunternehmen). Das neue Modell muss bei der Erneuerung der Lizenz vorgelegt werden.
- Kopie des Personalausweises des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens.
- Gründungsurkunde des Unternehmens.
- Sonstige von Albo angeforderte ergänzende Unterlagen.
- Der Kunde zahlt den Mitgliedsbeitrag gemäß der gültigen Liste der „Internationalen Dienste und Zuschläge“.

Mautrabatt für Italien

- CONSORZIO-Mitglieder können aufgrund der Entscheidung von Albo einen jährlichen Rabatt auf ihren italienischen Mautumsatz erhalten.
- Das CONSORZIO-Mitglied hat vor Erhalt der Rückvergütung die Anweisungen der CONSORZIO und des OIS/OMV zu befolgen.
- Das CONSORZIO-Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass die CONSORZIO den Rabatt an die OIS zahlt und die OIS ihn an das CONSORZIO-Mitglied auszahlt. Die OIS hat das Recht, den Rabatt zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen des CONSORZIO-Mitglieds zu verwenden, falls dieses gegenüber der OMV/OIS Zahlungsrückstände hat.

Regeln und allgemeine Bedingungen für die Akzeptanz und Nutzung der Zahlungsmittel Viacard und Telepass für die aufgeschobene Zahlung der Maut auf italienischen Mautautobahnen

Erwägungen

Autostrade per l'Italia S.p.A., (im Folgenden „ASPI“), ein Unternehmen, das der Leitung und Koordination von Atlantia S.p.A. untersteht, Aktienkapital in Höhe von € 622.027.000,00, mit Sitz in Via A. Bergamini, 50 – 00159 Roma (RM), Italia, Steuernummer, Mehrwertsteuernummer und Eintragungsnummer im Handelsregister von Rom 07516911000, Konzessionärin für den Bau und den Betrieb von Autobahnen gemäß der am 12. Oktober 2007 unterzeichneten und mit Gesetz Nr. 101 vom 6. Juni 2008, erlaubt die Akzeptanz der Zahlungsmittel Viacard und Telepass für die aufgeschobene Zahlung der Mautgebühren bei der Einfahrt in oder Ausfahrt aus den Mautstellen der italienischen Autobahnen, wo die oben genannten Zahlungsmittel akzeptiert werden, auf der Grundlage von Vereinbarungen mit ASPI und den verschiedenen Autobahnkonzessionären, gemäß den unten aufgeführten Regeln und Bedingungen in diesem Formular, das vom Kunden bei der Unterzeichnung des Abonnementvertrags für den Telepass-Service unterzeichnet werden muss. Der Kunde verpflichtet sich, die folgenden Verfahren für die Durchfahrt durch Viacard-Spuren, Telepass-Spuren und bimodale Telepass/Viacard-Spuren bei der Einfahrt in das und Ausfahrt aus dem mautpflichtigen italienischen Autobahnnetz einzuhalten. Diese Bedingungen können von ASPI geändert werden, wobei der Kunde über diesen Umstand informiert wird.

1. Allgemeine Regeln

- ASPI ermöglicht seinen Kunden die Verwendung von Viacard-Karten oder Telepass-Geräten für die Bezahlung von Autobahnstrecken mit Fahrzeugen, deren Nummernschilder in den Abonnementverträgen für den Telepass-Service angegeben sind. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass jedes Telepass-Gerät nur einem Nummernschild zugeordnet werden kann und ein Nummernschild nur einem Telepass-Gerät zugeordnet werden kann.
- Der Kunde verpflichtet sich, jede Änderung seiner Daten



unverzüglich zu melden. Der Kunde informiert ASPI über jede Änderung der Nummernschilder, an denen das Telepass-Gerät verwendet wird.

- 1.3 ASPI behält sich das Recht vor, die Akzeptanz der Zahlungsmittel Viacard und Telepass für die aufgeschobene Zahlung der Maut jederzeit zu beenden.

2. Nutzung der Mautstellensysteme Viacard und Telepass

- 2.1 Die Nutzung der Viacard und des Telepasses erstreckt sich auf das gesamte italienische mautpflichtige Autobahnnetz, vorausgesetzt, dass sie über die Viacard- bzw. Telepass-Spuren sowohl für die Einfahrt in das Autobahnnetz als auch für die Ausfahrt aus dem Autobahnnetz genutzt werden und die besagten Zahlungsmittel und die mit ihnen verbundenen Fahrzeuge in jeder Hinsicht konform sind und somit korrekt für die Durchfahrt zugelassen sind.
- 2.2 Die Viacard muss in die speziellen Mautautomaten an den für die Viacard reservierten Ausfahrten eingesteckt oder dem Mautstellenpersonal zusammen mit dem Einfahrtsticket (falls zutreffend) ausgehändigt werden. Bei Verwendung der Viacard ist es nicht möglich, die Durchfahrt von zwei Fahrzeugen mit derselben Karte zu entwerten, auch wenn ein Fahrzeug dem anderen folgt.
- 2.3 Wenn ein Telepass-Kunde in eine mit einer Telepass-Spur ausgestattete Mautstelle einfährt und diese an einer Mautstelle verlässt, an der der Telepass-Service aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist, muss der Kunde dem Mautstellenpersonal die Herkunftsmautstelle angeben. Wenn der Kunde in eine Mautstation mit Telepass-Spur einfährt und dann durch eine hochautomatisierte Mautstation ausfährt, muss der Kunde eine Viacard-Selbstbedienungsspur benutzen, die Taste für die Hilfeanforderung drücken und dem Personal über die Gegensprechanlage die Herkunftsmautstation mitteilen. In beiden Fällen wird dem Kunden die Maut für die angegebene Strecke oder, falls abweichend, für die tatsächlich zurückgelegte Autobahnstrecke, wie sie bei den von ASPI durchgeführten Kontrollen festgestellt wurde, in der Rechnung oder durch Übersendung eines Berichts über die Nichtzahlung – Formular PE-07 – in Rechnung gestellt.
- 2.4 Wenn es nicht möglich ist, den Telepass-Service an einer Mautstelle zu nutzen, weil der Service vorübergehend nicht verfügbar ist, muss der Kunde das Ticket abholen und zur Abrechnung der Strecke bei der Ausfahrt, sofern verfügbar, eine bimodale Spur (Viacard-Selbstbedienung mit überlappendem Telepass-Service) nutzen, indem er das Ticket in den entsprechenden Schlitz einführt; der Code des Geräts wird automatisch vom Mautstellensystem erfasst. Wenn die bimodale Spur nicht zur Verfügung steht, muss die Durchfahrt in einer Spur erfolgen, die von einem Betreiber verwaltet wird, dem der Kunde das Ticket aushändigen und erklären muss, dass das Fahrzeug mit einem Telepass-Gerät ausgestattet ist. ASPI prüft die vom Kunden abgegebene Erklärung, um den für die Durchfahrt fälligen Betrag in der Rechnung zu berechnen.
- 2.5 Wurde im Gerät des Telepass-Systems des Kunden keine Einfahrt

festgestellt, so wird davon ausgegangen, dass die Durchfahrt unter Verletzung der Regeln für die Benutzung der mautpflichtigen Autobahn zurückgelegt wurde. Das System der Fahrspur wird das Kennzeichen des Fahrzeugs, das die Strecke zurückgelegt hat, automatisch durch das in den Mautstationen installierte Videoaufzeichnungssystem erkennen, und der Kunde wird verpflichtet, eine Mautgebühr zu zahlen, die von der am weitesten von der Ausfahrtstation entfernten Mautstation aus berechnet wird, wie in Artikel 176 der Gesetzesverordnung 285 vom 30.4.1992, dem „Autobahngesetzbuch“ (Codice della Strada), vorgesehen, unbeschadet der Anwendung von Verwaltungssanktionen, wie in der genannten Gesetzgebung vorgesehen. In jedem Fall hat der Kunde das Recht, einen Nachweis über die von ihm angefahrne Mautstation vorzulegen, um den tatsächlich geschuldeten Betrag zu bestimmen.

- 2.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Regeln für das Anfahren, Durchfahren und Verlassen der Telepass-Spuren einzuhalten. Insbesondere aus Sicherheitsgründen und um die Erfassung von Daten durch die auf den Fahrspuren installierten Systeme zu ermöglichen, verpflichtet sich der Kunde mit der Unterzeichnung dieses Formulars, bei der Durchfahrt durch die Mautstellen mit einer Geschwindigkeit von weniger als 30 km/h zu fahren und einen sicheren Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug einzuhalten.

Information über die Verarbeitung von Daten

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) und den geltenden Gesetzen:

1. Inhaber der Datenverarbeitung ist Autostrade per l'Italia S.p.A. („ASPI“), Via A. Bergamini, 50, 00159 Roma, Italia

Der Datenschutzbeauftragte (DSB) von Autostrade per l'Italia S.p.A. hat seinen Sitz an der juristischen Adresse des Unternehmens und ist unter der folgenden zertifizierten E-Mail-Adresse erreichbar: dpo@pec.autostrade.it

2. Es wird darauf hingewiesen, dass die vom Kunden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten sowie die Daten, die sich auf die Verwendung der Viacard-Karten und/oder der Telepass-Geräte beziehen, von ASPI – in Papierform, elektronisch und computergestützt – durch die als Verantwortliche für die Verarbeitung benannten Mitarbeiter und/oder durch das Personal der italienischen Mautautobahngesellschaften, die als Verantwortliche für die Verarbeitung fungieren, zu Zwecken im Zusammenhang mit der Verwaltung dieses Vertragsverhältnisses und insbesondere für die Rechnungsstellung und den Einzug der Mautgebühren sowie zur Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Verpflichtungen in Bezug auf die Rechnungsstellung erhoben und verwendet werden können.

Die rechtlichen Gründe für die Verarbeitung sind: (i) Erfüllung des Vertrags; (ii) rechtliche Verpflichtung.



Die Bereitstellung der Daten ist für die Verwaltung des genannten Dienstes erforderlich: eine unvollständige Bereitstellung kann daher dazu führen, dass die Aktivitäten nicht durchgeführt werden können.

3. Diese personenbezogenen Daten werden von ASPI an Telepass S.p.A. für die administrative Verwaltung der Mautzahlungen, wie in Artikel 4 unten näher beschrieben, und an die Konzessionäre der mautpflichtigen Autobahnen, deren Systeme zur Erfassung der Strecken verwendet werden, für die Zwecke der Rechnungsstellung oder, in Bezug auf Strecken, bei denen eine Nichtzahlung festgestellt wurde, für die Zwecke der Krediteintreibung weitergegeben. Die Verarbeitung dieser Daten und die Einziehung der Mautgebühren erfolgt auch durch eigens dazu ermächtigte Dritte, die gemäß Artikel 28 DSGVO zu „Datenverarbeitern“ ernannt werden.
4. Die Verwaltungstätigkeiten in Bezug auf die Rechnungsstellung und insbesondere die Ausstellung und Zustellung von Rechnungen und eventuellen Mahnungen werden im Namen von ASPI von EssediEsse – Società di Servizi S.p.A. und von Telepass S.p.A. durchgeführt, die zu diesem Zweck von ASPI als Datenverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO benannt wurden.
Die vollständige Liste der Datenverarbeiter ist bei dem in Artikel 1 der vorliegenden Bekanntmachung genannten DSB erhältlich.
5. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die vom Kunden für die Visualisierung und den Erhalt der Rechnungen von ASPI sowie für die Visualisierung und den Erhalt der Liste der Routen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten im Namen von ASPI von Telepass S.p.A. verarbeitet werden, die zu diesem Zweck wie oben angegeben zum Datenverarbeiter ernannt wurde.
6. Unbeschadet der Bestimmungen der obigen Klauseln werden die personenbezogenen Daten des Kunden, die er zum Abschluss des Vertrags zur Verfügung stellt, in den Datenbanken von ASPI für die Zeit gesammelt und gespeichert, die mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen oder der gesetzlichen Bestimmungen oder der Verteidigung der Rechte des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen vor Gericht verbunden ist, und zwar unter strikter Einhaltung des in Artikel 5.1 c) DSGVO genannten Minimierungsprinzips.
Die genannten Daten dürfen weder offengelegt noch weitergegeben werden, außer in den im vorliegenden Vertrag vorgesehenen Fällen und unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und gemäß den von diesen Bestimmungen zugelassenen Verfahren. Damit ASPI die ordnungsgemäße Durchführung aller mit dem angebotenen Dienst verbundenen oder für die Erbringung dieses Dienstes erforderlichen Tätigkeiten gewährleisten kann, kann es außerdem, sofern dies zulässig ist, die oben genannten Verarbeitungen durch andere Unternehmen der Gruppe oder durch Dritte (Unternehmen, die für die Einziehung der ASPI-Guthaben zuständig sind, und Unternehmen, die für die Wartung der EDV-Systeme zur Verwaltung der Mautabrechnung verantwortlich sind) durchführen, die jeweils, wie in den vorhergehenden Absätzen vorgesehen, als Datenverarbeiter benannt werden.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass die ASPI-Stationen mit einem Videoaufzeichnungssystem ausgestattet sind, das im Falle der

Nichtbezahlung der Maut oder wenn der Kunde kein Einfahrtsticket besitzt, das System der Mautstation nicht ordnungsgemäß benutzt oder ein defektes Gerät besitzt, automatisch das Kennzeichen der durchfahrenden Fahrzeuge aufzeichnet, um die Zahlung der Maut abzuwickeln und gegebenenfalls zivil-, verwaltungs- und/oder strafrechtliche Maßnahmen in den in Artikel 176 des Gesetzesdekrets 285 von 1992 vorgesehenen Fällen zu ergreifen. Die Bilder können nur von dem mit der Verarbeitung beauftragten Personal eingesehen werden und werden zu Zwecken der Mauterhebung und im Falle einer unrechtmäßigen Handlung auch vor den zuständigen Justizbehörden gespeichert.

8. Bitte beachten Sie auch, dass das gebührenpflichtige Autobahnnetz mit automatischen Erfassungssystemen (dem sogenannten „BOE Telepass“) von Fahrzeugen ausgestattet ist, die mit dem Telepass-Gerät ausgestattet sind, die die Durchfahrt von Fahrzeugen zu statistischen Zwecken und insbesondere zur Bestimmung eines statistischen Modells der Verkehrsströme auf dem gebührenpflichtigen Autobahnnetz anonym aufzeichnen, um die Methoden für die Aufteilung der Einnahmen aus den Mautgebühren zwischen den gebührenpflichtigen Autobahngesellschaften für die Strecken in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu validieren, sowie die Berechnung der durchschnittlichen Fahrzeit auf den Strecken. Diese Daten werden ausschließlich von dem dazu beauftragten Personal oder im Namen von ASPI von Dritten verarbeitet, die mit der Ausarbeitung statistischer Analysen beauftragt sind (Anzahl der Fahrzeuge, die eine bestimmte Strecke befahren) und die von ASPI speziell als Datenverarbeiter im Sinne von Artikel 28 DSGVO benannt wurden.
9. In Bezug auf die Verarbeitung dieser Daten hat der betroffene Kunde das Recht, seine Rechte gemäß den Artikeln 15–22 der DSGVO auszuüben, insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf der Einwilligung und Datenübertragbarkeit. Darüber hinaus hat der Kunde das Recht, der Verarbeitung zu widersprechen. Wird das Widerspruchsrecht ausgeübt, hat der für die Verarbeitung Verantwortliche das Recht, die Verarbeitung fortzusetzen, wenn zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.

Die oben genannten Rechte können auf Antrag beim Datenschutzbeauftragten unter der folgenden zertifizierten E-Mail-Adresse ausgeübt werden: dpo@pec.autostrade, über die vom für die Verarbeitung Verantwortlichen auf der Website <https://www.autostrade.it> bereitgestellten Formulare. Bitte beachten Sie, dass Beschwerden bei der italienischen Aufsichtsbehörde (Autorità Garante per la Protezione dei Dati Personali) gemäß Art. 57, lit. F der DSGVO eingereicht werden können.

Bedingungen für die Bezahlung des Parkens mit Telepass-Geräten

Artikel 1)

- 1.1 Diese Bedingungen regeln die Nutzung des Telepass-Geräts für die Bezahlung der angeschlossenen Parkplätze.



1.2 Die Verwendung des Telepass-Geräts für die Bezahlung von Parkplätzen ist ausschließlich für die an Telepass S.p.A. angeschlossenen Parkplätze gestattet, deren Liste an jedem Punto Blu-Schalter und/oder auf der Website <https://www.telepass.com> angezeigt wird.

1.3 Die Gebühren für die Nutzung der Parkplätze in den Bereichen, die zu den mit Telepass S.p.A. verbundenen Unternehmen gehören, werden nach demselben Verfahren und innerhalb derselben Fristen erhoben, die in dem vom Kunden abgeschlossenen Vertrag vorgesehen sind.

Artikel 2)

2.1 Ein Kunde, der mit einem Telepass-Gerät für das Parken auf einem angeschlossenen Parkplatz bezahlen möchte, muss sowohl bei der Einfahrt als auch bei der Ausfahrt die dafür vorgesehene Spur benutzen, die durch die horizontalen und vertikalen Schilder mit der Marke „Telepass“ gekennzeichnet ist.

2.2 Die Verwendung des Telepasses an den entsprechend ausgerüsteten Gates ist in der in Absatz 2.3 beschriebenen Weise zulässig:

- a) Einfahrt zum Parkplatz ohne Kauf einer Eintrittskarte
- b) Bezahlung des Parkplatzes an der dafür vorgesehenen Ausfahrt, ohne dass der Kunde eine Ermächtigung für die Erhebung des entsprechenden Betrags unterschreiben oder einen Code eingeben muss.

2.3 Der Kunde muss sich den dafür vorgesehenen Toren nähern und dabei die Anweisungen für die Durchfahrt und die Hinweise auf den horizontalen und vertikalen Schildern beachten, die an der Ein- und Ausfahrt des Parkplatzes angebracht sind. Insbesondere muss der Kunde aus Sicherheitsgründen und um die Erfassung von Daten und die korrekte Identifizierung und Autorisierung des Geräts zu ermöglichen, in der Nähe der speziellen Ein- und Ausfahrtstore abbremsen und anhalten, bis sich die Schranke für den Zugang zum Parkplatz öffnet. Diese Vorgänge können durch akustische und visuelle Meldungen geleitet werden, die vom automatischen System der Schranken und/oder der Parksäulen ausgegeben werden können.

Bei der Ausfahrt kann der Kunde eine Quittung anfordern, die die Durchfahrt und die Bezahlung des Parkplatzes bescheinigt, indem er den entsprechenden Knopf an der entsprechenden Schranke drückt.

Artikel 3)

3.1 Wurde ein Gerät infolge einer Diebstahl- oder Verlustmeldung, einer Aussetzung oder einer Sperrung nicht zur Benutzung freigegeben, so wird die Genehmigung für die Durchfuhr nicht erteilt.

3.2 Insbesondere, wenn die Genehmigung bei der Einfahrt verweigert wurde, muss der Kunde, um Zugang zum Parkplatz zu erhalten, das Ticket abholen und bei der Ausfahrt mit einem alternativen

Zahlungssystem bezahlen; wenn die Genehmigung bei der Ausfahrt verweigert wird, muss sich der Kunde an die Kasse oder den Informationsschalter der Einrichtung, die den angeschlossenen Parkplatz verwaltet, wenden, wobei er das Telepass-Gerät bei sich trägt, und mit einer alternativen Zahlungsmethode vorgehen.

Artikel 4)

Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass Telepass S.p.A. – in Bezug auf die Beziehung zwischen dem Kunden und den mit der Verwaltung der angeschlossenen Parkplätze beauftragten Dritten – in Bezug auf die Verletzung der Regeln für die Benutzung der Parkplätze, die Erhebung der Maut und eventueller anderer zusätzlicher Beträge und/oder Ermäßigungen, die ausschließlich von den mit der Verwaltung der Parkplätze beauftragten Stellen vorgenommen werden, als außenstehend betrachtet wird.

Daher muss sich der Kunde für alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Beziehungen ergeben, sowie für die Ausübung aller damit zusammenhängenden Rechte ausschließlich an diese Einrichtungen wenden, wobei jegliche Haftung von Telepass S.p.A. in Bezug auf die ordnungsgemäße Inanspruchnahme der von denselben dritten Einrichtungen angebotenen Dienstleistungen durch den Kunden ausgeschlossen bleibt, auch wenn die entsprechenden Zahlungen mit Hilfe des Telepass-Geräts, des Codes oder des damit verbundenen Plastiksupports vorgenommen wurden.

In jedem Fall bestätigt Telepass S.p.A. seine Bereitschaft, alle notwendigen und/oder nützlichen Informationen in Bezug auf alle Streitigkeiten, vorzulegen. In diesem Zusammenhang können die Client Care Channels kontaktiert werden.

Bedingungen für die elektronische Zahlung von Fährenbeförderungen mit Telepass-Geräten

Artikel 1)

1.1 Diese Bedingungen regeln die Nutzung des Telepass-Geräts zur Zahlung der Maut für den Transport von Fahrzeugen auf Fähren mit angeschlossenen Unternehmen.

1.2 Die Verwendung des Telepass-Geräts für die Zahlung der Mautgebühr für den Fährtransport von Fahrzeugen ist ausschließlich bei den an Telepass S.p.A. angeschlossenen Unternehmen zulässig. Die Liste der angeschlossenen Unternehmen ist an jedem Punto Blu-Schalter und/oder auf der Website <https://www.telepass.com> einsehbar, wo auch die für den Dienst zugelassenen Fahrzeugtypen für jede Einschiffung überprüft werden können (leichte Fahrzeuge, schwere Fahrzeuge usw.).

1.3 Die Abrechnung der Beträge im Zusammenhang mit dem privaten Fährverkehr, der über Telepass-Geräte abgewickelt wird, die mit speziellen Lesegeräten kommunizieren können, die an den Einstiegsbereichen und/oder an den Schranken in den Häfen/Schiffen der an Telepass S.p.A. angeschlossenen Unternehmen installiert sind, erfolgt auf die Art und Weise und zu den Zeiten, die in



dem vom Kunden abgeschlossenen Vertrag vorgesehen sind.

Artikel 2)

- 2.1 Ein Kunde, der die Maut für den privaten Fährverkehr mit einem Telepass-Gerät bezahlen möchte, muss die dafür vorgesehene und ausgestattete Fahrspur benutzen, die an den horizontalen und vertikalen Schildern mit der Marke „Telepass“ zu erkennen ist.
- 2.2 Die Benutzung des Telepasses auf der ausgerüsteten Fahrspur setzt die Ausstellung eines Fahrscheins für die private Fährbeförderung und die entsprechende Bezahlung voraus, einschließlich aller etwaigen zusätzlichen Gebühren, wie in Absatz 2.3 dargelegt.
- 2.3 Um die Zahlungstransaktion für den privaten Fährverkehr abzuschließen, muss der Kunde sich der dafür vorgesehenen Fahrspur nähern und die Anweisungen der horizontalen und vertikalen Schilder an der Fahrspur befolgen. Insbesondere muss der Kunde aus Sicherheitsgründen und um die Erfassung der Daten und die korrekte Identifizierung und Autorisierung des Geräts durch Telepass S.p.A. zu ermöglichen, in der Nähe der Fahrspur abbremsen und anhalten, um die entsprechenden Informationen an die Benutzerkontrollen zu übermitteln und die Ausstellung des Fahrscheins, die Öffnung der Schranke und das grüne Signal abzuwarten. Diese Vorgänge werden durch visuelle Meldungen geleitet, die von dem automatischen System der Benutzerkontrollstellen gegeben werden können. Eine Audioverbindung mit einem Bediener ist ebenfalls vorgesehen, um mit dem Kunden zu kommunizieren, falls er dies wünscht.

Artikel 3)

- 3.1 Erscheint ein Gerät infolge einer Diebstahl- oder Verlustmeldung, einer Aussetzung oder Deaktivierung des Dienstes nicht einsatzfähig, so wird die Genehmigung zur Beförderung nicht erteilt.
- 3.2 Insbesondere in den Fällen, in denen die Genehmigung in der Bahn verweigert wurde, kann dem Kunden der Zugang zum Verkehrsmittel nach dem Kauf und der Abholung eines Fahrscheins am Fahrkartenschalter und/oder an der Kasse des angeschlossenen Unternehmens gestattet werden.

Artikel 4)

Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass Telepass S.p.A. in Bezug auf die Beziehung zwischen dem Kunden und Dritten, die mit der Verwaltung des Fährtransports beauftragt sind, als außenstehend betrachtet wird, wenn es sich beispielsweise um die Verletzung der Benutzungsregeln, die Erhebung von Mautgebühren und ggf. anderer zusätzlicher Beträge und/oder Ermäßigungen handelt, die ausschließlich von den mit der Verwaltung des Fährtransports beauftragten Stellen vorgenommen werden können.

Daher muss sich der Kunde für alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Beziehung ergeben (einschließlich aller Ansprüche in Bezug

auf den für die Beförderung mit der Fähre gezahlten Betrag und die Einziehung etwaiger zusätzlicher Beträge) sowie für die Ausübung aller damit verbundenen Rechte ausschließlich an diese Einrichtung wenden, wobei jegliche Haftung von Telepass S.p.A. in Bezug auf die ordnungsgemäße Nutzung der von denselben Drittanbietern angebotenen Dienstleistungen durch den Kunden ausgeschlossen bleibt, auch wenn die entsprechenden Zahlungen bereits mit dem Telepass-Gerät, dem Code oder dem damit verbundenen Plasticsupport vorgenommen wurden. In jedem Fall bestätigt Telepass S.p.A., dass sie bereit ist, alle notwendigen und/oder nützlichen Informationen in Bezug auf eventuelle Streitigkeiten zu erteilen. In diesem Zusammenhang können die Client Care Channels kontaktiert werden.



Anhang 13 – Polen (E-Maut)

Definitionen

- D** „e-TOLL-Netz EETS Polen“: das von der Krajowa Administracja Skarbowa („KAS“) verwaltete Autobahnnetz auf dem Gebiet Polens.
- D** „e-TOLL EETS Poland Service“: bezeichnet den Dienst, der die Identifizierung und Autorisierung von Fahrzeugen ermöglicht, damit diese auf das E-Maut-Netzwerk EETS Polen zugreifen und dort Transaktionen durchführen können.
- D** Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der e-TOLL EETS Poland Service erst vierundzwanzig (24) Stunden nach Erhalt der Bestätigung der Aktivierung des Dienstes auf dem Gerät zur Verfügung steht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen „e-TOLL EETS Poland Service“

Die vorliegenden Bedingungen regeln die Nutzung des Telepass-Geräts für die Zahlung von Mautgebühren auf dem Autobahnnetz, das vom elektronischen Mautdienst in Polen abgedeckt wird (e-TOLL EETS Poland Service), durch das Unternehmen, das über seinen Vertriebspartner den entsprechenden Dienst aktiviert hat („Kunde“).

Art. 1. Freischaltung des E-Mautdienstes EETS Polen

Der E-Mautdienst EETS Polen kann nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t und 2 oder mehr Achsen mit oder ohne Anhänger oder Sattelanhänger und Busse, unabhängig vom zulässigen Gesamtgewicht, mit mehr als 9 Sitzplätzen genutzt werden, vorausgesetzt, dass das Telepass-Gerät, das den E-Mautdienst EETS Polen aktiviert hat, an Bord des Fahrzeugs installiert ist.

Der Kunde ist für die Einstellungen des Geräts verantwortlich; daher muss vor der Durchführung von Durchfahrten auf dem vom e-TOLL EETS Poland Service abgedeckten Netz die Richtigkeit und Übereinstimmung der auf dem Gerät gespeicherten Daten überprüft werden.

Es ist zwingend erforderlich, die von e-TOLL aufgestellten Regeln und die für Transitfahrten innerhalb des Netzes geltenden Vorschriften einzuhalten. Abweichungen von diesen Regeln können Strafen nach sich ziehen. Für weitere Informationen besuchen Sie das e-TOLL Portal.

Art. 2. Abgedecktes Autobahnnetz

Die Nutzung des e-TOLL EETS Poland Service ist auf dem polnischen Straßennetz, das auf dem e-TOLL Internetportal aufgeführt ist, erlaubt.

Art. 3. Einbau und Verwendung des Geräts

Das Gerät muss an Bord des Fahrzeugs gemäß den Anweisungen in der

Bedienungsanleitung installiert werden, die in der Packung/Kiste des Geräts enthalten ist. Während des Transits darf sich nur ein funktionsfähiges Gerät an Bord des Fahrzeugs befinden. Die gleichzeitige Verwendung mehrerer Geräte an Bord des Fahrzeugs, in dem der elektronische Mautdienst aktiviert ist, kann zu mehrfachen Mautzahlungen für dieselbe Durchfahrt führen.

Das Gerät ist an das Kennzeichen des Fahrzeugs gebunden und kann daher nicht in einem Fahrzeug mit einem anderen Kennzeichen verwendet werden. Der Benutzer muss sicherstellen, dass das Nummernschild des Fahrzeugs lesbar bleibt und nicht durch Schlamm, Schnee usw. verdeckt wird.

Vor jeder Durchfahrt auf dem vom e-TOLL EETS Poland Service abgedeckten Netz muss der Nutzer den Betriebszustand des Geräts gemäß den Angaben im Benutzerhandbuch überprüfen, wobei zu beachten ist, dass die vorgenannte Überprüfung nur die technische Funktionsfähigkeit des Geräts anzeigt und keine Hinweise auf das Vorliegen von Gründen für die Einstellung des Dienstes liefert.

Art. 4. Einstellung und Überprüfung des Gewichts

Die Anzahl der Achsen wird nicht zur Berechnung der Maut in e-TOLL EETS Poland Service verwendet, aber wir empfehlen, sie trotzdem einzustellen, um für den Fall vorbereitet zu sein, dass die Grenze zu einem anderen Mautgebiet überschritten wird, in dem die Angabe der Anzahl der Achsen obligatorisch ist.

Der Benutzer ist jedoch verpflichtet, das Gewicht des Fahrzeugs zu überprüfen und gegebenenfalls neu einzugeben, wenn ein Anhänger angehängt wird.

Das zulässige Höchstgewicht des Fahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination im Falle eines Anhängers wird zur Berechnung der Mautgebühr verwendet und muss daher in der OBU eingestellt werden.

Art. 5. Betrieb in Notfällen

Im Falle einer Funktionsstörung des Geräts ist es möglich, die Mautzahlungsverpflichtungen gemäß den Anweisungen auf dem e-TOLL Internetportal zu regulieren.

Art. 6. Ausstellung von Bescheinigungen

Die Abrechnungen der Mautgebühren für die mit dem Gerät durchgeführten Fahrten werden dem Kunden von dem Vertriebspartner, an den der Kunde angeschlossen ist, zur Verfügung gestellt.

**Art. 7. Beanstandungen**

Alle an den Konzessionär Krajowa Administracja Skarbowa („KAS“) gerichteten Beschwerden in Bezug auf die in Polen erhobenen Mautgebühren werden vom Konzessionär gemäß den in Polen geltenden gesetzlichen Bestimmungen geprüft.

Art. 8. Anwendbares Recht

Im Verhältnis zum Konzessionär Krajowa Administracja Skarbowa („KAS“) findet in Bezug auf die Erhebung von Mautgebühren das polnische Recht Anwendung.

Art. 9. Datenschutz

Der polnische Konzessionär Krajowa Administracja Skarbowa („KAS“) kann personenbezogene Daten der Kunden (z. B. Vor- und Nachname des gesetzlichen Vertreters) im Zusammenhang mit den im Gesetz über öffentliche Straßen vom 21. März 1985 festgelegten gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten.

Detaillierte Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden durch den polnischen Konzessionär, durch die der polnische Konzessionär seiner Informationspflicht gemäß Art. 14 der Verordnung (UE) 2016/679, sind unter <https://etoll.gov.pl/ciezarowe/kontakt/klauzule-i-polityki/klauzula-informacyjna-szefa-kas> verfügbar.

Anhang 14 – Kroatien

Definitionen

- D** „Kroatisches HAC-Netz“: das vom Konzessionär HRVATSKE AUTO-CESTE d.o.o. verwaltete Autobahnnetz auf dem Gebiet Kroatiens.
- D** „HAC-Service Kroatien“: bezeichnet den Dienst, der die Identifizierung und Autorisierung von Fahrzeugen ermöglicht, damit diese Zugang zum kroatischen HAC-Netz haben und Transaktionen durchführen können.
- D** Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der HAC-Service Kroatien erst achtundvierzig (48) Stunden nach Erhalt der Bestätigung der Aktivierung des Dienstes auf dem Gerät zur Verfügung steht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen „HAC-Netz“

Wo in Kroatien kann das Gerät verwendet werden?

Eine aktuelle Liste der kroatischen Mautstraßen finden Sie unter diesem Link: <https://www.hac.hr/en/interactive-map> Zugänge zu den Mautstraßen sind mit den untenstehenden Symbolen gekennzeichnet



ENC: In diesem Fall ist der Dienst „Stop & Go“ (das Stoppen am Gate wird erwartet) und das Gerät gibt einen „Piepton“ aus.



Fast ENC: In diesem Fall müssen Sie nicht anhalten, allerdings die Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h und den Sicherheitsabstand von 20 Metern zum vorausfahrenden Fahrzeug einhalten.

Zugelassene Fahrzeugklassen

Auf Autobahnen und Straßen im HAC-Netz ermöglicht das Gerät die Zahlung von Mautgebühren für Fahrzeuge der Klassen III und IV (kroatische Klassifizierung): Fahrzeuge über 3,5 Tonnen.

Um eine korrekte Fahrzeugklassifizierung sicherzustellen, sollte der Benutzer die Anzahl der Achsen, die im OBU festgelegt sind, gemäß den entsprechenden Hinweisen im Benutzerhandbuch des Geräts auf dem neuesten Stand halten. Für den HAC-Service Kroatien sollte der Benutzer beachten, dass es bis zu achtundvierzig (48) Stunden dauern kann, bis eine Änderung der Achsen wirksam wird.

Verhaltensregeln an Mautstellen

Um den elektronischen Mautdienst in vollem Umfang nutzen zu können, müssen beim Einfahren und Verlassen die mit dem Logo „ENC“/„Fast ENC“ gekennzeichneten Fahrspuren genutzt werden.

Der Kunde verpflichtet sich, sich an Folgendes zu halten:

- die Signale und Ampeln (einschließlich der Haltepflicht an den ENC-Spuren);
- die Schranken und die dazugehörigen Lichtsignale;
- ein Mindestsicherheitsabstand von 20 Metern zum vorausfahrenden Fahrzeug und eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h (beim Überholen auf einer ENC-Schnellspur);
- Sicherheitshinweise und -vorschriften.

Was tun, wenn das Gerät nicht funktioniert?

Störung am Eingangstor: Sollte das Gerät beim Einlass nicht funktionieren, muss ein Ticket gezogen werden. Beim Verlassen muss der Benutzer den Kundendienst rufen und das Gerät vorzeigen. Dieser überprüft, ob das Gerät funktioniert. Sollte dies der Fall sein, werden die Transportkosten (und etwaige Rabatte) über das Gerät abgerechnet. Wenn das Gerät nicht funktioniert, muss eine andere Zahlungsmethode verwendet werden (der Rabatt wird nicht angewendet).

Fehler am Ausgangstor: Wenn das Gerät beim Verlassen nicht funktioniert, muss der Kundendienst gerufen werden. Dieser überprüft die Funktionsfähigkeit des Geräts. Sollte dieses funktionieren, werden die Fahrtkosten (und etwaige Rabatte) über das Gerät abgerechnet. Wenn das Gerät nicht funktioniert, muss eine andere Zahlungsmethode verwendet werden (der Rabatt wird nicht gewährt). Der Konzessionär überprüft die Angaben auf seinen Systemen.

Parken

Dieser Service ist auf kroatischen Parkplätzen nicht aktiviert.

Beschwerden

Im Falle von Ansprüchen und Reklamationen hat der Kunde diese an OMV zu richten. Die Frist für etwaige Reklamationen bezüglich einer Transaktion beträgt dreißig (30) Tage ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung, die die Transaktion enthält, die Gegenstand der Reklamation ist.



Anhang 15 – Slowenien

Definitionen

- D** „Slowenisches Netz“: das vom Konzessionär DARS d.d., Družba za avtoceste v Republiki Sloveniji verwaltete Autobahnnetz auf dem Gebiet Sloweniens.
- D** „GO Slovenia Service“ bezeichnet den Dienst, der die Ausführung von Transaktionen im slowenischen Netzwerk ermöglicht und von Telepass unter Verwendung des Geräts angeboten wird.
- D** Der Kunde erkennt an, dass der GO Slovenia Service erst achtundvierzig (48) Stunden nach Erhalt der Bestätigung der Aktivierung des Dienstes auf dem Gerät genutzt werden kann.

Allgemeine Geschäftsbedingungen „GO Slovenai Service“

Die aktuellen Geschäftsbedingungen regeln die Verwendung des Geräts zur Bezahlung von Mautgebühren auf dem Autobahnnetz, das vom elektronischen Mautzahlungsdienst in Slowenien (GO Slovenia Service) abgedeckt wird.

1. Aktivierung des GO Slovenia Service

Der Benutzer kann den GO Slovenia Service nur auf Fahrzeugen mit einem maximal zulässigen Gesamtgewicht (GVW) von mehr als 3,5 Tonnen verwenden, vorausgesetzt, dass das Gerät, das den GO Slovenia Service aktiviert hat, im Fahrzeug installiert ist.

Vor der Installation des Geräts und vor der Durchführung von Fahrten im Netzwerk, das vom GO Slovenia Service abgedeckt wird, muss der Benutzer die Richtigkeit und Konsistenz der im Gerät eingegebenen Daten mit den entsprechenden Daten in der Fahrzeugregistrierung überprüfen, insbesondere in Bezug auf die Nummer und Nationalität des Fahrzeugkennzeichens, die Geräte-ID-Nummer und die angegebene EURO-Emissionsklasse. Wenn die Daten falsch sind, muss der Benutzer die Informationen im Gerät sofort korrigieren.

Der GO Slovenia Service steht erst achtundvierzig (48) Stunden nach Erhalt der Bestätigung der Aktivierung des Dienstes auf dem Gerät zur Verfügung.

2. Abgedecktes Autobahnnetz und Sicherheitsregeln



Die Nutzung des GO Slovenia Service ist auf dem slowenischen Autobahnnetz gestattet, das mit den folgenden Schildern gekennzeichnet ist:

Der Benutzer ist verpflichtet, Informationen zu zusätzlichen Verhaltensregeln für Durchfahrten auf dem slowenischen GO-Netz auf der Website des Konzessionärs zu erhalten: <https://www.darsgo.si/portal>

3. Einbau und Verwendung des Geräts

Der Benutzer ist verpflichtet, das Gerät an Bord des Fahrzeugs zu installieren und dabei den Anweisungen des Geräts zu folgen. Während der Durchfahrt darf der Benutzer nur ein funktionierendes Gerät an Bord des Fahrzeugs haben. Die gleichzeitige Verwendung mehrerer Geräte an Bord eines Fahrzeugs, für das der elektronische Mautzahlungsdienst in Slowenien aktiviert ist, kann zu mehreren Mautzahlungen für dieselbe Durchfahrt führen. In diesem Fall werden übermäßige Mautzahlungen nicht erstattet.

Die Benutzer werden daran erinnert, dass das Gerät mit dem Fahrzeugkennzeichen verknüpft ist und aus diesem Grund nicht auf einem Fahrzeug mit einem anderen Kennzeichen verwendet werden kann. Der Benutzer muss sicherstellen, dass das Fahrzeugkennzeichen jederzeit lesbar bleibt und nicht von Schlamm, Schnee usw. bedeckt ist. Vor jeder Durchfahrt auf dem vom GO Slovenia Service abgedeckten Netzwerk muss der Benutzer den Betriebsstatus des Geräts überprüfen.

Dabei ist zu beachten, dass die oben genannte Überprüfung nur die technische Funktionsweise des Geräts anzeigt und keine Hinweise auf mögliche Gründe für eine mögliche Aussetzung des Dienstes geben kann. Informationen zu getätigten Mautzahlungen oder fehlenden Zahlungen werden dem Fahrer gemäß der Bedienungsanleitung mitgeteilt.

4. Einstellen und Überprüfen der Anzahl der Achsen

Die Anzahl der Achsen des Motors ist im Gerät voreingestellt. Vor jeder Fahrt im Netzwerk, das vom GO Slovenia Service abgedeckt wird, muss der Benutzer die Anzahl der Achsen des Fahrzeugs überprüfen und gegebenenfalls zurücksetzen, falls ein Anhänger angehängt ist.

5. Betrieb im degradierten Modus – Nachträgliche Zahlung

Bei einem fehlerhaften Gerät (das dem Benutzer gemäß der Bedienungsanleitung mitgeteilt wird, z. B. wenn das Gerät keine Kommunikation mit der Infrastruktur herstellt), ist es erforderlich, das Netzwerk zu verlassen und zum nächstgelegenen GO-Slovenia-Verkaufspunkt zu gehen, um Folgendes zu tun:

- Rückwirkende Zahlung, wenn das Free-Flow-System des Konzessionärs DARS, d. d., Družba za avtoceste v Republiki Sloveniji (DARS), mindestens eine Transaktion registriert hat;
- Oder, wenn das Free-Flow-DARS-System noch nie eine Transaktion registriert hat, um ein Ersatz-DARS-GO-Gerät von DARS zu erhalten (die Kosten trägt der Benutzer).

In den folgenden Fällen muss der Benutzer unbedingt ein Ersatz-DARS-GO-Gerät von DARS an einem DARS-GO-Verkaufspunkt erhalten:

- Wenn das Gerät ein technisches Problem und/oder eine Fehlfunktion aufweist, die seine Funktion beeinträchtigt;



- Wenn das Gerät deaktiviert wurde;
- Wenn der Benutzer nicht mehr im Besitz des Geräts ist (das Gerät verloren oder gestohlen wurde).

6. Ansprüche und Beschwerden

Der slowenische Konzessionär hat eine sehr begrenzte Frist für Beschwerden festgelegt. Im Falle von Ansprüchen und Beschwerden muss OMV innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum der Rechnung, die die Transaktion enthält, kontaktiert werden. Bei Bußgeldern muss der Benutzer sich direkt an den slowenischen Konzessionär (DARS d. d.) wenden.



Anhang 16 – Slowakei

Definitionen

- D** „Myto Slovakia Netz“ das vom Konzessionär „NDS“ Narodna diaľnicna spoločnosť, a.s, verwaltete Autobahnnetz auf dem Gebiet der Slowakei.
- D** „Myto Slovakia Service“ bezeichnet den Dienst, der die Identifizierung und Autorisierung von Fahrzeugen ermöglicht, damit diese auf das Myto Slovakia Netz zugreifen und Transaktionen ausführen können.

Der Kunde erkennt an, dass der Myto Slovakia Service erst achtundvierzig (48) Stunden nach Erhalt der Bestätigung der Aktivierung des Dienstes auf dem Gerät genutzt werden kann.

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Myto Slovakia Service“

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen regeln die Verwendung des Geräts zur Bezahlung von Mautgebühren auf dem Straßen- und Autobahnnetz, das vom elektronischen Mautzahlungsdienst in der Slowakei (Myto Slovakia Service) abgedeckt wird.

1. Aktivierung und Nutzung des Myto Slovakia Service

Der Benutzer kann den Myto Slovakia Service nur in Fahrzeugen mit einem maximal zulässigen Gesamtgewicht (GVW) von mehr als 3,5 t (N2, N3) und Bussen (M2, M3) verwenden, vorausgesetzt, dass das Gerät, das den Myto Slovakia Service aktiviert hat, an Bord des Fahrzeugs installiert wurde.

Vor der Installation des Geräts und vor der Durchführung von Fahrten im Netzwerk, das vom Myto Slovakia Service abgedeckt wird, muss der Benutzer die Richtigkeit und Konsistenz der im Gerät eingegebenen Daten überprüfen, insbesondere hinsichtlich der Nummer und Nationalität des Fahrzeugkennzeichens, der Fahrzeugkategorie, der Geräte-ID-Nummer und der EURO-Emissionsklasse. Wenn die Daten inkorrekt sind, muss der Benutzer die Informationen im Gerät umgehend korrigieren.

Die Abrechnung erfolgt basierend auf der Fahrzeugkategorie, der Emissionsklasse, der Anzahl der Achsen und der zurückgelegten Strecke auf einer Mautstraße.

Für bestimmte Fahrzeuge wird nach Überschreiten einer definierten Kilometergrenze während des Kalenderjahres (d.h. vom 1. Januar bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres) ein prozentualer Rabatt gewährt. Diese Rabatte gelten nicht für Busse.

Der Myto Slovakia Service steht erst vierundzwanzig (24) Stunden nach Erhalt der Bestätigung der Aktivierung des Dienstes auf dem Gerät zur Verfügung.

2. Abgedecktes Autobahnnetz

Die Nutzung des Myto Slovakia Service ist auf dem slowakischen Straßen- und Autobahnnetz gestattet, das mit den folgenden Schildern gekennzeichnet ist:



„D“ – Autobahnen, „R“ – Schnellstraßen „T“ – Straßen der 1. Klasse „II“ – Straßen der 2. Klasse „III“ – Straßen der 3. Klasse

Der Benutzer ist verpflichtet, in der Slowakei mit einem stets aktiven Bordgerät zu reisen, selbst wenn er nicht mautpflichtige Straßen und Autobahnen befährt.

Der Benutzer muss sich über die Verhaltensregeln für Fahrten im slowakischen Netzwerk informieren, indem er die Website des nationalen Betreibers konsultiert: <https://www.emyto.sk/en>

3. Einbau und Verwendung des Geräts

Der Benutzer ist verpflichtet, das Gerät an Bord des Fahrzeugs zu installieren, indem er den bereitgestellten Anweisungen folgt. Während der Fahrt darf der Benutzer nur ein funktionierendes Gerät an Bord des Fahrzeugs haben. Die gleichzeitige Verwendung mehrerer Geräte an Bord des Fahrzeugs, für das der elektronische Mautzahlungsdienst in der Slowakei aktiviert ist, kann zu mehrfachen Mautzahlungen für denselben Transit führen. In diesem Fall werden übermäßige Mautzahlungen möglicherweise nicht erstattet.

Das Gerät ist mit dem Fahrzeugkennzeichen verknüpft und kann aus diesem Grund nicht auf einem Fahrzeug mit einem anderen Kennzeichen verwendet werden. Der Benutzer muss sicherstellen, dass das Fahrzeugkennzeichen jederzeit gut lesbar ist und nicht durch Schlamm, Schnee usw. verdeckt wird.

Vor jeder Fahrt im Netzwerk, das vom Myto Slovakia Service abgedeckt wird, muss der Benutzer den Betriebsstatus des Geräts überprüfen. Beachten Sie dabei, dass die oben genannte Überprüfung lediglich die technische Funktionsweise des Geräts anzeigt und keine Hinweise auf Gründe für eine mögliche Aussetzung des Dienstes liefert. Informationen zu



getätigten Mautzahlungen oder fehlenden Zahlungen werden dem Fahrer gemäß den bereitgestellten Anweisungen mitgeteilt (akustische und optische Signale).

4. Einstellen und Überprüfen der Anzahl der Achsen

Die Anzahl der Achsen des Zugfahrzeugs ist im Gerät voreingestellt. Vor jeder Fahrt im Netzwerk, das vom Myto Slovakia Service abgedeckt wird, muss der Benutzer die Achszahl des Fahrzeugs überprüfen und gegebenenfalls zurücksetzen, wenn er mit einem Anhänger unterwegs ist.

5. Betrieb im Notfallmodus – Notfallverfahren

Bei einem fehlerhaften Gerät (was dem Benutzer gemäß den bereitgestellten Anweisungen mitgeteilt wird), muss der Benutzer an der nächsten Stelle anhalten, an der ein sicheres Parken des Fahrzeugs möglich ist, und sofort die OMV- oder Telepass-Hotline kontaktieren. Sollte das Problem nicht fernbehandelt werden können, wird der Benutzer zur nächsten Verteilstelle geleitet. Der Benutzer muss der angegebenen Route folgen, um Bußgelder zu vermeiden.

6. Ansprüche und Beschwerden

Bei Ansprüchen und Beschwerden in Bezug auf Mautgebühren für Fahrten muss die OMV umgehend kontaktiert werden.



Anhang 17 – Ungarn

Definitionen

- D** „Ungarisches Netz“: bezeichnet das Autobahnnetz, das von NEM-ZETI ÚTDÍJFIZETÉSI SZOLGÁLTATÓ ZRT. („NUSZ“) innerhalb des Gebiets von Ungarn verwaltet wird;
- D** „Hungary Post Paid Service“: bezeichnet den Dienst, der die Identifizierung und Autorisierung von Fahrzeugen ermöglicht, damit diese Zugang zum ungarischen Netz erhalten und Transaktionen darin durchführen können.

Der Kunde erkennt an, dass Hungary Post Paid Service achtundvierzig (48) Stunden nach Erhalt der Bestätigung der Aktivierung des Dienstes auf dem Gerät genutzt werden kann.

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Hungary Post Paid Service“

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Nutzung des Telepass-Geräts zur Zahlung von Mautgebühren auf dem durch den elektronischen Mautzahlungsdienst in Ungarn abgedeckten Autobahnnetz (Hungary Post Paid Service).

Art. 1 Freischaltung des Hungary Post Paid Service

Der Benutzer kann den Hungary Post Paid Service nur für Fahrzeuge mit einem maximal zulässigen Gesamtgewicht (GVW) von mehr als 3,5 t einschließlich oder ohne einen angehängten Anhänger oder Sattelanhänger nutzen, vorausgesetzt, dass das Telepass-Gerät, das den Hungary Post Paid Service aktiviert hat, im Fahrzeug installiert ist.

Der Benutzer ist verpflichtet, die von NUSZ festgelegten Regeln und die für Durchfahrten im ungarischen Netz geltenden Vorschriften zu befolgen, die unter <https://hu-go.hu> verfügbar sind.

Art. 2 Abgedecktes Autobahnnetz, mautpflichtige Fahrzeuge und Kosten

Die Nutzung des Hungary Post Paid Service ist auf den ungarischen Autobahnen erlaubt, die unter den folgenden Links aufgelistet sind:

- <https://toll-charge.hu/en/maps>

Für weitere Informationen verweisen wir auf die folgenden Links:

- <https://www.hu-go.hu/articles/article/about-the-introduction-of-the-system> and
- <https://www.hu-go.hu/articles/article/who-has-the-obligation-to-pay-the-toll>

Für Informationen zu den Mautkosten verweisen wir auf den folgenden Link:

- <https://www.hu-go.hu/articles/article/about-the-amount-of-the-toll>

Art. 3 Installation und Nutzung des Geräts

Der Benutzer ist verpflichtet, das Gerät im Fahrzeug gemäß den Anweisungen im mitgelieferten Benutzerhandbuch zu installieren. Der Benutzer darf während der Durchfahrt nur ein funktionierendes Gerät im Fahrzeug haben. Die gleichzeitige Verwendung mehrerer Geräte im Fahrzeug, die den elektronischen Mautzahlungsdienst in Ungarn aktiviert haben, kann zu mehrfachen Mautzahlungen für dieselbe Durchfahrt führen.

Benutzern wird in Erinnerung gerufen, dass das Gerät mit der Nummernschildnummer des Fahrzeugs verknüpft ist und daher nicht in einem Fahrzeug mit einer anderen Nummernschildnummer verwendet werden kann. Der Benutzer muss sicherstellen, dass das Nummernschild des Fahrzeugs lesbar bleibt und nicht durch Schlamm, Schnee usw. verdeckt wird.

Vor jeder Durchfahrt im durch den Hungary Post Paid Service abgedeckten Netz muss der Benutzer den Betriebszustand des Geräts gemäß den Anweisungen im Benutzerhandbuch überprüfen, wobei zu beachten ist, dass diese Überprüfung nur die technische Funktion des Geräts anzeigt und keine Hinweise auf etwaige Gründe für eine Dienstperrung gibt.

Art. 4 Einstellung und Überprüfung der Achsenzahl

Die Achsenzahl des Fahrzeugs ist im Gerät voreingestellt. Vor jeder Durchfahrt im durch den Hungary Post Paid Service abgedeckten Netz muss der Benutzer die Achsenzahl des Fahrzeugs überprüfen und gegebenenfalls zurücksetzen, falls ein Anhänger angehängt ist, gemäß den entsprechenden Anweisungen im Benutzerhandbuch des Geräts.

Im Falle eines Fehlers bei der Einstellung können dem Benutzer Strafen auferlegt und die Maut neu berechnet werden.

Art. 5 Betrieb im Degradationsmodus (Fehlfunktion)

Im Falle einer Fehlfunktion des Geräts ist es möglich, die Mautzahlungspflicht durch Durchführung des Notverfahrens sicherzustellen: Der Fahrer muss anhalten und ein „Routenticket“ auf der HU-GO-Website unter dem folgenden Link kaufen: <https://hu-go.hu>. Eine Registrierung ist nicht erforderlich, um den Kauf fortzusetzen, und ein HU-GO-Konto ist nicht nötig. Um ein „Routenticket“ zu kaufen, muss der Kunde folgende Angaben machen:

- LPN und Nationalität
- Achsenzahl des Fahrzeugs



- Euro-Klasse
- Fahrzeugdetails
- Routendetails (Start/Zielort)
- Rechnungsdaten
- Kreditkartenzahlungsdaten

Art. 6 Beschwerden

Beschwerden bezüglich der erhaltenen Mautrechnungen für die Durchfahrten sind an OMV zu richten. Beschwerden bezüglich der erhaltenen Strafen sind an die Behörde zu richten, die die Strafen verhängt hat.

Der ungarische Konzessionär hat eine sehr begrenzte Frist für Beschwerden festgelegt. Im Falle von Ansprüchen und Beschwerden muss OMV sofort kontaktiert werden.

Für weitere Informationen zu Geldstrafen verweisen wir auf den folgenden Link: <https://toll-charge.hu/en/e-toll/toll-fines>



Anhang 18 – Dänemark (KMToll)

Definitionen

- D** „Dänisches Netz“: das Straßen- und Autobahnnetz des Königreichs Dänemark;
- D** „KMToll-Service“: bezeichnet den von Telepass angebotenen Dienst, der die Durchführung von Transaktionen im dänischen Netz unter Verwendung der Geräte ermöglicht und nur für KMToll-Service-Fahrzeuge verfügbar ist.
- D** „KMToll-Service-Kunde“: Für die Zwecke des KMToll-Services wird der Kunde als Inhaber der Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs identifiziert, in dem das Gerät installiert ist (Eigentümer des Fahrzeugs oder natürliche oder juristische Person, die das Fahrzeug aufgrund eines anderen Rechts als des Eigentumsrechts gemäß der Richtlinie 1999/37/EG nutzen darf).
- D** „KMToll-Service-Fahrzeuge“: Schwerlastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 12 Tonnen oder mehr, ausgenommen Busse.
- D** „Konzessionär“: Sund og Bælt Holding A/S.

Allgemeine Geschäftsbedingungen „KMToll-Service“

Die vorliegenden Bedingungen regeln die Nutzung des Telepass-Geräts für die Zahlung von Mautgebühren auf dem Straßen- und Autobahnnetz, das vom elektronischen Mautdienst im Königreich Dänemark abgedeckt wird (KMToll-Service).

1. Freischaltung des KMToll-Services

Der Nutzer kann den KMToll-Service nur für Gütertransportfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 12 t oder mehr nutzen.

Der KMToll-Service wird ausschließlich dem Inhaber der Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs, in das das Gerät eingebaut ist, zur Verfügung gestellt (Eigentümer des Fahrzeugs oder natürliche oder juristische Person, die das Fahrzeug aufgrund eines anderen Rechts als des Eigentumsrechts gemäß der Richtlinie 1999/37/EG nutzen darf).

Vor der Durchführung von Transitfahrten auf dem vom KMToll-Service abgedeckten Netz muss sich der Benutzer vergewissern,

- dass das Gerät ordnungsgemäß funktioniert, wie in der Bedienungsanleitung angegeben, und dass der KMToll-Service aktiviert ist;
- dass die im Gerät gespeicherten Daten in Bezug auf das Fahrzeug, mit dem er unterwegs ist, korrekt sind (z. B. Emissionsklasse, Gewicht und Anzahl der Achsen).

2. Freigegebenes Autobahnnetz und Sicherheitsvorschriften

Der KMToll-Service ist im Königreich Dänemark für Straßen und Autobahnen freigegeben, jedoch nicht für die Öresund-Brücke und die Storebaelt-Brücke.

3. Installation und Verwendung des Geräts

Jedes Gerät kann nur mit einem bestimmten Fahrzeug und dessen Kennzeichen verbunden werden.

Die im Gerät gespeicherten Fahrzeugdaten (gemäß Punkt 1), einschließlich der Benutzerdaten, müssen korrekt sein. Im Falle von falschen Daten kann der Konzessionär ein Bußgeld erheben.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der dänische KMToll-Service erst vierundzwanzig (24) Stunden nach Erhalt der Bestätigung der Aktivierung des Dienstes auf dem Gerät zur Verfügung steht.

4. Fehlfunktion des Geräts

Bei einer Fehlfunktion des Geräts muss der Benutzer ein digitales KMToll-Ticket kaufen. Dazu sind die Anweisungen auf der Website des Konzessionärs zu befolgen: <https://vejafgifter.dk/en/digital-kmtoll-ticket>

5. Rechnungsstellung

OMV stellt dem Nutzer Rechnungen über die Mautgebühren für Fahrten, die unter Verwendung des Geräts durchgeführt wurden, über das Telepass Truck Portal zur Verfügung.

Der Nutzer verpflichtet sich, alle in den Rechnungen ausgewiesenen Beträge an OMV zu zahlen, damit OMV die entsprechenden Beträge an Telepass S.p.A. überweisen kann, die diese im Auftrag des Konzessionärs Sund og Bælt Holding A/S gemäß dem dänischen Verwaltungsverfahrensgesetz („Forvaltningsloven“ §6 stk 1-6) einzieht.

6. Beschwerden

6.1 Beschwerden in Bezug auf die erhobenen Mautgebühren sind dem Konzessionär unter Befolgung der Angaben auf seiner Website zu übermitteln und werden von diesem gemäß den in Dänemark geltenden gesetzlichen Bestimmungen geprüft.

Die Frist für die Einreichung einer Beschwerde beträgt vier (4) Wochen ab Rechnungserhalt.

6.2 Beschwerden im Zusammenhang mit Bußgeldern sind mit der dänischen Straßenverkehrsbehörde zu klären. Dazu ist das auf der Website des Konzessionärs zur Verfügung stehende Formular auszufüllen: <https://vejafgifter.dk/en/complaint>

7. Reklamationen und Beschwerden

Bei Reklamationen und Beschwerden im Zusammenhang mit für Fahrten erhobenen Mautgebühren ist unverzüglich OMV zu kontaktieren.



Anhang 19 – Tschechische Republik

Definitionen

- D „Myto CZ-Netz“: bezeichnet das Straßen- und Autobahnnetz, das innerhalb des Hoheitsgebiets der Tschechischen Republik der Mautpflicht unterliegt. Die Karte der mautpflichtigen Straßen ist auf der Website des tschechischen Mautbetreibers Ředitelství silnic a dálnic České republiky verfügbar, die dem Myto CZ-Dienst gewidmet ist.
- D „Myto CZ-Dienst“: bezeichnet den Dienst, der die Identifizierung und Autorisierung von Fahrzeugen ermöglicht, damit diese Zugang zum Myto CZ-Netz erhalten und dort Transaktionen durchführen können.
- D „Myto CZ-Dienstkunde“/„der Kunde“: Für die Zwecke des Myto CZ-Dienstes wird der Kunde als Inhaber der Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs identifiziert, in dem das Gerät installiert ist (Eigentümer des Fahrzeugs oder natürliche bzw. juristische Person, die das Fahrzeug aufgrund eines anderen Rechts als des Eigentumsrechts gemäß Richtlinie 1999/37/EG nutzen darf).

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Myto CZ-Dienst

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Nutzung des Geräts zur Bezahlung von Mautgebühren auf dem Straßen- und Autobahnnetz, das durch den elektronischen Mautdienst in der Tschechischen Republik (Myto CZ-Dienst) abgedeckt ist.

1. Aktivierung und Nutzung des Myto CZ-Dienstes

Der Nutzer kann den Myto CZ-Dienst nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht (GVW) von mehr als 3,5 t nutzen, einschließlich Wohnmobile und Busse (M1 >3,5 t, M2, M3, M2G, M3G).

Vor jeder Fahrt im vom Myto CZ-Dienst abgedeckten Netz muss der Nutzer die Richtigkeit und Konsistenz der im Gerät eingegebenen Daten überprüfen, insbesondere hinsichtlich Kennzeichen und Nationalität, Fahrzeugkategorie, Geräte-ID, Anzahl der Achsen, Gewicht, Anzahl und Emissionsklasse. Bei fehlerhaften Daten muss der Nutzer diese unverzüglich im Gerät korrigieren.

Die Berechnung der Maut erfolgt auf Grundlage der Fahrzeugkategorie, Straßentyp, Emissionsklasse, Anzahl der Achsen und Gewicht, Zeitpunkt der Fahrt sowie der zurückgelegten Strecke auf einer mautpflichtigen Straße.

Für bestimmte Fahrzeuge wird ein Rabatt gewährt, abhängig von den durchgeführten Fahrten, gemäß den jeweiligen Regeln des lokalen Konzessionärs.

Der Myto CZ-Dienst steht erst 24 (vierundzwanzig) Stunden nach Erhalt der Bestätigung über die Aktivierung des Dienstes auf dem Gerät zur Verfügung.

2. Nutzung des Myto CZ-Dienstes

Der Nutzer ist verpflichtet, in der Tschechischen Republik stets mit einem aktiven On-Board-Gerät zu fahren (auch bei Fahrten auf nicht mautpflichtigen Straßen und Autobahnen).

Der Nutzer ist verpflichtet, sich über etwaige Verhaltensregeln für Fahrten im Netz der Tschechischen Republik durch Konsultation der Website des nationalen Betreibers zu informieren.

3. Nutzung des Geräts

Der Nutzer ist verpflichtet, das Gerät im Fahrzeug gemäß den bereitgestellten Anweisungen zu installieren.

Es darf während der Fahrt nur ein funktionsfähiges Gerät im Fahrzeug vorhanden sein. Die gleichzeitige Nutzung mehrerer Geräte im Fahrzeug mit aktiviertem elektronischem Mautdienst in der Tschechischen Republik kann zu mehrfachen Mautzahlungen für dieselbe Fahrt führen. In diesem Fall werden überhöhte Mautzahlungen nicht erstattet.

Das Gerät ist mit dem Kennzeichen des Fahrzeugs verknüpft und darf daher nicht in einem Fahrzeug mit anderem Kennzeichen verwendet werden. Der Nutzer muss sicherstellen, dass das Kennzeichen stets lesbar bleibt und nicht durch Schmutz, Schnee usw. verdeckt wird.

Vor jeder Fahrt im vom Myto CZ-Dienst abgedeckten Netz muss der Nutzer den Betriebsstatus des Geräts überprüfen. Diese Überprüfung zeigt lediglich die technische Funktionsfähigkeit des Geräts an und gibt keine Hinweise auf mögliche Gründe für eine Aussetzung des Dienstes. Informationen über erfolgte oder fehlende Mautzahlungen werden dem Fahrer gemäß den bereitgestellten Anweisungen (Warnsignale) mitgeteilt.

4. Einstellung und Überprüfung der Achszahl und des Gewichts

Die Anzahl der Achsen und das Gewicht des Fahrzeugs sind im Gerät voreingestellt.

Vor jeder Fahrt im vom Myto CZ-Dienst abgedeckten Netz muss der Nutzer die Angaben überprüfen und gegebenenfalls anpassen, insbesondere bei Fahrten mit Anhänger, um Bußgelder und Strafen zu vermeiden.

5. Betrieb im Notfallmodus – Notfallverfahren

Bei einem defekten Gerät (wie in den bereitgestellten Anweisungen angezeigt) muss der Nutzer das Fahrzeug an der nächstmöglichen sicheren Stelle anhalten und unverzüglich den Kundendienst über den Vertriebspartner kontaktieren.

Kann das Problem nicht „over-the-air“ behoben werden, muss der Nutzer die nächste nationale Geräteausgabestelle aufsuchen und ein nationales Gerät erwerben, um die Fahrt fortsetzen zu können.



6. Ausstellung von Rechnungen

Die Rechnungen, die von Telepass im Namen des lokalen Konzessionärs ausgestellt werden, werden dem Kunden von OMV über den Zugang zum Telepass Truck Portal zur Verfügung gestellt, wo der Kunde die Rechnungen herunterladen kann.

7. Reklamationen und Beschwerden

Bei Reklamationen und Beschwerden im Zusammenhang mit für Fahrten erhobenen Mautgebühren ist unverzüglich OMV zu kontaktieren.



Anhang 20 – Telepass Truck App

Regeln und Bedingungen der Telepass Truck App für die Nutzung der Telepass-Dienste

1. Definitionen

- D** Telepass Truck App: die webbasierte Anwendung von Telepass, die aus dem App Store (iOS) oder dem Play Store (Android) heruntergeladen werden kann und über ein mobiles/smartes Gerät zu nutzen ist, um dem Nutzer im Namen des Kunden die Möglichkeit zu geben, die Informationen des Fahrzeugs, die auf dem vom Kunden an den Nutzer zur Nutzung der Telepass-Dienste gelieferten Gerät eingestellt sind, einzusehen und zu ändern;
- D** Kunde: die Person, die einen Vertrag abgeschlossen hat und zur Nutzung der Geräte berechtigt ist;
- D** Vertrag: der zwischen dem Kunden und OIS geschlossene Vertrag über die Nutzung der Telepass-Dienste;
- D** Gerät: bezeichnet das fahrzeugseitige Gerät, mit dem die Telepass-Dienste genutzt werden können und das den Informationsaustausch zwischen den automatischen Transiterkennungssystemen der Autobahnkonzessionäre und der Verwaltungsstellen der Infrastrukturen, die einen Vertrag mit Telepass abgeschlossen haben, und dem Telepass-Informationssystem ermöglicht, wodurch auf der Grundlage der Fahrzeugdaten die Identifizierung des Fahrzeugs im Transit und seine Berechtigung zum Zugang zur Infrastruktur sowie die Berechnung der für die Nutzung der Dienste der Infrastrukturen fälligen Beträge ermöglicht werden;
- D** Netz: bezeichnet das Straßen- und/oder Autobahnnetz und/oder die Infrastruktur und/oder die Parkplätze und/oder ähnliche Bereiche, in denen die Telepass-Dienste genutzt werden können. Diese Nutzung unterliegt besonderen Bedingungen, die von den Konzessionären oder Verwaltungsstellen, die eine Vereinbarung mit Telepass haben, festgelegt werden;
- D** Telepass: eine Gesellschaft mit Sitz in Via Laurentina, 449, 00142 Roma (RM), Italia, Stammkapital € 26.000.000, voll gezeichnet, eingetragen im Handelsregister Rom unter der Steuernummer. 09771701001;
- D** Telepass-Service: der von Telepass angebotene Service, der mittels eines Geräts den erleichterten Zugang zu Infrastrukturen in verschiedenen europäischen Ländern ermöglicht, wie z. B. Straßen und Autobahnen, Parkmöglichkeiten, Auto- und Personenfähren;
- D** Nutzer: natürliche Person, die vom Kunden beauftragt wurde, das Fahrzeug zu führen, in dem das Gerät installiert ist, und die die Telepass Truck App nutzt;
- D** Fahrzeug: das Transportmittel (Kraftfahrzeuge, Lastkraftwagen und Schwerlastkraftwagen), das der Nutzer in Verbindung mit einem Gerät im Rahmen eines Vertrags nutzt.

2. Nutzung der Telepass-Truck-App und der Telepass-Dienste

- 2.1. Der Nutzer muss die Telepass Truck App auf dem ihm zur Verfügung stehenden Mobil-/Smartgerät installieren und sein Konto

durch Eingabe einer gültigen E-Mail-Adresse registrieren. Die Authentifizierung erfolgt mittels eines per E-Mail erhaltenen OTP-Codes. Um auf die Telepass Truck App zugreifen zu können, ist es erforderlich, die Anmeldedaten und alle weiteren von der Telepass Truck App angeforderten Daten einzugeben.

- 2.2. Um die Funktionen der Telepass Truck App nutzen zu können (z. B. Achsen und/oder Gewicht ändern), muss der Nutzer die Telepass Truck App und das Gerät über eine Bluetooth-Verbindung miteinander verbinden. Um die Funktionen der Telepass Truck App nutzen zu können, muss sich der Nutzer in der Nähe des zu koppelnden Geräts befinden und eine aktive Bluetooth-Verbindung haben.
- 2.3. Der Zugang und die Nutzung der Telepass Truck App sind für mobile Geräte wie Smartphones und Tablets, die für eine Internetverbindung geeignet sind, kostenlos. Die Internetverbindung (geregelt durch den Tarifplan des jeweiligen Anbieters) und die Kosten für das Mobilgerät liegen in der Verantwortung des Nutzers, ebenso wie die korrekte Konfiguration, die angemessene Kapazität des Mobilgeräts und die entsprechende Softwareaktualisierung.
- 2.4. Der Nutzer kann die Telepass Truck App nutzen, um die Daten des im Namen des Kunden genutzten Fahrzeugs einzugeben oder zu ändern, um die Telepass-Dienste über das Gerät zu nutzen.
- 2.5. Jedes Gerät kann von verschiedenen Nutzern mit mehr als einer Telepass Truck App verbunden werden, vorausgesetzt, die Verbindung erfolgt nicht gleichzeitig. Ebenso kann die Telepass Truck App mit mehr als einem Gerät verbunden werden, vorausgesetzt, dass die betreffenden Geräte nicht gleichzeitig verbunden sind.
- 2.6. Der Nutzer verpflichtet sich, die vom Kunden für die Nutzung der Telepass-Dienste erteilten Anweisungen zu befolgen.

3. Vertraulichkeitsverpflichtungen und Schutz personenbezogener Daten

- 3.1. Telepass verpflichtet sich, die von den Nutzern für die Nutzung der Telepass Truck App zur Verfügung gestellten Daten und Informationen gemäß den geltenden Vorschriften (Verordnung (EU) 2016/679 und Gesetzesverordnung 196/2003) vertraulich zu behandeln, und zwar auf der Grundlage der während des Aktivierungsverfahrens der Telepass Truck App gemachten Angaben.

4. Dauer

- 4.1. Die Nutzung der Telepass Truck App ist dem Nutzer für die Dauer des Vertrags bzw. für die Dauer der Beziehung zwischen dem Nutzer und dem Kunden gestattet.



Anhang 21 – Hub4Trucks

Regeln und Bedingungen der Telepass Truck App für die Nutzung der Telepass-Dienste

1. Definitionen

- D** „Telepass Hub4Trucks-Dienst“: bezeichnet den Dienst, der dem Kunden den Zugang zum dafür vorgesehenen Bereich des Telepass Truck-Portals unter truck.telepass.com ermöglicht und die Einsicht in bestimmte Informationen zur Nutzung der Telepass-Dienste erlaubt, z. B.: (i) im Gerät gespeicherte Daten (einschließlich Kennzeichen des zugeordneten Fahrzeugs, Achs- und Gewichtsdaten, CO₂-Emissionsklasse) im Zusammenhang mit dem Konto des Kunden, (ii) Status der Geräte (aktiv/inaktiv) im Zusammenhang mit dem Konto des Kunden, einschließlich Geräteidentifikation („PAN“), (iii) Bestätigung der ordnungsgemäßen Installation der Geräte im Zusammenhang mit dem Konto des Kunden über das „Selbsttest-Tool“, (iv) aktivierte Telepass-Dienste auf jedem Gerät im Zusammenhang mit dem Konto des Kunden (aktive Mautdomänen), (v) Anomalien mit Datum und Uhrzeit der jeweiligen Registrierung.
- D** „Kunde“: die Partei, die einen Vertrag abgeschlossen hat und zur Nutzung der Geräte berechtigt ist.
- D** „Telepass-Dienst“: der von Telepass angebotene Dienst, der mittels eines Geräts den erleichterten Zugang zu Infrastrukturen in verschiedenen europäischen Ländern ermöglicht, wie beispielsweise Straßen und Autobahnen, Parkeinrichtungen sowie Auto- und Passagierfähren.

2. Nutzung des Telepass Hub4Trucks-Dienste

- 2.1. Der Telepass Hub4Trucks-Dienst steht ausschließlich in Bezug auf die Informationen zur Verfügung, die mit den Geräten K1 und Arianna2 verknüpft sind. Die für die beiden Gerätetypen verfügbaren Informationen unterscheiden sich.
- 2.2. Der Kunde erhält Zugang zu den Telepass Hub4Trucks-Diensten im Rahmen des Zugangs zum Truck-Portal, wie in Klausel 11.1 der OMV SmartPass Allgemeinen Geschäftsbedingungen definiert.